H. Mon. 334.

Kurtzer Bericht

von dem Anfang und Fortgang des Ordens der Minderen Brüder Conventualen: Und wie die Observanten von diesen, die Capuciner aber von denen Observanten entsprungen.

Item

Etwelche sehr wohl gegründete Beweisthumer, wordurch erwisen wird, daß die Heilige und Seelige der ersten zweyen Jahren hundert der Franciscaner denen Conventualen allein gehörig, gezogen aus dem in der Italiänischen Sprach Ragioni Storiche betitleten Buch / so der Diener GOttes

F. ANTONIUS LUCCI

Bovinensischer Bischof aus dem Orden der Minderen Brüder Conventualen beschriben, der H. Versamlung der Kirchen Gebräuchen in aller Demuth dargereichet und zu Neapel 1740. in den Druck gegeben/

Von

P. BENEDICTO SIGL, Ord. Min. S. Francisci Conventualium.

Mit Genehmhaltung der Oberen.

Lucern, gedruckt bey Jost Frantz Jacob Wyßing / Stadt-Buchdruckern, 1762.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gottseeliges Leben und herrlicher Tod des Diener Gottes Fratris Antonij Lucci, Bischoffen zu Bovino, aus dem Orden der Minderen Brüder Conventualen, in aller Kürtze gezogen aus P. M. Ludovico Sileo, einem Exprovincialen der Neapolitanischen Provintz, der solches etwas weitläuffigerer beschriben.

Antonius ist in dem Neapolitanischen Reich zu Anagnia 1682. den 2. August auf die Welt gebohren, mit dem Ordens-Kleid aber der Minderen Brüder Conventualen ist er angethan worden in dem Jahr 1697. Nach abgelegter heiliger Profeßion wendete er seinen hohen Verstand also denen göttlichen Wissenschaften an, daß er zu seiner Zeit für den fürnemsten Theologo geachtet wurde. Denen Wissenschaften legte er auch bey einen überaus tugendhaften Lebens-Wandel; wegen seiner so wohl auserlesenen Geschicklichkeit, als Fromkeit wurde er bald zu disem bald zu jenem Amt in dem heiligen Orden, obwohlen wieder seinen Willen, erhoben. Dann erstlich wurde er zu Neapel in

dem grossen Convent ad S. Laurentium als Regens desselben Studii, hernach als Provincial in der Provintz S. Angeli, und endlichen von dem Herrn Cardinal Vallemanni als des Ordens, und des berühmten Collegii des Seraphischen Lehrers Bonaventurå Protectore wegen seinen schönen und auserlesenen Eigenschaften auch zu Rom als Regens und Rector des gantzen Collegij ernennet. Nachdem er zu Rom dises ihm aufgetragene Amt angetretten, hat man bey ihm alsobald verspühret ein sehr grosse Scharfsinnigkeit des Verstands und verwunderliche Geschicklichkeit in Ausführung der Geschäften; Ursach dessen er von Ihro Påbstl. Heiligkeit Benedicto XIII. erstlich als Theologus Concilij Lateranensis ernennet, bald darauf aber, nemlich 1729. den 7. Hornung von eben disem Pabsten mit der Bischöflichen Würde beehret, und nach Bovino zum Aufnahm desselben Bistums abgeordnet worden: Weissagete zugleich, weis nit aus was Grund, daß dieser neu consecrierte Bischof an der Weisheit und Tugend gleich denen vier Kirchen-Lehreren werde zunehmen.

Bis hieher hat man zwar heiter ersehen Antonij grosse Geschicklichkeit; sein tugendhafter Lebens-Wandel aber, und die heldenmüthige Fortsetzung in dem Guten ist jedermann, ausser GOtt allein, allzeit unbekannt gebliben; dann sein Thun und Lassen stellete nichts fremdes, nichts ungewohnliches vor, scheinete auch nit so tugendhaft in dem Heil. Orden, als hernach erst an das Tagliecht kommen, da er zu der bischöflichen Würde gelanget. Es seynd zwar etwelche verständige Männer gewesen, welche in Antonio solche Zeichen beobachtet, aus welchen sie könnten abnehmen, daß bey ihm ein auserlesener Schatz der herrlichisten Tugenden verborgen ligen müsse. Aus diesen hat zum tiefisten in das Herz Antonij hinein gesehen, und die in selben verborgene Tugenden erkennet der allgemeine Hirt der Glaubigen Benedictus XIII.; dann diser, nachdem er Antonium als Bischofen der Bovinensischen Kirchen gewyhen, hat nit einmahl gesagt, er habe einen Bischof gemacht, welcher ein grosser Theologus und grosser Heiliger ist; welches alles alsdann

jedermann offenbar worden, so bald er sein Bischöfliches Amt angetretten, bey welchen er nit nur gelehrt, sonder auch heilig erschinen.

Nachdem er nach Bovinum komen, trachtete er die alldasige Hauptkirchen widerum in einen guten Stand zu bringen, welches auch geschehen; allda verrichtete er mit anderen Chor-Herren den Gottes-Dienst, tragete an denen Fest-Tägen dem Volck das Wort GOttes vor, unterrichtete unermüdet die Jugend in denen zur Seeligkeit nothwendigen Glaubens-Sachen, und lase täglich auch als kräncklich die heilige Meß.

Damit er des Verdienst, dessen sich die recht Gehorsame theilhaftig machen, nit beraubt wurde, hat er auch als Bischof gleich anderen Brüderen dem P. Guardian zu Bovino noch allzeit einen hurtigen Gehorsam geleistet; dann da er 1750. mit einer schweren Kranckheit überfallen keine Doctores brauchen und auch keine Medicinen nehmen wolte, hat er aus Befelch des P. Guardians alsobald die Doctores zu sich beruffen, und die ihm vorgeschribene Medicinen eingenomen.

Die

Die Seraphische Armuth zu erhalten sorgte er von Jugend auf nit im geringsten für seinen Leib, er trachtete nit nach anständigeren Kleideren, er vergnügte sich allzeit mit denen geringeren: Als Bischof hat er die drey und zwanzig Jahr und ein halbes hindurch, nemlich so lang er die Bovinische Kirchen regieret, nur einen Rock getragen, er war mit einem einzigen Habit zufriden gewesen, er hat die gantze Zeit hindurch nur zwey oder drey paar Schuhe machen lassen, sein Tisch bestunde nur in geringen und schlechten Speisen; hatte nit mehr als einen Diener, der ihm aufwarten müßte: Was er von seinen Einkünften, die sich beyläufig bis auf 3000. Ducaten erstreckten, erspahrete, theilte er alles unter die Arme aus, dahero geschehen, daß in seiner Sterbens-Zeit bey ihm kein einziges Leilachen, auf welchem sein abgemergleter Leib könnte ruhen, gefunden wurde: er hatte nit zwey Hemmeter, daß er dises an statt des anderen könnte anlegen: er war auch mit keinem einzigen Löffel, damit etwas weniges Suppen oder Medicin in der

Kranckheit zu sich zu nemmen, versehen.

Der höchsten Armuth setzte er bey die Englische Reinigkeit. Er fliehete das unnöthige Schwätzen mit denen Weibsbilderen allzeit, und auf das möglichiste; dahero könnte man nit nur allein nichts verdächtiges von ihm Argewohnen, oder gedencken, wohl aber war die allgemeine, immerwehrende, und beständig fortdaurende Red, dieser Bischof habe die Reinigkeit allzeit unversehrt erhalten. Was aber Antonius für Waffen gebraucht habe, daß er das Fleisch dem Geist unterwerfete, oder wie er seinen Leib gepeiniget habe, wissen wir nit. Daß eintzige, was Benedictus XIII. Römischer Pabst hat geoffenbaret, soll uns billich an statt viler dienen; nemlich da er Antonium zu einen Bischof gewyhen, und öfters gerühmet hatte, er habe einen Bischof gemacht, welcher ein grosser Theologus und Heiliger ist, hat er unter anderen Zeichen seiner Heiligkeit auch dieses beygesetzt, er wisse gewiß, daß Antonius ein beständiges Cilicium, oder Bußgürtel getragen habe.

Gleich im Anfang seines Bischöflichen

chen Amts hat er sich von dem Fleisch, Fischen, und Wein enthalten. Er mußte zwar bisweilen, wann er zu Gast geladen wurde, etwas von Fleisch geniessen, doch wußte er die Sach also künstlich anzustellen, daß er solches mehr nur verkostete, als mit selben sich ersättigte, ohne daß es die, so gegenwärtig waren, mercken könnten. An statt des Weins trancke er nur allein, und zwar bisweilen nur ein übelriechendes, trübes, oder mit Würmen vermengtes Wasser. Die Fasttäg, die theils von der Kirchen, theils von der Regel vorgeschriben waren, haltete er sehr genau; dann zu Nachts bey der Collation geniessete er, auch wann er Kranck ware, nichts als gedörrte Früchten, und ein kleines Stücklein Brod.

Er hatte ein so niederträchtiges Gemüth, daß er nit wollte zu denen vornehmeren Aemteren des Ordens erhoben werden; ein solche Demuth, und Mißvertrauen auf sich selber, daß er öfters sagte, er habe ein zu aller Bosheit geneigte Natur, die er nit anderst, als durch das Studieren zähmen könnte; er war auch in seinem Bischöflichen Amt

also demüthig, daß er die Altär zierete, und die Kirchen säuberte; ja aus Demuth verlangte er unter, und bey denen Armen begraben zu werden. Nit nur bey dem Tag, sonder auch bey der Nacht lage er sehr eifrig dem Heil. Gebett ob, ja vil Nächt gienge er gar nit Schlaffen, also sein Gemüth desto besser durch das heilige Gebett zu GOtt zu erheben.

Die in seinem Hertzen brennende Liebs-Flammen damit sie nit etwann ausbrecheten, und anderen bekannt wurden, wendete er zwar den möglichisten Fleiß an; doch hat er dise seine hitzige Liebe zu GOtt nit gäntzlich verbergen können absonderlich wann er die heilige Meß gelesen; dann der jenige, der ihm bey dem Altar dienete, hat öfters betheuret, daß er ihne bisweilen wehrender heiligen Meß mehr als ein Spannen hoch von der Erden erhebt in dem Luft schwebend gesehen habe.

Der Liebe gegen GOtt setzte er auch bey die Liebe gegen den Nebenmenschen. Dise Tugend, in welcher er schon in dem Heil. Orden ein gutes Fundament gelegt, hat sich nach der Zeit, nemlich

da

da er als Bischof zu Bovino ist ernennet worden, sehr vermehret; dann da hatten alle Arme zu ihm den freyen Zugang, welche alle er auch mit einer unglaublichen Liebe, und Freundlichkeit empfienge, und findeten in Antonio allzeit einen bereiten Willen ihnen in ihrer Noth beyzuspringen. Als in dem Jahr 1743. sein Bistum und die umligende Landschaft einen grossen Mangel an Speis und Tranck erleideten, theilte er alle seine Einkünften unter die Arme aus. Denen auf dem Land schenckte er Früchten, daß sie ihre Felder könnten ansäen; denen die in der Stadt waren, liesse er täglich zukommen zwey Batzen; die ausser der Stadt, doch in seinem Bistum sich befindende Arme erhielten täglich auch ein gewisses Allmosen. Wann seine Einkünften nit erkleckten die Arme zu erhalten, entlehnte er ein merckliche Summa Geld, damit er ihnen könnte zu Hülf kommen. Wann er alles Geld unter die Arme ausgetheilet hatte, und niemand mehr findete, der ihm für die Arme Geld lehnete, theilte er so gar das Beth, den Hausrath, und die Kleider,

die er an dem Leib tragete, mit einem Wort, was er hatte, unter selbe aus.

Wie angenehm dise seine Liebe gegen die Arme GOtt dem HErrn gewesen seye, kan man leicht abnehmen aus dem, weil er solche mit einem grossen Wunder und Miracul vergolten hat; indem er fünf Jahr vor seinem Hinscheiden einstens hat wahrnehmen müssen, daß einer aus denen Armen, dem er ein Allmosen reichen wolte, nit ein Mensch, sonder ein Engel in Gestalt eines Bettlers gewesen seye.

Ehe und bevor Antonius vollkommen das sibenzigiste Jahr seines Alters, und das vier und zwanzigiste seiner Bischöflichen Regierung zuruck gelegt hatte, hat es GOtt dem HErrn gefallen ihme etwelche Monat zuvor den Tag seines Hinscheidens zu verkündigen, welchen auch Antonius nachmahlen anderen benanntlichen dem P. Guardian zu Bovino Eugenio Salvatorelli eröffnet, sprechend: Ich will nach St. Jacob reisen, und will disen Weeg innerhalb zwey Monat machen. Der P. Guardian lächlete auf diese Red, weil

er wohl wußte, daß solches in so kurtzer Zeit unmöglich wäre: Antonius aber sagte widerum: Es ist mir Ernst, sie werden sehen, daß ich nach St. Jacob verreisen werde.

Wie mit einem warhaften Grund er dises alles geredet habe, hat der Ausgang satsam erwisen; dann bald darauf als an dem dreyzehenden Heumonat wurde er mit einem Fieber überfallen, und ist noch selbes Monat, und zwar an dem Fest des H. Jacobi gottseelig in dem HErrn entschlaffen, wie bald mit mehreren wird gesagt werden.

Als man theils in der Stadt, theils auf dem Land vernommen, daß der allgemeine Vatter und Seelen-Hirt gefährlich kranck lige, hat man allenthalben unterschidliche Andachten angestellet, damit ihm GOtt die vorige Gesundheit wider wolte ertheilen. Den zwanzigisten Heumonat vermehrete sich der Gewalt des Fiebers also, daß es scheinete, er wurde in kurtzer Zeit sterben; dann er wurde, wie alle dafür halteten, aller Sinnen beraubt, und fiele in ein solche Schwachheit, daß man ihn damahls

mit denen heiligen Sacramenten nit versehen könnte; wohl aber den ein und zwanzigisten Tag Heumonats. Bey welchem Werck er widerum aller Sinnen so lang beraubt verbliben, bis der Ertz-Diaconus die Wort: HErr ich bin nit würdig ꝛc. zum dritten mahl widerholet, und gäntzlich geendiget hatte; alsdann eröffnete er unverhoft von sich selber die Augen, legte die Händ zusammen, und empfienge also mit möglichister Andacht und Begird das allerheiligiste Sacrament des Altars. An dem drey und zwanzigisten begehrte er von sich selber die heilige letzte Oelung, und auch die heilige General Absolution.

An dem vier und zwanzigisten Heumonat vermerckte man, daß sich das Angesicht Antonij sehr veränderet habe: Es ist nemlich völlig verschwunden jenes üble Aussehen, welches sonsten insgemein in dem Angesicht deren, die mit denen Tods-Aengsten überfallen werden, anzutreffen, und scheinete an statt diser aus seinem Angesicht heraus ein recht übernatürliche Frölichkeit, brache auch aus seinem Leib ein sehr annehmlicher

Ge-

Geruch hervor, welcher bey jedermann ein eben so grosse Freud als Verwunderung verursachet hat. Unterdessen nahete herbey jene glückseelige Stund, in welcher ihn GOtt der HErr zu denen ewigen Freuden beruffen wolte. An dem 24. des gemelten Monats entdeckete der Sterbende sein Haupt, verrichtete sein Gebett mit gegen den Himmel gerichteten Händen und Augen, so lang es seine schwache Kräften zuliessen. An den 25. Heumonat, als an dem Fest des heiligen Apostels Jacobi hat er endlich sein Seel, wie er vorgesagt hat, um siben Uhr herum durch einen glorreichen Tod in die Händ seines Erschaffers 1752. glückseeligist aufgegeben.

Unmöglich ist es zu beschreiben, wie viel Volck gleich nach seinem Hinscheiden zugeloffen die Händ, Füß und Kleider ihres vast geliebten Vatters ehrenbietigist zu küssen, und ihne gleichsam als einen Heiligen zu verehren, absonderlich weil alle die Annehmlichkeit des obgemelten übernatürlichen Geruchs verspühreten, welchen der entseelte Leichnam von sich gegeben. Wer nur immer

Antonium gekennet hatte, suchte auf alle mögliche Weis etwas von seinen hinterlassenen Kleideren, oder anderen Sachen, deren er zu seiner Nothwendigkeit sich bedienete, zu erlangen. Es war auch ein grosse Anzahl deren, die sich zu seinem Grab begaben, ihme ihre Angelegenheiten anbefehleten, und mit grossen Vertrauen in ihren Nöthen anruften, die nachmahlen, daß ihnen in ihren Creutz und Elend nit ohne grosses Wunder seye geholffen worden, offentlich bekennet, und sich solches vor einem jedwederem darzu bestimmten ordentlichen Richter eidlich zu bekennen anerbotten, welches sie schon würcklich auch mit denen Herren Canonicis zu Bovino vor dem Herrn General Vicari als ordentlichen Richter gethan haben; welches genugsamen Anlaß gibt zu glauben, daß in einem von einer geistlichen Obrigkeit angestellten offentlichen Proceß der tugendhafte und heilige Lebens-Wandel Antonij, und die von ihm ausgeübte Miracul und Wunder, deren ich ein gute Anzahl könnte beybringen, aber Kürtze halber auslasse, bald werden untersuchet werden. Die-

Dieses ist, was wir von der gantz unschuldigen und heiligen Lebens-Art unsers untadelhaften Bischofen Antonij sagen, und beybringen wollen, welcher in unseren heiligen Orden neben einer auserlesenen Gelehrtheit auch einen sehr tugendhaften und heiligen Lebens-Wandel erworben; der sich alsdann in seinem Bischöflichen Amt erzeigt als einen wachtbaren Hirten für das Haus des HErrn, und ist worden ein Vorbild aller guten Wercken, in Lehr, in Redlichkeit, in ernsthaften Weesen, in der aufrichtigen Liebe, in allem Gutem, auf daß der Widerwärtige sich schäme, und nichts habe, daß er möge Böses sagen. Dises ist endlich, was wir von seinen Wunderthaten, aber nur Uberhaupts haben melden wollen, mit welchen dem allerhöchsten GOtt hat gefallen die Verdienst und den Tod Antonij scheinbar zu machen, und je länger je mehr der Nachwelt vor Augen zu legen; dann die öftere an uns von Rom aus abgeschickte Brief (also redet der jenige, welcher 1753. zu Cöln das Leben Antonij aus der Italiänischen in die Lateinische Sprach übersetzt

setzt hat) bezeugen, daß von dem Jahr 1752. an, da das Leben Antonij, und die vilfältige Wunderwerck, die sich gleich nach seinem Tod ereignet, in den Druck gegeben worden, durch die Fürbitt dises Bischofs, und grossen Diener GOttes noch etwelche andere Wunder von GOtt gewürcket worden, deren Bekräftigung auch von dem Hrn. Lucci als Encklen Antonij in unseren Convent zu Rom aufgewisen worden; wird auch wegen denen im̃erwehrenden Wunderthaten, welche durch sein Fürbitt geschehen, von dem Volck insgemein der andere Antonius von Padua genennet; also daß diser ein kostbares Kleinod der Paduaner, jener aber der Boviner geachtet werde.

Durch dises bewegt hat Clemens XIII. den 17. Jenner 1761. nachfolgendes Decret ergehen lassen, in welchem er den Gewalt und Erlaubnus ertheilet Antonij Tugenden so wohl als Miracul durch offentlich angestellte Proceß zu untersuchen, damit man mit der Zeit zu seiner Seelig- und Heiligsprechung gelangen könnte.

DE-

DECRETUM
BOVIN.
Beatificationis, & Canonizationis
SERVI DEI
ANTONIJ LUCCI
Episcopi Bovin. Ordinis Minorum S. Francisci Conventualium.

Humillimis precibus Postulatoris causæ Servi Dei Antonii Lucci Episcopi Bovinen. Sanctissimus Dominus Noster CLEMENS Papa XIII. benignè inclinatus ad relationem mei Secretarij dispensavit à non integro lapsu decennij à die præsentationis Processuum Ordinaria Auctoritate constructorum, nec non indulsit causam super signatura Commissionis Introductionis proponi, & discuti posse in Congregatione Sac. Rituum Ordinaria absque interventu Consultotum, quibuscunque Decretis in contrarium disponentibus minimè obstantibus. Die 17. Januarij 1761.

Loco ✠ Sigilli

D. F. Card. Tamburinus Præf.

J. M. de Lerna Sacr. Rit. Cong. Secr.

Romæ MDCCLXI.

Ex Typogr. Rev. Cameræ Apostolicæ.

Vorrede und Abtheilung dises Wercœleins.

Es ist zu wissen, daß eben diser Antonius das Ragioni Storiche betitlete, in dem Titel-Blat angezogene, der heiligen Versamlung der Kirchen-Gebräuchen dargereichte, und 1740. zu Neapel in den Druck gegebene Buch beschriben. Dises enthaltet erstlich, wan der Orden des heiligen Vatters Francisci seinen Anfang genommen, wie er fortgepflantzet worden, wann und wie die Observanten von

von denen Conventualen, die Capuciner aber von denen Observanten entsprungen seyen. Zweytens, daß alle Heilige und Seelige der ersten zweyen Jahren hundert der Franciscaner denen Conventualen allein zugehörig seyen. Die Proben dessen gründen sich in der Erstgeburt der Conventualen; dann wan dise bey ihnen wird befestiget seyn, wird jedermann auch glauben müssen, daß ihnen allein alle Heilige und Seelige der ersten zweyen Jahren hundert zuzuzehlen seyen.

Weil dieses Buch zimlich weitläufig, ist gegenwärtiger kurtzer Auszug, damit es desto besser zum Unterricht der Unserigen, absonderlich aber der jungen und angehenden

de-

den Religiosen diene, gemacht worden. Diser Auszug wird in zwey Theil abgetheilet, deren der erste den Bericht von dem Anfang und Fortgang des Heil. Ordens; der andere aber die Proben und Beweißthumer, daß die Erstgeburt denen Conventualen zuzuschreiben seye, enthalten wird. Kürtze halber werden keine Citationes beygesetzt, sonder nur allein das Blat von dem Buch Fr. Lucci, in welchem sie ausführlich zufinden werden seyn, wann man solche zu sehen verlangen solte.

Erster Theil.

Kurtzer Bericht von dem Anfang und Fortgang des Ordens der Minderen Brüder Conventualen, und wie die Observanten von disen / die Capuciner aber von denen Observanten entsprungen.

Erster Absatz.

Wie und wann die drey von dem heiligen Vatter Francisco gestiftete Orden ihren Anfang genommen.

1. Vil aus jenen, die in denen Ordens-Geschichten nicht erfahren, vermeinen, daß unter denen drey Orden, so der Heil. Vatter Franciscus gestiftet hat, die Conventualen, die Observanten, und Capuciner verstanden werden; allein dem ist nit also; dann die Conventualen, Observanten, und Capuciner (1) machen wegen einerley Stifter, und gleicher Regel nur einen, und zwar den ersten Orden aus.

2. Der andere von dem Heil. Vatter Fran-

Francisco (2) in die Kirch Gottes 1212. eingepflantzte von Innocentio IV. 1253. und vilen anderen Päbsten bestättigte Orden ist der Orden der armen Frauen, oder so genannten Clarisserinen, weil die Heilige Clara ein edle Tochter von Aßis durch die Predigen und Wunderthaten Francisci bekehret, solchen zum ersten angenommen, und fortgepflantzet hat.

3. Der dritte Orden ist der Orden (3) der Büssenden, weil sie der dritten von dem Heil. Francisco vorgeschribenen Regel gemäß leben; deßwegen sie auch Tertiarij, oder Mitglider des dritten Ordens genennet werden.

4. Der Anfang zu disen dreyen Orden (4) wurde also gemacht. Weil der Heil. Franciscus in dem Jahr 1206. in dem 24. seines Alters in seinem Hertzen einen sehr grossen Eifer verspührete Gott dem HErrn von Hertzen zu dienen, und sich ihme gäntzlich zu ergeben, verfügte er sich nach Aßis, bettete in der Kirchen vor einem Crucifix-Bild, rufte GOtt dreymahl an, daß er ihn erleuchten wolte, wie er die Sach nach seinen Willen solte anstellen. Da er also sein Gebett

eifri-

eifrigist verrichtete, vermerckte er, daß das Crucifix-Bild ihme zuruffe: Francisce, Francisce, Francisce, gehe hin' verbessere mein Haus, so, wie du sihest, zum Einfall geneiget ist. Franciscus den Willen GOttes zu erfüllen, fanget alsobald an die Kirchen des Heil. Damiani, welche sehr baufällig war, zu verbesseren. Nachdem er dise in einen guten Stand gebracht, begab er sich zu dem Kirchlein St. Petri, selbes gleichfalls in einen besseren Stand zu bringen; und von dannen zu dem Kirchlein Portiuncula genannt, und hat auch dises sehr schadhafte Kirchlein auf gleiche Weis aufgerichtet, und also seiner einfältigen Meinung nach (er verstunde die obgedachte Wort des Crucifix nur von dem materialischen Gebäu) den Befelch GOttes zu vollziehen.

5. Allein weil Franciscus bald darnach erkennet, daß dises mehr von Einführung eines dreyfachen Ordens, als von Aufführung dreyer anderer Gebäuen zu verstehen seye, machte er (5) nach verflossenen zweyen Jahren 1208., da er den 18. Weinmonat unter der heiligen

Meß das Evangelium aus dem zehenden Capitel des Heil. Evangelisten Lucå lesen hörte, beforderist zur Ehr GOttes, wie auch zur Unterdruckung der damahl entstandenen Ketzereyen der Waldenser, und anderer, zur Verhinderung der zwischen der Kirchen, und Keyser Friderich des anderen entstandenen Mißhelligkeiten, zur Bekehrung der Sünder, und Beförderung der Seelen Heyl mit zwölf Gesellen zu dem ersten Orden in der allerhöchsten Strengheit den Anfang, der von ihm aus Demuth genennten Minderen Brüder, welche hernach 1250. (6) Conventuales benamset worden; dann weil Innocentius IV. in der Bull: Cùm tanquam veri. verordnet, daß die Kirchen der Franciscaner, allwo Conventer wåren, Conventuales sollen benamset werden, und deßwegen ausfertigen lassen, daß die Clöster von denen Einsidlereyen unterschiden wurden; dahero gleichwie die Kirchen, also haben auch die Brüder, welche die Conventer bewohneten, zum Unterscheid der jenigen, welche in denen Einöden wohneten, angefangen Conventuales benamset zu werden, wie Waddin-

dingus, Rodriquez, und andere Ordens Geschichtschreiber der Regularischen Observanz, und mit disen Laertius Cherubinus, deren der letztere ausdrucklich in Sumario über die Bull: Cùm tanquam veri. sagt, daß die Mindere Brüder des heiligen Francisci Ordens durch dise Bull genennet werden Conventuales, deme deßwegen ein absonderlicher Glaub beyzumessen; theils weil er schon vor anderen, die das Widerspihl behaupten, geschriben; theils weil er als ein Römischer Rechtsgelehrter keinem Theil zugethan, und unpartheyisch war; und theils auch, weil seine Zeugnussen durchaus von der Kirchen angenommen seynd.

6. Disen schribe er ein Regel vor, welche Pabst Innocentius III. auf sein Begehren im Anfang (7) wegen grosser Strengheit nit wolte gutheissen; nach zweyen gehabten Erscheinungen aber eines anfänglich kleinen, bald aber sehr grossen erwachsenen Baums, und der zu fallen scheinenden, von einem armen Menschen aber unterstützten Lateranensischen Kirchen, (welche er auf Franciscum auslegte) bewegt, 1210. mündlich, alsdann

 1215.

1215. das Lateranensische Concilium, endlich Honorius III. den 19. Wintermonat 1223. durch die Bull: Solet annuere, bestättiget hat. Und diser Orden war der erste aus allen dreyen, in welchen niemand, als allein die Mannsbilder könnten aufgenommen werden, welcher sich gleich also vermehret, daß schon 1219. eilf Jahr nach dem Anfang dessen auf dem zu Aßis gehaltenen General-Capitel über 5000. Brüder, ohne die, welche in denen Clösteren gebliben, erschinen. Auf eben disem Capitel hat der H. Franciscus selber 500. Novitzen (8) eingekleidet.

7. Bald darauf, als in dem Jahr 1212., da die Heil. Clara aus Eingebung GOttes zu seiner Nachfolgung beruffen wurde, hat Franciscus den anderen Orden der Clarisseren, weil Clara die erste Pflantzen desselben war, eingesetzt, denen er auch ein gewisse Lebens Art hat vorgeschriben.

8. Es blibe aber bey disem noch nit; dann nachdem der Heil. Vatter an allen Orten durch seine Buß-Predigen der Menschen Hertzen vollkommen entzündete,

dete, (9) entschliesseten sich sehr vil Haus und Hof, Weib und Kinder zu verlassen, und dem Heil. Francisco in der Evangelischen Armuth nachzufolgen. Weil er aber erkennete, daß nit alle dem ersten und anderen Orden könnten einverleibet werden, theils damit nit etwann die Männer ihren Weiberen, die Elteren ihren Kinderen, die Unterthanen ihren Obrigkeiten entzogen wurden, theils weil nit alle die Strengheit des ersten und anderen Ordens ertragen köñten, erdachte er aus Eingebung Gottes ein solche Lebens Art, in welcher auch die Weltliche, so wohl verheurathete, als ledige Persohnen zur Christlichen Vollkommenheit gelangen könnten. Zu welchem End er dann den dritten Orden von der Buß, oder der Büssenden genannt, unter einer gewissen Regel 1221. aufgerichtet hat, welche erstlich von Honorio III. mündlich, alsdann aber 1224. den 1. Christmonat schriftlich, wie auch von anderen Päbsten ist bestättiget worden. Aus disen heiligen Orden war der dritte streng, der andere strenger, der erste aber war aus allen der strengste.

(1) Lucci f. 55. (2) Chron. Ord. (3) Ibid. (4) Ibid. (5) Luc. f. 36. (6) Idem f. 66. (7) Chron. Ord. (8) Luc. f. 170. (9) Chron. Ord.

Zweyter Absatz.

Elias als der erste General-Minister nach dem H. Franciscum weicht von der ersten Strengheit des Ordens ab, und bedienet sich unterschidlicher Linderungen, deren doch nit alle von der Ordens Communität angenommen worden.

9. Solang der H. Ertz-Vatter Franciscus lebte, wurde der erste heilige Orden von seinen Brüderen in der allergrösten Strengheit allzeit auf das vollkommiste fortgeführet; nach seinem Tod aber fiengen die Brüder alsbald an von selber abzuweichen, worauf sich der Orden in zwey Parthey hat abgetheilet, deren die einte, als die zahlreichere, und mächtigere, durch das Ansehen und Beyspihl P. Eliä von Cortona als General-Ministers, und in Regierung des Ordens unmittelbahren Nachfolgers des H. Francisci angeführet, ein mildere Le-

bens-

bens-Art erkisete; die andere aber, als die minder zahlreiche, und schwächere suchte den strengeren, und härteren Lebenswandel des H. Ertz-Vatters Francisci fortzuführen. Die erste ist alsdann benamset worden die Parthey Eliä; die andere Fratrum Spiritualium, oder (1) der Zelanten, und auch die Parthey der Cäsarener nach ihrem Oberhaupt Cäsario von Speyer, welcher sich der von gemelten F. Elia in den Orden eingeführten Linderung widersetzet hat. Weilen nun die mildere Lebens-Art Eliä alsobald in die gantze Ordens-Communität eingeschlichen, seynd die jenige (2) Franciscaner, welche ihnen die mildere Lebens-Art Eliä gefallen liessen, künftighin genennet worden Brüder von der Communität, die übrige, welche der von dem Heil. Francisco ausgeübten Lebens-Art wolten anhangen, behalteten den Nahmen Fratrum Spiritualium, oder der Zelanten. Dahero kommt es, daß (3) unter der Parthey F. Eliæ, und unter der Ordens-Communität kein Unterschid gefunden werde.

10. Es ist aber zuwissen, daß in de-

nen Franciscaner-Geschichten (4) zwey Partheyen Eliä gefunden werden, deren die einte sehr schwach, und gering sich wider die Communität auflehnete; dise ist in dem Jahr 1230., weil Elias dazumahl von dem Generalat abgesetzet worden, entstanden, und hat von Gregorio IX. durch ein Breve die Erlaubnuß erhalten samt allen denen jenigen, die ihr anhangen wolten, ein einsidlerisches Leben zu führen; und dise kleine (5) Einsidler Parthey ist 1244. von Innocentio IV., nachdem er das Breve Gregorij widerum abgeruffen, aufgehebt worden: Die andere Parthey F. Eliæ entgegen ist groß und mächtig gewesen, und war der obgesagten Parthey F. Spiritualium sowohl, als der kleinen Einsidlerischen F. Eliæ zuwider, und dise hat (6) niemahl aufgehört; dann sie ist eben die Communität selber.

11. Uberdas ist auch zu wissen, daß die Parthey (7) der Zelanten 1294. gleichfalls in mehrer Theil zertheilet worden, deren die einte unter dem Gehorsam des Ordens, unter welchen sie gleich anfänglich gelebt hatten, verharret; die ande-

re

re aber hat von dem Heil. Cälestino durch ein Breve die Erlaubnuß erhalten, von dem Orden abgesönderet in denen Einöden zu wohnen, und ist deßwegen die Versamlung der Cälestiner und Clarener Eremiten benamset worden.

12. Elias von Cortona, welcher (8) 1211. von dem Heil. Francisco in den Orden aufgenommen worden, hat in seinem ersten Eifer ein sehr heiliges Leben geführet, und hat ein Zeit lang in der Strengheit des Lebens keinem aus seinen Mitbrüderen nachgeben; an der Geschicklichkeit, und natürlichen Fähigkeit aber hat er alle übertroffen: Dahero (9) hat der Heil. Vatter Franciscus, da er 1219. in Egypten Geschäfts halber müßte verreisen, keinem als allein Eliä seinem Vicario Generali die Regierung des Ordens anvertrauen wollen. Und ob er schon 1220., da er wider in Italien zuruck kommen, Eliam, weil er an ihm ein Linderung, welche in einem minder strengen und weiteren Habit bestanden, ersehen, abgesetzet, und anstatt seiner P. Petrum Cataneum einen Heil. Mann ernennet, hat er nichts destoweniger, als

diser 1221. mit Tod abgangen, Eliam (10) widerum, und zwar, über welches sich mehr zu verwunderen, aus Befelch GOttes, in sein Amt eingesetzt, und ihne in selben gelassen bis auf das Jahr 1226. in welchem (11) der heilige Ertz-Vatter glorreich in den Himmel aufgenommen worden, weil Elias dazumahl warhaftig ein sehr fromer Mann ware; dahero hat ihne (12) das General Capitel, so 1227. gehalten worden, mit allem Gewalt als Obrigkeit des Ordens haben wollen, erachtend, daß er der tauglichiste aus allen wäre den Orden zu regieren. Da sich aber Elias entschuldigte, und sagte, daß er Schwachheit halber nit zu Fuß reisen, und die gewohnliche Ordens-Gebräuch genau nit beobachten könne, haben ihn die Brüder inständigist gebetten, er solte sich doch nit weigeren den Orden zu regieren, deme es nit mißfallete, wann er ihme Nothwendigkeit halber ein gäntzliches Vergnügen wurde verschaffen, auch wann er kostbarere Speisen essen, und wider alle Gewonheit reiten wolte.

13. Allein F. Eliæ Heiligkeit (13) hatte

te keinen Bestand; dann da Gregorius IX. 1228. den ersten Stein zu dem herrlichen Kirchen-Gebäu und Convent zu Aßis, in welches der unversehrte, und kostbare Leib des Heil. Francisci müßte übersetzet werden, mit eignen Händen geleget, und das Gebäu, damit es ehender ausgemacht wurde, dem P. Elias übergeben hatte, hat (14) diser, als er gesehen, daß die Einkünften einiger in Umbria leer stehenden Kirchen, die der Pabst für gemeltes Gebäu verordnet hatte, nit erklecken, den Orden zu einer auserordentlichen Beysteuer gezwungen: er hat ein von Marmel ausgearbeitete Muschel vor das angefangene Gebäu Geld-Allmosen von denen fromen Christen zu samlen, setzen lassen; er hat von dem Pabst die Erlaubnuß für dise und andere Nothwendigkeiten durch ein untersetzte Person Geld anzunehmen, erhalten; und dises Geld hat er noch überdas zu Unterhaltung der Dienerschaft, und Pferden, wie auch zu kostbaren in einem particular Zimmer angestellten Mahlzeiten, mit einem Wort, zu einem recht fürstlichen Leben angewendet; dise seine ärgerliche

Linderungen, wegen welchen er (15) von dem Heil. Antonio von Padua, den der H. Franciscus selber als den ersten (16) Lectorem Theologiæ ernennet, vor Gregorio IX. angeklaget worden, wolte er arglistig vermäntlen, sprechend: Der Orden, und auch der Pabst habe ihm wegen seiner schwachen Natur einen besonderen Tisch und Pferd erlaubet, und also auch Bediente und Geld, welches nothwendig ist dise zu erhalten; und könne das Gebäu zu Aßis zu keinem vollkomenen Stand gebracht werden, wann man von dem Orden kein Beysteur wurde begehren. Der Heil. Antonius aber hat ihn dapfer widerleget auf folgende Weis: Allerheiligister Vatter! wañ ihm erlaubet worden Pferd zu haben, ist ihm doch nit erlaubet worden selbe mit Aergernuß so kostbar zu erhalten: Wañ ihm erlaubet worden sich des Gelds zu bedienen, ist ihm doch nit erlaubet worden Schätz zu samlen: wann ihm erlaubet worden für das Gebäu bescheidentlich Allmosen zu suchen, ist ihm doch nit erlaubet worden den gantzen Orden auszuplünderen: wann ihm erlaubet worden,

in

in der Noth ihme ein gäntzliches Vergnügen zu verschaffen, ist ihm doch nit erlaubet worden ein fürstliches Leben zu führen.

14. Elias aber, da er sich durch dise zwar kurtze, aber nachtruckliche Antwort beschimpfet sahe, und was er darauf antworten solte, nit wußte, nahm bey ihm Gift und Gall also überhand, daß er den heiligen Antonium einen Lugner nennete, und also unbescheidentlich redete, daß der Pabst, als er sein Frechheit und Unhöflichkeit ersehen, ihne (17) abzusetzen gezwungen worden. Elias also abgesetzt hat unverzüglich bessere Gedancken gefasset, und nachdem er von dem Pabsten die Erlaubnuß mit allen denen jenigen, die ihm folgen wolten, in die Einöde zu gehen, erhalten, hat er ein solches Leben geführet, daß ihn jedermann für heilig haltete, und den Pabsten reuete, daß er ihn abgesetzet hatte. Und deßwegen, als Elias (18) 1236. widerum zum Generalen erwählet worden, hat sich der Pabst erfreuet, daß er Gelegenheit bekommen ihne wider in sein voriges Amt einzusetzen.

15. Elias aber sich wider in seinem

Amt

Amt befindend, obwohlen er befohlen (19) die Ordens-Provintzen mit möglicher Strengheit zu visitieren, und seinen Beamten nachdrucklichist eingebunden, der fehlbaren Obrigkeiten sowohl als der Unterthanen Fehler scharf zu straffen; hat er sich nichts destoweniger immer vor seinen Brüderen verlauten lassen, es können nit alle dem heiligen Francisco nachfolgen, sonder die jenige allein, die mit eben dergleichen Geist begabet wären. Also hat er nach und nach ein der ersten gantz widrige Lebens Art eingeführet. Doch hat dise der ersten entgegen gesetzte Lebens Art P. Eliæ, wann sie von dem grösseren Theil des Ordens angenommen worden, warhaftig nit milder können seyn, als jene, wegen welcher die Ordens-Communität nach der Hand ist betadlet worden, nemlich die zwar von der Strengheit des heiligen Francisci, nit aber von der Reinigkeit der Regel entfernet ware. Dahero ist das jenige, in welchem sich P. Elias in diser seiner zweyten Regierung meistens verfehlet, nit sovil gewesen jene Linderung, die er in den Orden einzuführen getrachtet hat, als die

gar

gar zu grosse Strengheit, die er verspüren liesse gegen die wenige Zelanten, welche alle die von dem heiligen Francisco ausgeübte Strengheiten in dem Orden unverletzt zu erhalten verlangten; wegen welcher Strengheit (20) er 1239. billich das andere mahl von seinem Amt abgesetzet worden, und ist hernach auch zu keinem obrigkeitlichen Amt mehr gelanget bis auf das Jahr 1253., in welchem (21) er in dem Ruf der Heiligkeit, wie P. Huber in seinem Menologio behauptet, gestorben; dann (22) neben dem, daß er einige aus dem Orden vertriben, andere in das Elend verstossen, in den Kercker gesperret, und mit anderen sehr schweren Straffen heimgesucht, hat er sich auch in dem verfehlet, daß er die jenige, welche mit denen Zelanten härter, als sie hätten sollen, umgangen, nit gestraffet hat.

16. Die Sitten und minder strenge Lebens-Art Eliä (23) haben eben auch der Ordens-Communität gefallen; und deßwegen sagen die Ordens-Geschicht-schreiber nit unbillich, daß Elias der erste gewesen, der denen Milderungen in dem Orden Thür und Thor eröffnet,

durch

durch welche, weil alsdann schier der gantze Orden eingangen, könnte man ihne nit mehr zu der vorigen Strengheit bringen. Allein die Communität hat (24) nit alle Milderungen Eliä, sonder nur einige angenommen, jene nemlich, welche, ob sie schon von der Strengheit des Ordens entfernet waren, doch zulässig gewesen; niemahl aber jene, die wider die Reinigkeit der Regel lauffeten. Damit ich den Anfang von dem Privilegio, oder Bewilligung Geld durch ein untersetzte Person anzunehmen, welches Elias zuwegen gebracht hat, mache, ist dises bis zu dem Tridentinischen Concilium im̃er und allzeit verworffen worden, wie zu sehen in Erklärung der Regel der vier Magisteren, des heiligen Bonaventurä, des seeligen Hugonis von Dina, und Pisani. Eben so wenig seynd die übrige oben erzehlte Milderungen P. Eliæ, als da waren die auserordentliche Geld-Beysteur, die prächtige Pferd, die kostbare Mahlzeiten in einem particular Zimmer, und sein verthunliche Lebens-Art, gutgeheissen worden; dann wann die Communität in denen Farinerischen,

Be-

Benedictinischen, und Alexandrinischen Satzungen ein Geld Beysteur zur Unterhaltung des General Ministers, des Procuratoris Generalis, und der Provincialen, wie auch für andere Nothwendigkeiten des Ordens hat zugelassen, waren dise sehr bescheidentlich, und als ein pures Allmosen angenomen; dahero seynd sie auch von denen Römischen Päbsten nit verworffen worden; wann also die Beysteur Eliä auch also wäre beschaffen gewesen, hätte sie der Heil. Antonius niemahl bestritten; dann er hat in Elia nit verworffen die mäßige Geld Beysteur, sonder die Plünderung des Ordens. Gleichfalls ist der Pracht der Pferden, und weltlichen Dienerschaft, welche von Elia besoldet wurde, von dem Orden niemahl angenommen worden; dann er hat denen Brüderen allzeit nachdrucklich befohlen, daß sie in dem Reiten, welches, da es die Noth oder Lieb erforderet, von der Regel erlaubet ist, nichts verübten, was wider die Demuth, und Armuth wäre. Um so vil weniger endlich ist das besondere Speisen in der Cellen, und herrliche Mahlzeiten, deren sich Elias be-

dienet, jemahls von der Ordens-Communität gestattet worden, indem des H. Bonaventurá Satzungen befohlen, daß die Brüder mit einer Speis sollen zufriden seyn; die Farinerische, daß Speis, und Tranck mäßig und schlecht soll seyn, wie es Armen gebühret; die Benedictinische entgegen und Alexandrinische, daß alle, das ist, die Obere sowohl als die Untergebne, in dem Refectorio speisen sollten. Aus welchem sonnenklar erheelet, daß die Lebens-Art der Communität allzeit gantz anderst eingerichtet gewesen, als jene P. Eliæ: derohalben wann sie Eliá in einem und anderen Puncten gefolget, ist solches nur in jenen, welche sie erlaubt zuseyn erachtete, niemahl aber in denen erst erzehlten, und der Regel widerstrebenden geschehen.

(1) Luc. f. 194. (2) f. 195. (3) f. 105. (4) f. 195. (5) f. 195. (6) f. 195. (7) f. 195. (8) f. 197. (9) f. 197. (10) f. 197. (11) f. 197. (12) f. 197. (13) f. 198. (14) f. 198. (15) f. 198. (16) f. 175. (17) f. 198. (18) f. 199. (19) f. 199. (20) f. 199. (21) P. Huber in Menolog. (22) Luc. f. 199. (23) f. 200. (24) f. 200.

Drit-

Dritter Absatz.

Die Ordens-Communität hat sich von Elia an bis zu dem Ableiben des H. Bonaventurä einiger Linderungen bedienet / doch ist sie durch dise von der Reinigkeit der Regel nit abgewichen.

17. Von Patre Elia an bis zu dem Absterben des Heil. Bonaventurä seynd von dem Orden keine andere Milderungen angenommen worden, als folgende, nemlich die Brüder halteten (1) die Regel allein, nit aber das Testament des heiligen Francisci, und dise nit dem Buchstaben nach, sonder nach denen Apostolischen Erklärungen und Auslegungen der Ordens-Lehreren: sie hatten mehr als einen Rock, und dise waren weit und lang, und was das Tuch anbelangete, mittelmäßigen Werths, samt einem scheiblechtigen Caputz; ihre Conventer waren nit aus Holtz und Leth, sonder aus Stein, und in einer ehrlichen Grösse erbauet, etwelche waren auch prächtig, die nit in denen Wälderen, und einsamen Oerteren, sonder in denen

Städ-

Städten ligeten; und wurden nit alle von wenigen, sonder etwelche auch von vilen Brüderen bewohnet; ihr Nahrung war schlecht, aber doch nit nach der allerhöchsten Armuth; die Speisen geniesseten sie nit auf der blossen Erden, sonder in dem allgemeinen Speis-Saal bey dem Tisch, der ehrlich bedecket ware; sie schlafeten nit auf der Erden, sonder in schlechten Betheren; sie brauchten die Bücher nit nur insgemein, sonder auch in besonder; sie hatten Kirchen-Zierden von Seyden, Kelch, Creutz, Heiligthum-Tafel von Silber; in der Kranckheit, und augenscheinlicher Gefahr reiteten sie nit allzeit auf einem Esel, sonder bedienten sich auch bisweilen eines Pferds; sie samleten Geld-Allmosen nit nur für die krancke Brüder, und Kleider, sonder auch für ein jedwedere gegenwärtige oder anstehende Nothwendigkeit; sie machten in Speis, Tranck, und anderen Nothwendigkeiten ein Vorsorg, allwo das tägliche Allmosen nit erkleckete; sie zieheten an sich die Erbschaften der Novitzen, der Armuth der Conventer abzuhelffen; sie nahmen an ewige

Ver-

Vermächtnussen; sie begaben sich auf die weltliche Wissenschaften; sie empfiengen die Schul-Titel; sie geniesseten Apostolische Privilegien und Freyheiten; und lebten in dem armen Gebrauch, nit zwar in dem allerstrengsten, sonder gemäßigten; das seynd alle und jede Linderungen, welche von der Regierung Eliä an bis zu dem Hinscheiden Bonaventurä in den Orden seynd eingeführet worden; also daß auch die Verläumder selber, welche auf alle mögliche Weis den Orden zuverschwärtzen trachteten, mehrer nit haben finden können, wie in denen Schutz-Schriften, so der heilige Bonaventura zur Beschützung des Ordens zusammen getragen, zu sehen.

18. Man muß zwar gestatten, daß die Ordens-Communität, weil sie in obgesagten Linderungen dem P. Elias folgte, nit wenig von der Meinung, und sehr strengen Lebens-Wandel des Heil. Francisci abgewichen seye; weilen der heilige Mann, als er vermerckte, daß er (2) dem Tod nahe seye, ein Testament machen wollen, in welchem er seinen Brüderen die Regel genau zu halten vorge-

schri-

schriben, und befohlen, daß sich keiner getrauete solches zu änderen, sonder solten es eben so hoch achten, als die Regel selber. Was aber die Regel anbetrift, als er dise nach einer viertzigtägigen sehr strengen Fasten, aus Antrib, und Eingebung des heiligen Geists auf dem Berg Rainerio zusammen schreibete, weil er von JEsu Christo, der ober ihm in einer hellen Wolcken sich sehen liesse, gehört hatte: Ich will, daß dise Regel gehalten werde dem Buchstaben nach, dem Buchstaben nach, dem Buchstaben nach, ohne Gloß, ohne Gloß, ohne Gloß: dahero da er sich näher bey dem Tod befande, hat er in obgemelten seinem Testament verordnet; Ich gebiete allen meinen Brüderen vestiglich bey dem Gehorsam, daß sie die Regel nit gloßieren, noch dise Wörter, sagend: Also wollen sie verstanden werden. Wann wir aber (3) reden wollen von seinen gewohnlichen Strengheiten, so hat er erstlich niemahl mehr als einen Rock gehabt, welcher sehr schlecht, arm, eng, und verächtlich war, auf welchen er etwelche Blätz von Säcken zu nähen pflegte: denen Röcken

waren gleich sein, und seiner Brüder Mäntel, als welche von lauter Bettlersetzen zusammen gestucket waren; seine Conventer und Gärten waren klein; die Meßgewändter schlecht, die Cellen elendig, die Kirchen eng, die Mauren der Gärten aus einem einfältigen Zaun, und jene der Conventeren aus Leth und Holtz, die Tächer aber aus Strohe. Und dise Conventer, damit sie von dem Welt-Getümmel entfernet wären, hat er aufbauen lassen in einem einschichtigen Ort; hat befohlen, daß sie von wenigen Brüderen solten bewohnet werden, damit die Armuth in selben desto besser gehalten wurde; bey dem Tisch liesse er die allerhöchste und unveränderliche Gesparsamkeit verspüren. Uberdas assen die Brüder auf dem Boden ohne Tischtuch und Serviet, sie schlaffeten auf dem Strohe, und waren mit nichts anders als mit schlechten und zerrissenen Lumpen bedecket; er gestattete den Gebrauch etwelcher weniger Bücher ins gemein, niemahl aber in besonders; er liesse nit zu seidene Zierden in denen Kirchen, und vil minder andere kostbarere Sachen: denen

nen Brüderen hat er erlaubet zu reiten Kranckheit, oder Nothwendigkeit halber, aber nur auf einem Esel; niemahl aber hat er erlaubet Gelt zu bettlen, als allein für die krancke Brüder zu pflegen, und Kleider zu verschaffen; niemahl daß sie mehr, als für einen Tag an Speis und Tranck Vorsehung thäten; niemahl daß sie das Erbtheil der Novitzen, auch unter dem Titel eines puren Allmosen annehmeten; niemahl daß sie Vermächtnussen oder ewiges Allmosen empfangeten: Er hat auch verbotten die weltliche Wissenschaften, die Schul-Titel, die Privilegien und Befreyungen. Endlich ware der heilige Franciscus mit dem nit zufriden, daß seine Brüder die allerhöchste Armuth versprecheten, sonder hat noch überdas wollen, daß von ihnen der arme Gebrauch in allem auf das allerstrengste gehalten wurde. Dahero muß man widerum gestatten, daß die Ordens-Comunität durch ihre oben erzehlte Linderungen nit wenig von der sehr strengen Lebens-Art ihres heiligen Patriarchen abgewichen seye.

19. Doch kan man (4) nit zugeben,

daß

daß die Comunität durch dise Linderungen auch nur im geringsten von der Reinigkeit der Regel, welche sie versprochen hatte, abgewichen seye, weilen wann der Orden, damit er nit in allerhand Beschwerlichkeit und Gefahr gerathtete, sich geweigeret hat (5) das Testament des heiligen Francisci zu halten, und die Erklärungen der Regel angenommen, noch überdas auch Gregorius IX. in Erklärung der Regel erörteret, daß die Brüder solches zu halten nit schuldig seyen; hat er ja eben deßwegen auch die Erklärungen über die Regel, welche allein durch gemeltes Testament verbotten worden, annehmen können. Es hat sich auch die Communität nit mehrer verfehlet wider ihre Regel durch den Habit, den sie getragen, der etwas weiter, und länger, wie auch durch das Caputz aus Tuch, so nit gar zu kostbar ware, daß es zur Eitelkeit dienete, und auch nit zu schlecht, daß es ein Abscheuen verursachen könnte; noch durch dises, daß sie Conventer aufgerichtet aus Stein, mittelmäßiger grösse, und auch einige prächtigere; daß sie dise aus denen Einöden

in die Städt übersetzet, und mit vilen Brüderen angefüllet hat; dann weilen die Regel nit hat vorgeschriben, was für einer Farb, wie lang oder weit, wie grob oder zart, auch nit was für einer Form oder Gestalt die Kleidungen seyn solten; sonder dises allein befohlen, daß die Brüder mit schlechten Kleideren sollen angethan werden; dahero hat (6) der heilige Bonaventura 1260. die Form des Habits, und das zugespitzte Caputz in ein rundes, dessen vorderer Spitz über die Achselbein hinabhangen, und über die Brust rund solte seyn, veränderen können, auch einen Habit verordnen, der långer wäre, als der vorige. Was alsdann die Conventer anbelanget, weil dise zur Zeit des heiligen Francisci aus Strohe und Leth erbauet, leichtlich kön̄ten durch das Feur verzehrt, oder sonsten zu grund gerichtet werden; auch weil man solche mit grossen Unkösten müßte erhalten; dahero hat der heilige Bonaventura für besser erachtet, solche, die Armuth und Ruhe zu erhalten, von Stein, und in einer mäßigen Grösse zu erbauen.

20.

20. Vil minder hat die Communität (7) gefehlet, daß sie ihre Conventer aus denen Wälderen in die Städt übersetzet; dann es sagt der Seraphische Lehrer Bonaventura, daß man in denen Städten dem Nebenmenschen besser zu Hülf kommen, und allda in der Noth bessere Hülf finden könne, auch alles besser von statten gehe. Von denen grossen und zahlreichen Conventeren aber zu reden, wolte GOtt! alle wären also beschaffen, weil man in disen, wie der H. Bonaventura sagt, ein bessere Zucht findet, ein mehrerer Seelen Nutzen theils mit Predigen, theils mit Beichthören geschaffet wird, und die Theologische Wissenschaften mit mercklicheren Frucht fortgesetzet werden; wo entgegen insgemein in denen kleineren Conventeren, da einige das Allmosen samlen, einige kranck und schwach, andere mit Convents-Sachen beladen seynd, ein schlechte Zucht, wenig Wissenschaften, und geringe Andacht anzutreffen. Das Reiten in der Noth ist Eliä in dem General Capitel, welches 1227. zu Aßis gehalten worden, und bey welchen die heiligste Männer zugegen waren, erlau-

bet worden. Den besonderen Gebrauch der Bücher, die minder harte, und von der Erden erhebte Bether in der Schlafkammer, die von der Erden erhobene Tisch, weisse Serviet, Tischtücher, saubere Geschirr, Gabel, Löffel, und was immer einem Religiosen zur Anständigkeit dienete in dem Convent, hat der heilige Bonaventura gestattet: er gebietete die Gesparsamkeit im Essen und Trincken, aber ein mäßige, und nit unveränderliche, die man in gewissen Fällen nit veränderen dörfte; die aus Silber gemachte Creutz in denen Kirchen, die Bilder, Heiligthumer-Tafel, Ciboria, Monstrantzen, Kelch, und andere seidene, mit Gold gestickte Zierden hat der heilige Bonaventura in seinen Satzungen, die er 1260. zusammen getragen, gutgeheissen, und hat nur die Ubermaß verbotten; obwohlen sich der Orden auch in diser, wann er von anderen frommen Seelen herrührete, nit wider die Regel verfehlete, wie Innocentius IV. hat erkläret.

21. Daß aber das Geld-Allmosen (8) für ein jedwedere sowohl gegenwärtige

als vorstehende Nothwendigkeit erlaubet seye, behaupten die vier Magistri, und der heilige Bonaventura, welcher sagt, daß unter der Nothwendigkeit der Kranken und Kleideren, wegen welchen die Regel ausdrucklich das Geld-Allmosen erlaubet, auch andere dergleichen Nothwendigkeiten begriffen werden; weil die Meinung des heiligen Francisci nit hat können seyn, daß seine Söhn, allwo sie das jenige, was ihnen nothwendig wurde seyn, in eigner Gattung nit wurden finden, zu Grund gehen solten. Auf gleiche Weis heisset er auch gut die Vorsorg, allwo das tägliche Allmosen nit erklecket, sprechend: Wann zur Zeit des heiligen Francisci etwas anders geschehen, ist dises nur Vollkommenheit, gar nit aber Schuldigkeit halber geschehen. Daß man die Güter der jenigen, so in den heiligen Orden aufgenommen wurden, könnte annehmen als ein pures Allmosen, war die Meinung des seeligen Petri von Catanea; daß sich disem aber der Heil. Vatter Franciscus widersetzet, war allein die Ursach, weil solches ein grössere Vollkommenheit, nit aber weil es aus

sich selber sündhaft ware, wie Clemens V. erkläret. Gleichfalls die Einkünften und ewige Vermächtnussen, welche als ein pures Allmosen gegeben und angenommen worden, dergleichen waren jene der alten Communität, widerstreben der Regel mit nichten; dann der heilige Bonaventura sagt, daß jenes nit wider die allerhöchste Armuth lauffe, was man entweder für ewig, oder nur für ein Zeit aus Gütigkeit annimt, sonder allein das jenige, was man aus Gerechtigkeit empfanget.

22. Was hernach anbetrift die weltliche (9) Wissenschaften, hat selbe treflich wohl verthätiget der heilige Bonaventura wider anderer Verläumdungen, sagend, daß dise sehr nothwendig seyen die Warheit darzuthun, und die Fehler zu bestreiten, weil vil Glaubens-Warheiten wären, welche ohne dise nit könnten erörteret werden. Da er aber von dem Doctorat redet, bekennet er, daß allein der Hochmuth, welchen einige wegen disen Titel verspühren lassen, nit aber der einfältige Titel des Doctorats wider die Demuth seye. Was endlich

die Privilegia und Befreyungen, welche dem Orden gegeben worden, anbetrift, hat der heilige Mann zur Zeit seines Generalats selber von etwelchen Päbsten die Bestättigung aller Privilegien erstlich von Alexandro IV. 1258. und hernach 1262. von Urbano IV. erhalten, weil er die Privilegia sehr nothwendig für den Orden zuseyn erachtet. Endlich ist die Communität des Ordens auch sogar nit durch ihren mäßigen armen Gebrauch von der Regel abgewichen, weilen die Mindere Brüder, wie Clemens V. sagt, nur zu jenen armen Gebräuchen, welche in der Regel enthalten, verbunden seynd, also hat immerdar geurtheilet der Seraphische Lehrer, welcher als er vernommen, daß einige Verleumder unter das Volck aussprengten, daß die Franciscaner Ubertretter der Regel, und keine wahre Söhn des Heil. Francisci wären, hat er ihnen geantwortet, daß sie sich betrügeten, und an denen Milderungen, die sie an dem Orden sehen, geärgeret wurden, weilen sie nit verstehen, wie man sich dergleichen Milderungen nit nur allein zuläßiger

und vernünftiger Weis, sonder auch verdienstlich bedienen könne.

(1) Luc. f. 202. (2) f. 203. (3) f. 203. (4) f. 206. (5) f. 206. (6) f. 206. (7) f. 208. (8) f. 209. (9) f. 210.

Vierter Absatz.

Die Ordens-Communität ist auch von der Reinigkeit der Regel nit abgewichen durch die Linderungen, deren sie sich bedienet von dem Tod des heiligen Bonaventurä an bis auf das Wienerische Concilium.

23. Es seynd zwar von der Ordens-Communität (1) nach dem Tod des heiligen Bonaventurä denen erstgemelten Linderungen widerum andere beygesetzt worden, folgende nemlich: Opferstöck in denen Kirchen, Geld-Opffer bey denen ersten heiligen Messen der neu gewenhten Priesteren, einige vor die Kirchenthür gestellte Knaben Geld zu bettlen, und kleine Kertzlein zuverkauffen, welche man auf dem Altar opferen mußte: offentlich angestellte Geld-Samlungen, welche geschahen durch etwelche be-

bestimmte Knaben, die das Geld müßten einnehmen und ausgeben; das Meß lesen und Haltung der Leichbegängnussen um einen bestimmten Lohn nach Gebrauch der Clerisey; das Aufnehmen der Brüder auf gewisse Conventer, in welchen sie allein, nit aber andere Fremde, wohnen solten, also daß, da der General-Minister Frater Joannes de Muro verordnet hatte, daß die einverleibte Brüder nit mehr als den dritten Theil solten ausmachen, und dise Brüder die Verornung nit wolten annehmen, solche wider abgeruffen worden; endlich das Eigenthum der Felder, nemlich, der Weinbergen, und Häuser; aber auch durch dise Puncten ist sie nit von der Regel-Reinigkeit abgewichen; und obwohlen sie dem ersten Anschein nach das Ansehen haben, als widerstrebeten sie der allerhöchsten Armuth der Franciscaner, doch wann man erkläret die Weis und Manier, wie sie von der Communität seynd gebraucht worden, erscheinet heiter, daß sich die Communität durch dise mit nichten wider ihre Profeßion und Gelübd verfehlet habe. Dann damit ich den

Anfang mache von denen Opferstöcken, von dem Opfer bey denen ersten heiligen Messen, und von denen Knaben, die vor die Kirchenthür gestellet worden Kertzlein zuverkauffen; dise Sachen, so in den Orden damahls eingeführet worden, als Nicolaus IV. durch die Bull: Reducentes. die gemelte Bettlereyen in dem Kirchlein Portiunculâ, und heiligen Convent zu Aßis durch Beyhülf weltlicher Persohnen, im Nahmen der Römischen Kirchen, wie in seiner Bull zusehen, anzustellen erlaubet hat, dise Sachen, sage ich, wann wir betrachten, daß sie nit geschehen seyen durch Anordnung des Ordens selber, sonder wie zu Aßis, durch die Vollmacht eines Apostolischen Verwalters, oder geistlichen Vätteren, wird alsobald erheelen, daß sie der Regel, welche verbietet durch sich, oder durch ein untersetzte Persohn Geld anzunehmen, mit nichten widerstreben: weilen die geistliche Vätter, und gemelte Verwalter keine untersetzte Persohnen seynd. Vil minder widerstreben sie auch der Constitution: Exivi. In welcher Clemens V. von obgesagten Opfferstöcken, Opfer,

und Geld-Samlungen in denen Kirchen und anderstwo sprechend sagt: Dises alles ist ihnen gäntzlich verbotten; weilen wie die Päbstliche Satzungen Julij II. bemercken, er sagt, daß dises ihnen, nemlich denen Brüderen verbotten seye, und nit anderen, nit denen Verwalteren und geistlichen Vätteren, welchen dergleichen Geld-Bettlereyen, wie anderstwo, also auch in denen Kirchen der Brüder erlaubet waren. Eben diser Meinung seynd auch die jetzige Observanten, obwohlen sie dergleichen Bettlerey durch ihre besondere Satzungen verbieten. Aus eben diser Ursach handleten sie auch nit wider ihre Regel durch dises, daß sie in Samlung des Allmosens einige Knaben zu sich genommen, die das Gelt-Allmosen, so die Christglaubige, welche das andere Allmosen in eigner Gattung nit hatten, ertheilet haben, annehmeten, und das angenommene denen Verwalteren einhändigten; weilen die gemelte Knaben nit von denen Brüderen selber, sonder von denen Verwalteren bestellet worden. Der bestimmte Lohn hernach für die heilige Messen, und Leichbegängnussen ist ih-

ihnen nit aus einen gerichtlichen Vertrag, dessen sich die Conventualen bis auf das Tridentinische Concilium allzeit als unfähig erachtet, gegeben worden, sonder aus einer einfältigen Unterredung, und Einhelligkeit; weil sie aber kraft diser dergleichen Lohn gerichtlich nit forderen könten; derowegen widerstrebete diser Lohn ihrem Stand gantz und gar nit.

24. Da ich mich nun zu denen eignen Conventeren verfüge, sage ich, daß, weilen (2) auch schon zu selber Zeit die Brüder auf gewisse Conventer aufgenommen worden, ich gern glaube, daß schon damahls geschehen, was sich dermahlen ereignet, nemlich daß es denen Convents-Brüderen, absonderlich aber jenen, die schon ein gewisses Alter erreichet haben, schwer werde gefallen seyn, wann sie von ihren Conventeren abgeänderet worden; daß sie sich aber dem Gehorsam hartnäckig solten widersetzet haben, ist nit warscheinlich, wie Hugo von Dina sagt; und vil minder, daß die Obrigkeiten dergleichen Zueignung der Conventer jemahls geduldet haben; indem bekant, daß sie dieselbe, welche solche zu behaupten

ten suchten, mit der Straf der Excommunication, mit der Beraubung aller ordentlichen Handlungen, und des Elends belegten; dahero wann es wahr ist, daß der General von Muro die obgemelte Verordnung abgeruffen, wird dises nit geschehen seyn wegen Hartnäckigkeit der Convents-Brüder, sonder vilmehr weil vermercket wurde, daß ihnen fremde Brüder wenig liessen angelegen seyn den Nutzen und Aufnahm der Conventer.

25. Endlich das Eigenthum, welches die Conventer dazumahl hatten, ware nit ein wahres Eigenthum, als wie (3) das gegenwärtige der jetzigen Conventualen ist, sonder ein solches, von welchem der heilige Bonaventura in seinen Satzungen redet, da er spricht: Wann sie werden wohnen in Oerteren, die ein Eigenthum haben, sollen sie sich wegen dem Eigenthum weder durch sich, noch durch ein untersetzte Persohn mit nichten einlassen, sollen auch den Nutzen nit kraft eines Vertrags empfangen; welches weil es die Brüder nit selber angienge, sonder die Römische Kirchen, und

die

die Weinberg, Felder und andere dergleichen Sachen nur auf solche Weis denen Brüderen eigen erachtet wurden, als wie die Gärten der Capuciner ihnen eigen genennet werden, weilen die Brüder nichts als den blossen Gebrauch der Früchten, welche aus denen ligenden Güteren gesamlet wurden, hatten; derowegen ist der heilige Lehrer die gantze achtzehen Jahr seiner Regierung hindurch niemahl sorgfältig gewesen solches abzulegen, weil er wohl erkennet, daß das jenige Eigenthum, welches bey denen Brüderen kein Eigenthum war, der Regel nit im geringsten widerstrebe.

26. Ehender köñten die Ordens-Communität schuldig machen (4) die Nachfolgungen in denen Erbschaften; und Einkünften; der denen Advocaten und Gerichteren geleiste Beystand; die Vollziehungen der letzten Willen; die weitschichtige Gärten; das Verkauffen der aus selben gesamleten Früchten; die Vorsorg zur Ernd, und Herbstzeit; die kostbare Kirchen und Conventer; der reiche Hausrath; das Annehmen alles dessen, was in denen Leichbegängnussen anerbotten

wur-

wurde; wegen welchen Fehleren sie in dem Wienerischen Kirchen-Rath von denen Zelanten angeklaget worden; schuldig, sage ich könnten dise Puncten machen die Ordens-Communität, wann sie sich diser auf solche Weis, und in einer solchen Meinung, wie ihnen die Zelanten einbildeten, bedienet hätte, allein weil das Eigenthum in denen Nachfolgungen der zu selber Zeit bestim̃ten Erbschaften nit dem Orden, sonder der Römischen Kirchen, welche desselben Stell vertratte, zufiele; dahero waren die Conventualen, welche sich bis auf das Tridentinische Concilium dergleichen Nachfolgungen bedienet, beglaubet, daß sie sich durch dise wider die Regel nit verfehleten; noch wider die Constitution Clementis V. Exivi. als welche allein jene Nachfolgungen verbietet, welche das Eigenthum in den Orden übersetzten; gleichfalls die Einkünften, welche sie zu selber Zeit geniesseten, wie auch jene, deren sich die Conventualen bis auf das gemelte Concilium bedienet haben, seynd keine wahre und eigentliche Einkünften gewesen gegen dem Orden, sonder ein pu-

res Allmosen; derohalben waren sie keine solche Einkünften, welche der allerhöchsten Armuth widerstrebeten.

27. Daß denen Gerichteren ein Beystand geleistet worden, ware (5) der Warheit nit gemäß, weil dises unterschidlicher mahlen von dem Orden sehr streng verbotten worden. Der Beystand aber, welcher denen Advocaten geschehen, weil diser nur bestunde in gewissen nothwendigen Unterrichtungen, nit die Güter des Ordens, sonder der Römischen Kirchen zu schützen; derowegen hat Clemens V. in seiner Constitution erwisen, daß diser Beystand nit vil zu achten seye. Es ist auch falsch, daß die Minoriten eigentlich Vollzieher der letzteren Willen gewesen; sonder sie haben nur die Mühe auf sich genommen, die Erben dahin zu vermögen, daß sie die letztere Willen der Verstorbenen auf das genauiste vollziehe-ten, welches nit wider ihren Stand lauffete. Hernach die Gärten der alten Ordens-Conventer, weil sie nit so groß waren, als einige der strengeren Franciscaner seynd, sihe ich nit, wie sie jemahls denen Zelanten so groß haben können in

die

die Augen scheinen, oder wie sie damahls die aus selben gesamlete Früchten und Kräuter auf den Marck haben schicken können, wann solche bey jetziger Zeit kaum für die Nothwendigkeit der Conventer erklecken. Es ist widerum falsch, daß die Vorsorgen, allwo das tägliche Allmosen erkleckete, seyen gestattet worden, sonder dises hat man nur zugelassen aus Mangel des täglichen Allmosens. Was aber den Exceß und Ubermaß in denen Gebäuen und Kirchen-Zierden anbelanget, haben solche mit Unkösten des Ordens nit dörffen gemacht werden, sonder alsdann allein, wann solches von grossen Herren geschehen, welche sich mehr nach der eignen Ehr, und Ansehen, als nach denen Satzungen der Franciscaner richteten. Es ist endlich auch falsch, daß die Ordens-Comunität ohne gegenwärtige, oder vorstehende Noth einige Leichbegängnussen habe angenommen; indem ihre Obrigkeiten bis auf das Wienerische Concilium allzeit Sorg getragen, daß der Decretalis Nicolai III. Exiit in welchem enthalten ware, daß sie kein Geld ohne Nothwendigkeit solten

annehmen, auf das fleißigiste gehalten wurde; derowegen hat die Ordens-Communität, und absonderlich ihre Obere, unter welchen sehr vil gelehrte, und gottsförchtige Männer waren, denen Zelanten ohne scheu in Gegenwart des gantzen Concilij in das Angesicht sagen dörffen, daß ihre Anklagungen nichts als Schmähungen, und Betrügereyen seyen. Ja das Wienerische Concilium selber hat sie als Betrüger geachtet, da es erkläret, daß die Weis zu leben der Brüder, welche beschuldiget wurde, allzeit erlaubet gewesen, und seye. Gleichfalls Joañes XXII. da er in seiner Bull: Gloriosam Ecclesiam. gesagt, daß die Zelanten, damit es scheinete, als halteten sie allein die Regel recht, den gantzen Orden gottloser Weis verschwärtzet haben; und der seelige Bartholomäus Bisanus, welcher Raymundum Gaufredi, und Ubertinum von Casali, welche in dem Wienerischen Concilio die gröste Beschützer der Zelanten waren, denen Ordens-Verfolgeren zuzehlet, und sagt, daß sie gar übel gestorben seyen, weil sie die Ordens-Communität so sehr verläumdet haben.

(1) Luc. f. 211. & 212. (2) f. 213. (3) f. 214. (4) f. 214. (5) f. 214.

Fünfter Absatz.

Die Linderungen, nach welchen die Ordens-Communität von dem Wienerischen Concilio an bis auf das Concilium zu Constantz gelebt, werden verthätiget.

28. Nit minder ehrverletzlich und verläumderisch (1) waren die übrige Linderungen, deren die Communität nach dem Wienerischen Concilium beschuldiget worden, sie halte nemlich den gemelten Decretalem Clementis V. nit, sie lebe nach etwelchen Satzungen, die wider die Regel lauffen, sie hange nit an dem Decretali Joannis XXII. Ad Conditorem. sie nehme Geld an durch ein untersetzte Persohn, sie seye schuldig des Eigenthums, weil sie aus eignen Gewalt verkauffet die Güter, die ihr sowohl vor als nach diser Bull seynd zukommen; sie verwende das Allmosen für Kleider zu anderen Nothwendigkeiten; die Obrigkeiten begehren, besonders von denen

Con-

Conventeren deren, denen sie die Schultitel ertheilen, Geld-Allmosen; sie verlangen Rechnung von denen Guardianen, und Provintz-Verwalteren; sie nehmen Knaben in den Orden auf; sie Reiten öfters; sie tragen Hemmeter, und halbe Strümpf.

29. Dann die sehr eiferige (2) Generales, sovil immer nach dem Wienerischen Concilium bis auf das Constantzerische regieret, haben allzeit dahin getrachtet, daß der Decretalis Clementis V. fleissig gehalten wurde. Was für Satzungen aber jene, welche der Regel widerstreben, und der Orden soll gehalten haben, seyen, kan ich mir nit einbilden; nit die Satzungen des heiligen Bonaventurä, die voller Heiligkeit, und von 1260. bis auf das Jahr 1337., und alsdann widerum von 1344. die gantze Zeit hinfüro von dem Orden beobachtet worden. Aber auch eben so wenig waren es die Satzungen Benedicti XII. die 1337. seynd gemacht worden; dann weilen der Pabst den Orden versicheret hat, daß er mittelst diser GOtt dem HErrn mit einer Reinigkeit des Hertzens dienen, und über

die

die Höll obsigen könne; derohalben kan der Orden, weil er disen nachgelebet hat, nit ohne Sünd einer Ubertrettung beschuldiget werden. Die Ordens-Communität (3) hat auch den Decretalem Joannis XXII. Ad Conditorem. nit übertretten, welcher nichts anders verbietet, als die Apostolische Verwalter, die (4) von Martino IV. dem Orden seynd gestattet worden; dann obwohlen der Orden auch nach obgesagten Decretalem Verwalter ernennet, einzunehmen und auszugeben das Allmosen derjenigen Gutthäter, die solches einzunehmen, und zur Nothwendigkeit der Brüder anzuwenden niemand anderen wolten bestimmen; thaten doch dise Verwalter das vorgesagte Allmosen nit annehmen, noch ausgeben im Nahmen des Apostolischen Stuhls, und vil minder des Ordens selber, wohl aber im Nahmen der obgemelten Gutthäteren: allwo die Brüder nichts anders thun mußten, als die Verwalter ernennen, und denen Gutthäteren vorstellen, welche Ernennung und Vorstellung kraft ihrer Satzungen ihnen nit verbotten ware. Nun der Fehler (5) derjenigen, die sag-

ten,

ten, daß die Ordens-Communität durch ein untersetzte Persohn Geld annehme, entspringet aus dem, weil sie vermeinten, daß die nach gesagtem Decretalem ernennte Verwalter ein untersetzte Persohn wären.

30. Es kan der Orden auch nit beschuldiget werden des Eigenthums (6) wegen disem, daß er die ihm vor und nach gemelten Decretalem: Ad Conditorem zugefallene Erbschaften verkauffet habe; dann die jenige, so ihnen zuvor zugefallen waren, wurden verkauffet von denen Apostolischen Verwalteren, welche Joannes XXII. nur allein für die zukünftige Güter hat abgeschaffet; die ihnen aber nach diser seynd zugefallen, wurden verkauffet von denen Verwalteren, so von dem Orden nach gemelter Bull pflegten ernennet zu werden, denen ein ausdrucklicher oder vermuthlicher Gewalt und Erlaubnuß dises zu thun ertheilet wurde, nit zwar von denen Brüderen, sonder von denen Gutthäteren der Brüder. Aus eben diser Ursach kan der Orden (7) nit eines Eigenthums bestraffet werden, daß er das

All-

Allmosen, welches zu disem Gebrauch ist ertheilet worden, zu einem anderen angewendet hat; dann sie hatten allzeit die vermuthliche Erlaubnuß ihrer Gutthäteren, welche nach Meinung der jenigen, so die Regel erkläret hatten, erklecklich ist, daß man von dem Laster des Eigenthums könne entschuldiget werden, weilen der Gutthäter willen niemahl ist, daß man das Allmosen, so sie ertheilen, nur allein zu disem oder jenem Gebrauch, und nit etwann auch zu anderen grösseren Nothwendigkeiten anwenden solte. Uberdas waren dergleichen Vertauschungen auch schon zur Zeit des heiligen Bonaventurä im Schwung, welcher erwisen, daß solche gar nit sündhaft wären. Es haben sich auch gar zu gewissenhaft erzeiget die jenige, die behaupteten, daß die Conventer durch ihre geistliche Vätter dem P. Provincial, dem General-Minister und dem General-Procurator kein Geld-Allmosen dörffen reichen zu ihrer nothwendigen Unterhaltung; indem aus denen Benedictinischen Ordens-Satzungen, so 1337. gemacht worden, erheelet, daß dergleichen Beysteuer in dem

Orden allzeit erlaubet gewesen; eben di- se seynd auch gutgeheissen worden von Martino V. von Eugenio IV. und von Pio II. von welchem auch dem General-Minister die Erlaubnuß ertheilet wird, von denen Conventeren, deren Söhn mit denen Schul-Titlen beehret wurden, das ihm freywillig anerbottene Allmosen anzunehmen. Es war (8) gleichfalls ein Scrupel, daß weder der General-Minister, oder das General-Capitel von dem Allmosener des Ordens, noch der Provincial, oder das Provincial-Capitel von denen Guardianen, Provintz-Secretarien, und Inquisitoren kein Rechnung ihrer Verwaltung dörffen forderen, da doch die Abforderungen dergleichen Rechnungen, weil sie keine Gerichtliche waren, allzeit zugelassen gewesen von denen Benedictinischen und Farinerischen Satzungen, wie auch von erstgemelten Päbstlichen Bullen Martini V. Eugenij IV. und Pij II. haben auch der Bull Clementis V. Exivi. welche denen Franciscaneren verbietet Rechnung zu forderen wegen der täglichen Ausgab, keines weegs widerstrebet, weil dise Bull nur handlet

set von denen gerichtlichen und burgerlichen Rechnungen, nit aber von jenen, welche in einer einfältigen Untersuchung der Einnahm und Ausgab bestehen, damit man sehen könnte, ob die Verwalter getreu wären, und wie man die tägliche Ausgab einrichten soll. Noch mehr aber soll man sich verwunderen, daß unter die Milderungen des zweyten Jahrs hundert des Ordens gezehlet worden, daß man Jünglingen von vierzehen Jahren den Ordens-Habit ertheilet, und Knaben, die dem Orden von denen Elteren seynd angetragen worden, aufgenommen habe; weilen dise Gewonheit nit nur von denen Farinerischen Satzungen, sonder auch von der Kirchen selber gutgeheissen wird, und überdas in allen berühmten und ansehnlichen Gottshäuseren allzeit üblich gewesen.

31. Endlich hätte man sich durch das öftere Reiten (9) ohne Kranckheit und Noth, wann es in der That wäre gestattet worden, wider die Regel versündiget; aber die Benedictinische, Farinerische, und Alexandrinische Satzungen haben dises nit nur allein verbotten, son-

der melden auch, daß man die jenige, so
dises Gesatz übertretten, scharf gestraffet
habe. Das gantze Fundament aber dises
vermeinten Mißbrauchs bestunde in dem,
daß der Orden denen General-Ministe-
ren, denen Provincialen, ihren Gespa-
nen, denen Custoden, denen Commissa-
rien, denen so die Provintzen visitirten,
denen Magistris, und denen berühmte-
ren Predigeren, deren nit wenig waren,
die Erlaubnuß zu reiten gegeben; der Or-
den aber ware beglaubt, daß er durch
Zulassung dessen wider die Regel sich nit
verfehle; dann obschon bey einem jedwe-
deren in besonder ein absonderliche Noth-
wendigkeit bisweilen nit unterlauffete,
ware doch allzeit ein Allgemeine vorhan-
den, nemlich weil ihre Persohn und Ge-
sundheit dem Orden nothwendig ware.

32. Auch durch die (10) aus Wohlen,
und nit aus Leinwad (dise waren allzeit
verbotten) gemachte Hemmeter hat der
Orden nit wider die Regel gehandlet,
weil dise aus sehr erheblichen Ursachen
von dem Orden gestattet worden; dann
alle Orden-Ständ, welche durch jene
sehr grausame Pest, so 1349. wütete,

seynd

seynd also geschwächet worden, daß sie gezwungen wurden, auch denen minderjährigen Knaben das Ordens-Kleid anzuerbieten; und damit sie theils dero schwachen Alter, theils auch ihren von der Pest noch übergeblibenen wenigen krancken Mitbrüderen desto ehender aufhelffen möchten, haben sie ihnen nit nur Hemmeter, sonder auch andere Sachen im Zimer und anderstwo erlauben müssen: Dahero hat auch unser Orden erachtet, daß er in diser Noth, und in einer so elenden Zeit den dritten Rock, oder ein wohlenes Hemmet, welcher ihm von der Regel selber zugelassen ist, könne erlauben. Mittler Zeit aber hat er dise Erlaubnuß nit mehr zuruckruffen, sonder derselben Gebrauch zulassen wollen, die Säuberlichkeit desto besser zuerhalten.

33. Eben so wenig ist man hernach (11) durch den Gebrauch der halben Strümpfen von der Regel, welche verbietet Schuhe zu tragen, abgewichen; weilen Schuhe das jenige wird benamset, was die Füß durchaus mit Leder bedecket; derowegen gleichwie die Sandalien, weilen sie den Fuß nit gantz bede-

cken, unter die Schuhe nit gezehlet werden; also können auch die halbe Strümpf nit unter die Schuhe gerechnet werden, weil sie den gantzen Fuß nit mit Leder bedecken. Aus welchem dann erfolget, daß zwar der Orden von dem Generalat F. Eliæ an bis auf das Concilium zu Constantz nit wenig von denen Strengheiten des heiligen Francisci, doch niemahl von der Reinigkeit der Regel abgewichen seye.

(1) Luc. f. 216. (2) f. 217. (3) f. 218. (4) f. 218. (5) f. 218. (6) f. 218. (7) f. 219. (8) f. 220. (9) f. 220. (10) f. 221. (11) f. 221.

Sechster Absatz.

Die Zelanten Schmähen und Lästeren sehr die Ordens-Communität wegen ihren Linderungen, werden aber deßwegen gestraffet.

34. Alle Streithändel, welche zwischen diser, und jener Parthey Eliä (1) walteten, haben die Armuth der Franciscaner anbetroffen, nit zwar der

Sub-

Substantz und Wesenheit nach, dann beyde Partheyen behaupteten und bekenneten einhellig, daß sie zu der allerhöchsten Armuth, die kein Eigenthum noch in besonder, noch ins gemein gestattet, kraft der Regel verbunden seyen, sonder alle ihre beständige Streithändel waren wegen den armen Gebrauch; dann allwo die Ordens-Communität behauptete, daß sie zu keinen anderen armen Gebrauch verbunden seye, als zu jenem, von welchem die Regel meldet; sagten entgegen die Zelanten, daß die Franciscaner, gleichwie sie kraft der Regel zu der allerhöchsten Armuth verbunden wären, also seyen sie auch in allen Sachen zu den allerhöchsten armen Gebrauch verbunden, sowohl was die Häuser, Kleider, Speisen, und alles übriges auch schlechtiste anbetrift, und solten nichts behalten, welches verursachte, daß sie die allerhöchste Armuth nit verspühren könnten.

35. Weilen ihnen also die Zelanten ein so rauhe Lebens-Regel haben vorgeschriben; derowegen kan jedermañ glauben, wie herb und streng sie gegen ihnen selber verfahren; ihr (2) Habit war

kurtz, eng, ungestaltet, häßlich, und wie ein Creutz gestaltet, mit einem zugespitzten Caputz, gleich jenem der Capucineren; und hat die Zelanten weder das Ansehen und Beyspihl des H. Bonaventurä, welcher 1260. die Form des Habits, und das zugespitzte Caputz in ein rundes, und allwo es die Brust bedecket, in ein scheiblechtes veränderet, jemahls dahin vermögen können, daß sie ihren Habit ablegeten. Dem Habit waren nit ungleich ihre Mäntel, die eng, häßlich, und also kurtz waren, daß sie kaum den halben Leib bedeckten. Ihre Conventer waren in denen Wälderen und Einödden gelegen, allwo die aus Holtz und Leth zusammen gemachte Mauren, die kleine Kirchen, die enge Zimmer, der arme Hausrath, und alles anderes genugsam zeigete, wie ein hartes, rauhes, und armes Leben sie führeten. Damit ich mich aber in Erzehlung aller ihrer Strengheiten in besonder nit länger verweile, wird genug seyn, wann ich sage, daß ihr Meinung gewesen, alles das jenige zu thun, was der heilige Vatter Franciscus gethan hat; daß sie die Regel dem Buchstaben nach,

ja

ja nit nur die Regel, sonder auch das Testament des heiligen Ertz-Vatters gehalten, daß sie keine Vermächtnussen angenommen, kein mehrere Vorsorg, als auf einen Tag gemacht, keine grosse Gärten, weitschichtige und zahlreiche Conventer, von der Erden erhebte Bether, besonderen Gebrauch der Bücher, weltliche Wissenschaften, Schul-Titel, Apostolische Privilegien, oder etwas anders, bey welchem man die äusserste Armuth nit verspühren könnte, gestattet haben.

36. Hätten also die Zelanten (3) ein sehr auferbäuliches, und verwunderliches Leben geführet, wann sie der Strengheit die Bescheidenheit und Demuth gewußt hätten zu vereinbahren; aber eben dises ware das jenige, welches theils den Orden, theils sie selber, weil sie durch ihre Strengheit hoffärtig, und aufgeblasen wurden, verwürret; und weil sie sich besser achteten als andere, haben sie die minder strenge Lebens-Art der Ordens-Communität angefangen zu verachten; und sich steurend auf ihre falsche Meinung, welche ware, daß die Franciscaner zn den allerstrengsten armen Ge-

brauch verbunden seyen, sagten nit nur 1244. da eben dazumahl P. Crescentius Aesinus des Ordens General-Minister ware, daß die Ordens-Communität von dem Leben des heiligen Francisci abgewichen seye, sonder (4) verläumdeten sie noch überdas, daß sie nit mehr lebete nach dem Geist des heiligen Vatters Francisci, sonder Eliä; daß sie wider ihre Gelübd und Regel handlete, daß sie die Demuth und Heiligkeit verlohren, daß sie fehlbar, und des Eigenthums schuldig seye, und daß ihre Brüder verlohren, und verdammet seyen. Anfänglich haben die Obrigkeiten nit vil daraus gemacht, da die Zelanten auf dem General-Capitel den Orden als verlohren und verdammet auszuruffen angefangen, und haben getrachtet solche mit Güte auf bessere Gedancken zu bringen, und von ihrer Meinung abwendig zu machen. Allein die Zelanten, welche sich witziger als andere achteten, gaben ihnen nit nur kein Gehör, sonder entschliesseten sich noch überdas alle ins gesamt sich zum Pabsten Innocentium IV. zuverfügen, den Orden und die Obere wegen ihren Milderungen und Ubertret-

tun-

tungen anzuklagen. Aber der obgemelte sehr kluge General-Minister ist ihnen vorkommen, welcher sie mit Erlaubnuß des Pabstens als widerspenstige und unruhige Köpf (5) zur Straf zwey und zwey in unterschidliche Provintzen verschicket.

37. Eben dise Zelanten (6) haben sich weit hitziger und frecher erzeiget 1275.; dann da Gregorius X. die Vermächtnussen der Franciscaner von denen Verläumdungen zu befreyen, in dem Concilio zu Lugdun erklärete, daß (7) die Minoriten etwas eigenthumliches haben können (verstehe etwas eigenthumliches, nit dergleichen wie die jetzige Conventualen haben, sonder wie die alte bis auf das Tridentinische Concilium gehabt haben, welches nit sie, sonder andere angienge) haben die Zelanten angefangen aufzuruffen, diser Ausspruch: Die Brüder können etwas eigenthumliches haben, seye schädlich, der Regel zuwider, und ein Ursach eines augenscheinlichen Abfalls. Die Ordens-Comunität aber trachtete sie zu stillen; und hat sie mit einer besseren Ehrenbietigkeit und minderen Frechheit zu reden ermahnet, sprechend: Die

Ausspruch der Päbsten werden von dem heiligen Geist geleitet, seyen gut und heilig, und deßwegen in Ehren zu halten: man müsse den obgesagten Vortrag, nachdem er einmahl von dem Pabst erörteret worden, nit wider mit neuen Widerlegungen zu stürtzen trachten. Die Zelanten aber an statt daß sie den anfänglich begangenen Fehler verbesserten, seynd in noch erschröcklichere Gottslästerungen zerfallen; und haben dem Pabsten den Gewalt die Regel zuveränderen abgesprochen, als wann solche nit nur pure Sitten-Lehren, sonder lauter Glaubens-Articul enthaltete.

38. Derohalben weil die Ordens-Communität nit (8) gedulden wolte, daß die Auctorität, und Obergewalt des Pabstens durch die Frechheit der Zelanten zweifelhaftig gemachet wurde, damit die Zelanten zu einen Widerruf gezwungen wurden, hat die Communität alles angewendet. Aber sie hat ihr Absehen bey allen nit so geschwind, wie sie verlanget, erreichet, weilen Fr. Raymundus, Fr. Thomas von Tolentino, und Fr. Petrus von Macerat, so die

Hart-

Hartnäckigere aus denen Zelanten wa-
ren, von P. Beniamin, einem sehr fro-
men, und gescheiden Mann, nach einer
jährigen Einkerckerung kaum zur Ruhe
gebracht worden. Aber dise Ruhe dau-
rete nit lang; dann 1289., da sie seheten,
daß andere Milderungen, die mit nich-
ten der Regel, wie oben ist gesagt wor-
den, sonder nur allein denen ersten
Strengheiten des H. Ertz-Vatters zuwi-
der waren, in den Orden eingeführet
worden, haben sie ihne doch wider of-
fentlich wegen der Milderung, Mißbräu-
chen, Ubertrettungen, und Eigenthum
zuverschreyen angefangen, derowegen
seynd sie als aufrührische Köpf zu dem
ewigen Kercker verdammet worden, aus
welchem wann sie hernach 1290. von
Raymundo Gaufredo als General-Mi-
nister entlassen worden, ist zuwissen, daß
diser General von der Ordens-Commu-
nität seye ein Beschützer der phantasti-
schen, und abergläubischen Menschen be-
namset, von Bonifacio VIII. aber deß-
wegen von seinem Generalat abgesetzet
worden.

39. Nit minder hartnäckig haben die

Zelanten (9) in der Provintz Proventze den Fehler, daß nemlich die Franciscaner zu dem allerstrengsten armen Gebrauch verbunden seyen, behauptet, weilen, ob sie schon gesehen, daß Petrus Joannes Olivi ihr Oberhaupt disen Fehler widerruffen, sie nichts destoweniger fortgefahren ihne zuverthätigen, sprechende, daß die Brüder von der Communität, welche disen allerstrengsten armen Gebrauch nit halteten, verdammet, sie entgegen allein auserwählet seyen, und mit Gott verträulich wandleten; und haben sovil Unruhen und Verwirrungen in selber Provintz erwecket, daß, als dise zu Rom Nicolao IV. zu Ohren kommen, er dem General-Minister befohlen sie auf das schärfiste zu straffen. Derowegen seynd selbe Zelanten von dem Heil. Antonino benamset worden unbescheidentlich, ärgerlich, und köpfisch: von Joanne XXII. in der Bull: Gloriosam Ecclesiam. Natergezicht, abergläubische, freche, unbescheidene, lugenhafte, gleißnerische, verführerische, und sehr ausgelassene Menschen, die sich allein unbillich wegen Haltung der Regel rühmeten, und die

Or-

Ordens-Communität deroselben Ubertrettung beschuldigten.

40. Disen ware gäntzlich gleich ein andere (10) Parthey der Zelanten, welche 1294. nachdem sie die Erlaubnuß vom H. Petro Cälestino, deme hernach in dem Pabstum nachgefolget Bonifacius VIII. erhalten, sich von dem Orden abzusönderen, Italien verlassen, und sich in Gräciam, von dannen aber in Apulien, und endlich in Provenze sich begeben haben, daß sie sich alldorten mit denen aberglaubischen Anhängeren Petri Joannis Olivi vereinbahreten; dann auch dise pflegten zu sagen, daß die Ordens-Communität die Regel übertrette, daß sie ein freyes Leben führe, und verhindere die Haltung der Regel; sie aber leben, als wie der Heil. Franciscus gelebet hat, sie halten die Regel dem Buchstaben nach, und seyen wahre Mindere Brüder. Weiß also nit, warum sich einige verwunderen, daß dise Zelanten öfters von denen Ordens-Obrigkeiten seynd gestraffet worden; dann weil Bonifacius VIII. alle ihnen von Cälestino ertheilte, und von ihm nit bestättigte Freyheiten abgeruf-

ruffen, das vorgemelte Privilegium oder Erlaubnuß aber diser Zelanten, wie Joannes in Extravag. Sancta Romana. bezeuget, niemahl bestättiget; derowegen könten sie unter Bonifacio VIII. nit mehr abgesönderet leben, sonder müßten sich widerum unter den Gehorsam der Comunität, der sie vorhero unterthänig gewesen, begeben, wo nit, das ist, wann sie nit zuruck kehreten, wie geschehen, wurden sie für Abtrinnige geachtet; wann sie aber Abtrinnige gewesen, warum hätten sie dann die Obere nit sollen straffen?

(1) Luc. f. 223. (2) f. 224. (3) f. 225. (4) f. 225. (5) f. 225. (6) f. 226. (7) f. 226. (8) f. 227. &c. (9) f. 228. &c. (10) f. 228. &c.

Sibender Absatz.

Die Zelanten liessen nit nach die Ordens-Communität zu schmähen und zu lästeren, bis sie endlich ausgereutet worden.

41. Man hätte sollen glauben, die Zelanten, da sie sich 60. Jahr (1) hindurch beständig hin und her getriben

sahen,

sahen, wurden endlich von ihrem Vorhaben abstehen; allein 1310. setzten sie vil härter an als zuvor, kommeten alle miteinander zusammen, erwähleten P. Raymundum und P. Ubertinum von Casali für ihre Oberhäupter, und begehrten erstlich von Clemente V. befreyet zu werden von der Bottmäßigkeit ihrer Ordens Obrigkeiten, damit sie also Gelegenheit bekommeten mit einer mehreren Keckheit und Frechheit zu klagen; hernach aber, als verstunden und halteten sie die Regel allein, haben sie 35. Puncten wider die Comunität eingeben, und voller Bosheit sich endlich zu erweisen erfrechet, daß die Communität (2) gäntzlich von der Regel abgewichen seye. Unterdessen hat Clemens V. alsobald vermercket, daß ihre Anklagungen nichts als Schmähungen wären; nichts destoweniger hat er sie gedultig übertragen, und weil er sie mehr mit Liebe und Sanftmuth, als mit Strengheit und Gewalt zu besseren Gedancken verlangte zu bringen, hat er etwelche Ertzbischöf, Bischöf, Gotts- und Rechtsgelehrte, die ihre Klagen solten untersuchen, ernennet.

net. Ja er war mit diser Untersuchung allein, die zwey Jahr lang gedauret, nit zufriden, sonder hat überdas dieselbe 1312. in dem Wienerischen Concilio noch fleißiger untersuchen lassen zu einer mehreren Vergnügenheit der Zelanten, die beglaubet waren, das Heil. Concilium werde ihrer närrischen Einbildungen sich geneigt erzeigen. Aber sie seynd übel betrogen worden; dann es ist anfänglich in dem geheimen geistlichen Gericht, alsdann aber auch vor dem gantzen Concilio beschlossen worden, daß die Lebens-Art der Brüder, welche angeklaget wurde, allzeit zuläßig gewesen, und seye. Es hat auch Clemens V. nachdem er von disem ist benachrichtiget worden, erkläret, daß alle Klagen der Zelanten nichts anders seyen als Verläumdungen, und daß die Ordens-Communität nit nur allein nit ärgerlich, fehlbar, hinläßig, und des Eigenthums schuldig, wie die Zelanten sagten, sonder auch heilig, und sehr fleißig in Haltung der Regel seye: gebietete zugleich denen Zelanten, daß sie sich widerum unter den Gehorsam des Ordens begeben, und sich künftig hin zu

Rom nit mehr solten anmelden dergleichen unbillige Klagen vorzubringen.

42. Wer hätte ihm aber jemahls (3) sollen einfallen lassen, daß die Zelanten nach disem von dem allgemeinen Wienerischen Concilio gegebenen so reiffen Decret in ihrem Fehler solten hartnäckig verbleiben? und dannoch ist es geschehen; dann 1313. haben sich einige unter dem Vorwand die Regel besser zu halten aus Provenze, andere aus Hetrurien in Sicilien begeben, dem Gehorsam des Ordens freventlich entzogen, und nachdem sie die Brüder der Communität aus etwelchen Conventeren mit Gewalt hinausgetriben, für sich durch eignen Gewalt Guardianos und Custodes erwählet, und damit der Fehler für ein Warheit, und die Bosheit für ein Tugend angesehen wurde, ihre kurtze, enge, ungewohnliche, häßliche, in der Form eines Creutz gestaltete Habit widerum angeleget, und unter das Volck ausgestreuet, daß allein ihr Habit der wahre Franciscaner-Habit seye, nit aber jener weite, und nit regelmäßige, den die Communität traget. Dise zu besseren Gedancken zu bringen

hat

hat aller seiner Macht aufgebotten Joannes XXII. 1317. da er ihnen durch den Extravag. Quorumdam. ernsthaft vorstellete, daß ihre Gewissens-Aengstigkeiten ein Blindheit, ihre Wissenschaften ein Unwissenheit, und ihr Leben Eitel und Aberglaubisch; daß sie die Regel, und deroselben Erklärung nit verstehen; daß ihre Auslegungen gezwungen; daß sie nur nach ihren eignen Gutgeduncken eingerichtet; daß sie GOtt mißfällig, die Obere beunruhigen, dem Orden zuwider, und dem Volck ärgerlich seyen; und hat ihnen, daß sie sich dem Gutachten der Oberen unterwerffeten, in kraft des heiligen Gehorsams, und unter der Straf der Excommunication befohlen, mit Versicherung, daß sie auf solche Weis in ihren Gewissen wurden sicher seyn.

43. Die Zelanten durch dise Constitution hartnäckiger, und unbeweglicher (4) gemacht, haben sich erfrechet zu sagen, daß der Pabst die Regel des heiligen Francisci nit könne milderen, also seyen auch sie nit gezwungen ihme zu gehorsamen; und da sie in Sicilien, in der närrischen Meinung allda einen neuen

Or-

Orden zu stiften, überschiffet waren, haben sie einen Abtrinnigen für ihren Generalen erwählet, Guardianos und Custodes ernamset, etwelche in ihre Versamlung aufgenommen, Prediger und Beichtvätter approbiret, vorgebend, daß sie, mit nichten aber die Comunität der wahre Orden des Heil. Francisci seyen. Uberdas seynd sie in unterschidliche Ketzereyen zerfallen; dann sie erdichteten ein zweyfache Kirchen, ein Leibliche und ein Geistliche, und sagten, daß sie sich allein in der Geistlichen befindeten, sie behaupteten, daß keine Priester, als sie allein, köñten consecriren und absolviren, sie hebten gäntzlich auf die Eydschwür, und gestatteten nit, daß ein mit einer Todsünd behafteter Priester consecriren könne. In dise dann, und noch tausenderley andere Thorheiten, was den Lauf der Zeiten, das End der Welt, und den Antichrist, welcher nach ihrer Aussag schon ankommen war, seynd sie gerathen. Weilen aber alle dise Irrthumer von Joanne XXII. verworffen worden, derowegen seynd einige Zelanten, die in Sicilien wohneten, eingekercekeret worden, an-

dere

dere haben sich in denen Höhlen verborgen, allwo sie von ihren Gönneren auf ein Zeit erhalten worden, andere seynd davon geflohen, und haben bey denen Unglaubigen Hülf gesuchet; jene aber, die durch die Provintzen verstreuet waren, wanderten bald da bald dort als Flüchtling herum, von welchen nur wenig zu der Communität zuruck gekehret. Und auf solche Weis ist 1318. die Parthey (5) der Zelanten gäntzlich vertilget, und ausgereutet worden.

44. Ja man könnte sagen, daß der Zelanten Parthey (6) schon damahls seye ausgereutet worden, da ihnen das Wienerische Concilium gebotten, daß sie sich mit der Comunität widerum vereinbahren solten; dann obwohlen unsere Jahrschriften ihrer annoch sechs Jahr nach dem Concilium Meldung thun; nichts destoweniger weil selbe Zelanten nach gemeltem Decret des Concilii aus eignen Antrib, und ohne des Pabstens und der Oberen Bewilligung für sich erkisen einen anderen Habit, andere Oerter und Satzungen; könnten sie nach disem Concilium kein wahre Ordens-Versamlung

genennet werden. Dises um desto ehender zu glauben, traget vil bey eines theils, weilen zwey geistliche Ordens-Versamlungen ohne unterschidliche Nähmen, ohne unterschidliche Habit, Oerter und Gesätz nit bestehen köñen: Anderen theils aber, weil fünfzig Jahr hindurch, nemlich von 1318. bis auf das Jahr 1368. niemahls ein Zertheilung der Gesätzen, der Oerter, der Habiten, der Nähmen gestattet worden, welches erheelet theils aus denen Benedictinischen Satzungen, die 1337. zusammen getragen worden, und die denen Kleideren anderer Brüder der Ordens-Communität ungleiche Habit unter der Straf der Excommunication verbotten haben; theils aus dem Begehren F. Philippi von Majoricis, die Regel dem Buchstaben nach zu halten, welches 1340. von Benedicto XII. ist verworffen worden, weil dises mehr von einem unruhigen und aufrührischen, als einem stillen, und wohlmeinenden Gemüth herrührete, theils aus der Sorg des gottseeligisten General-Ministers Farinerii, die er 1354. in Unterdruckung der Reformation F. Gentilis, und seiner

ner Gespanen hat verspühren lassen, welche gewisse enge, und kurtze Habit angeleget, und den Orden zu zertheilen getrachtet haben, theils aus denen Farinerischen Satzungen, welche in dem Jahr 1354. gesagt haben, daß der Orden dermahlen nit nur unzertheilet seye, sonder auch sogar unzertheilig scheine.

45. Daß endlich nach dem Jahr 1318. kein Parthey der Zelanten mehr auf der Welt gewesen seye, erheelet auch (7) aus der That Pauli Trincij selber; dann wann noch ein Versamlung der Zelanten bis dahin wäre übrig gewesen hätte Paulus die gäntzliche Strengheit des Heil. Vatters Francisci bey ihnen fortführen können, ohne daß er sich also hätte bearbeiten müssen um die Erlaubnuß nach Brullianum zu gehen. Wären auch der General und der Orden wegen der dem Paulo Trincio ertheilten Erlaubnuß nit so sehr betrübet worden, wann der Orden vor erhaltener Erlaubnuß nit unzertheilet gewesen wäre.

46. Also sahe man von 1318. bis auf das Jahr 1368. kein andere Gattung der Franciscaner in dem heiligen Orden, als

jene

jene der Conventualen; dahero sagt Tamburinus, da er von denen ersten Stifteren der Regularischen Observanz redet, daß (8) auch dise vorhero Conventualen gewesen, weil sie in eben selben Conventeren wohneten, eben selben Habit trageten, und nach eben selber gemilderten Regel lebten. Daß auch der H. Antonius (9) ein Conventual gewesen, behauptet Laertius in denen Anmerckungen über die Bull der Heiligsprechung des H. Antonij; obwohlen dergleichen Nahmen in der Bull nit gefunden wird: Item der Heil. Bonaventura, Nicolaus IV. Alexander V. alle Bischöf, Ertzbischöf, Patriarchen, Cardinäl, Generales, und Provinciales, welche in denen ersten zweyhundert Jahren berühmt gewesen, weilen sie allezeit in denen Conventeren, welche die Conventualen entweder noch würcklich besitzen, oder wenigist die erste zweyhundert Jahr im̃erdar besessen haben, gewohnet, gelehret, geprediget, Capitel gehalten, gestorben und begraben worden.

(1) Luc. f. 229. (2) f. 230. (3) f. 231. (4) f. 231. (5) f. 232. (6) f. 233. (7) f. 232. (8) f. 316. (9) f. 38. (10.) f. 38.

Achter

Achter Absatz.

Fr. Paulus Trincius verlangt in die Einöde zu gehen, erhaltet es, und macht also den Anfang zu der Observanz.

47. Vermeint hat man, wie in vorgehenden Absatz gemeldet worden, daß der heilige Orden unzertheilig wäre; allein daß er habe können zertheilet werden, ist in 50. Jahren darauf genugsam erschinen, welches sich also hat zugetragen. Fr. Paulus Trincius ein Conventual aus hochadelichen Geschlecht ein Layenbruder (1) gebohren zu Fulgineo, hatte 1368. ein sehr grosse Begird nit mehr nach denen Päbstlichen Privilegien, oder Befreyungen, sonder nach denen ersten Strengheiten des heiligen Vatters Francisci zu leben. Dises zu bewerckstelligen begibt er sich zu den damahligen General-Minister, welcher war Fr. Thomas von Bononia, und ersuchte ihn, er wolte ihm erlauben mit etwelchen Gespanen nach Brullianum zu gehen, daß er in selber Einöde durch die dem heiligen

Vat-

Vatter Francisco gewohnliche Strengheiten besser möchte GOtt dienen. Der General Fr. Thomas hat endlich auf langes Anhalten Hugolini Trincij in das Begehren Pauli Trincij eingewilliget, und erlaubet, daß er mit noch etwelchen anderen nach der Brullianischen Einöde gehen, und alldorten nach seinem Verlangen GOtt dienen dörfte. Thomas, da er die Sach die folgende Nacht etwas reifers überleget, und vermercket, daß dise Erlaubnuß ein neue Spaltung in dem Orden könnte erwecken, reuete es ihne sehr, daß er solche ertheilet hatte; hat auch den Orden dadurch also verbitteret, daß ihm verbotten wurde in seiner Regierung fortzufahren.

48. Unterdessen hat sich Paulus Trincius, nachdem er seine Conventualen verlassen, zu welchen er doch vor seinem Tod widerum (2) nach Fulgin zuruck gekehret, und bey ihnen 1390. gestorben und begraben worden, in die Brullianische zwischen denen Fulginatischen Bergen gelegne Einöde mit vier oder fünf Gespanen 158. Jahr nach der von Innocentio III. und Honorio III. bestättig-

ten Regel des heiligen Francisci begeben, und allda ein Closter aufgerichtet 1368. welches (3) sowohl die einheimische als fremde Observanten deßwegen vor anderen Clösteren ehren und schätzen, weil es ihr erstes ware; das erste der Conventualen (4) entgegen in dem Aßisischen Gebiet war jenes zu Rivotorto, das andere jenes zu Portiuncula, das dritte Carcer genannt, das vierte endlich das heilige Convent zu Aßis; die erste drey seynd noch bey Lebszeiten des Heil. Francisci, das vierte aber (5) zwey Jahr nach seinem heiligen Hinscheiden als 1228. aufgerichtet worden. In dises Closter und Hauptkirchen ist alsdann, nachdem sie 1230. in einen vollkommenen Stand gebracht worden, wehrenden General-Capitel aus der Kirchen des heiligen Georgij sein Heil Leichnam übertragen, und allda unter dem Hoch-Altar in ein gewölbte Kruft, oder untere Kirchen versencket worden.

49. Daß er aber bald hernach nit mehr in seinem Grab versencket, sonder auf selben Aufrecht stehend gesehen worden, hat sich also zugetragen. Nachdem

(6) der Heil. Franciscus in die neu-erbaute Kirchen übertragen worden, haben die Brüder, welche in der mittleren Kirchen wechselweis der Andacht oblagen, die dritte Nacht darauf ungefehr ein grosses Getöß, und starcke Bewegung der Erden, wie auch daß sich die Stein auf dem Boden zertheilet, vermercket, aus welchem alsdann ein sehr annehmlicher Geruch, und hellscheinender Glantz hervorbrache. Die Brüder voller Wunder, was sich möchte ereignet haben, gehen in die untere Kirchen, sehen, und finden, daß der Deckel von der Todtensarg, in welcher der heilige Vatter vorhero ruhete, ein wenig abgesönderet, und daß darauf der heilige Leib ihres geliebtisten Vatters mit gegen den Himmel erhebten Augen, mit auf der Brust Creutzweis zusammen gelegten Händen, mit grossen Glantz umgeben, gantz und unversehrt aufrecht stehe. Bey anbrechenden Tag begaben sie sich von dannen, und erzehlten, was sich die verwichene Nacht ereignet habe. Alle, die dises gehört, lauffeten zu, sahen das Wunder, wie die Brüder gesagt, und bewunderten die

Gleichförmigkeit Francisci mit Christo in denen heiligen 5. Wunden und Auferstehung. In diser Stellung haben ihne nachgehens gesehen (7) Pabst Gregorius IX. Innocentius IV. (der 1253. die Kirch samt dem Convent consecrieret hat, dahero es das Heil. Convent genennet wird) Alexander IV. Nicolaus V. Sixtus IV. vil Cardinäl, Bischöf, und andere unterschidliche geistliche und weltliche Persohnen. Damit aber (8) diser heilige Schatz sicherer verwahret, und die Clösterliche Zucht von dem Zulauf des Volcks nit gehinderet werde, hat Sixtus IV. den Zugang 1476. und also 250. Jahr nach seinem Hinscheiden zu vermauren befohlen, bis dem grossen GOtt gefallen wird disen Schatz wider zu entdecken.

50. Und auf solche Weis hat 1368. der Orden der Regularischen Observanz (diser Nahmen wurde (9) ihm beygeleget von dem Concilio zu Constantz, einen Unterscheid zwischen disen neuen, und jenen alten Orden der Conventualen zu machen) seinen Anfang genommen, wie dises Miranda, Rodriquez, Waddingus, sehr berühmte Geschichtschreiber

der

der Regularischen Observanz, und mit ihnen noch vil sowohl Einheimische als Fremde, einhellig bekennen, und sprechen, daß die Regularische Observanz 1368. von denen Conventualen ausgangen und entsprungen seye, welche sich zur Zeit Fr. Pauli Trincij nit vil vermehret hat; indem (10) im Jahr 1402. von seinem Anfang aber in dem vier und dreysigisten, in welchem der Heil. Bernardinus das Seraphische Ordens-Kleid hat angeleget, kaum hundert und dreyssig Brüder von der Regularischen Observanz gezehlet wurden. Daß sie dermahlen so zahlreich, haben sie meistens dem H. Bernardino zu dancken; dann sobald sein heiliger Lebens-Wandel, und grosse Wunder, wie auch daß sich ihm könnte beygesellen, wer nur immer wolte, bekannt worden, ware gleich von allen Orten her ein grosser Zulauf der Brüder, so die Regel nit nach denen Privilegien, oder Freyheiten, sonder nach der Strenge zu halten verlangten, deren Zahl nit nur in Welschland zimlicher massen angewachsen, sonder sie breiteten sich alsobald auch aus in Spanien, und

Franckreich, bekommeten allenthalben vil Clösterlein, also daß sie in kurtzer Zeit gantze ansehnliche Gemeinden ausmachten.

51. Dahero haben sie 1415. erstlich (11) von dem Concilio zu Constantz verlanget als wahre Religiosen bestättiget, und von denen Conventualen abgesönderet zu werden, welches sie auch erhalten, da es ihnen die Erlaubnuß ertheilet in denen Französischen Provintzen einen aus ihren Mitbrüderen zu erwählen, der tauglich wäre sie zu regieren; dann einen Reformirten Orden (12) bestättigen, und von seinem Stammen-Orden absönderen ist nichts anders, als demselben erlauben Capitel zu halten, und eigne Obrigkeiten zu erwählen. Die zweyte Absönderung ist vollbracht worden, da ihnen Eugenius IV. 1446. durch die Bull: Ut sacra Ordinis Minorum Religio. die Erlaubnuß gegeben General-Capitel zu halten, in welchen sie ihre Generales erwählen, und anderen Nothwendigkeiten Vorsehung thun könnten. Dise Erlaubnussen waren aber nit allgemein, sonder noch allzeit eingeschrencket; indem alle dise ihre Vicarij Provinciales, und Genera-

nerales (13) von dem General-Minister der Conventualen bis auf Leonem X., das ist hundert Jahr lang nacheinander müßten bestättiget werden. Die dritte endlich, welche ein gäntzliche, und uneingeschrenckte ware, ist vorbey gangen 1517. da ihnen Leo X. den Gewalt gestattet einen Generalen zu erwählen, der künftighin nit mehr solte unter der Bottmäßigkeit des General-Ministers der Conventualen stehen.

(1) Luc. f. 24. & 233. (2) f. 45. (3) f. 261. (4) f. 261. (5) f. 262. Item collis Parad. Tit. XI. (6) Collis Parad. Tit. XV. (7) Collis Parad. Tit. XLII. (8) Ibid. Tit. XLIV. (9) Luc. f. 81. (10) f. 25. (11) f. 256. (12) f. 61. & 256. (13) f. 63.

Neundter Absatz.

Leo X. ertheilet denen Observanten einen eignen Generalen, und sönderet sie gänzlich von denen Conventualen ab.

52. Als Leo X. (1) vermerckete, daß dise hundert Jahr hindurch, nemlich von dem Concilio zu Constantz an bis

zu seiner Regierung unaufhörliche, sehr scharffe und ungestüme Streitigkeiten zwischen denen Conventualen, und Observanten walteten, weil die erste die andere gäntzlich ihren Gewalt wolten Unterworffen haben; die andere entgegen von dem Gehorsam der ersten wolten befreyet seyn; derowegen disen Streithändlen ein End zu machen, hat er 1517. zu Rom ein solches Capitel gehalten, bey welchen alle Franciscaner müßten erscheinen, als die Conventualen, Observanten, Coletaner, Amadäer, Clarener, und die Brüder von dem heiligen Evangelio zu dem Zihl und End, entweders daß er die Conventualen ihre Privilegierte, und mildere Lebens-Art zuverlassen beredete, und also aus ihnen und allen erstgemelten Reformationen einen Orden machte; oder wann die Conventualen die strengere Lebens-Art anzunehmen sich weigerten, wenigist aus allen obgesagten Reformationen einen Orden machte, und einen eignen Generalen, welcher gäntzlich von dem Gehorsam der Conventualen solte befreyet seyn, ertheilete. Derowegen hat er die Con-

ventualen zu erst beruffen, und ihnen, was er gesinnet wäre, eröffnet; dise aber sicherer zu seyn erachtend, die gütige Erklärung der Kirchen anzunehmen, als mit Gefahr versprechen die Regel dem Buchstaben nach zu halten, haben sich mit aller Demuth bey dem Pabsten entschuldiget, und gesagt, es wäre ein schwere Sach, wann ihr Religion, in welcher sich bey 30000. Religiosen befindeten, so die Privilegierte Regel versprochen, und darbey erzogen worden, einsmahls sich müßte zu der Observanz bequemen; derohalben, als der Pabst vermercket, daß er sein erstes Vorhaben nit leicht könnte bewerckstelligen, hat er sich das andere auszumachen entschlossen, nemlich die gemelte Reformationes zu vereinigen, mit Befelch, daß alle ihre so unterschidliche Habit und Nähmen ablegen, einen durchaus gleichen annehmen, und Brüder des heiligen Francisci der Regularischen Observanz solten genennet werden, wie auch für sich einen eignen Generalen mit dem Titel als General-Ministers des gantzen Ordens erwählen, welcher alsdann zu regieren

hatte die neue von dem heiligen Bernardino an aufgerichtete Provintzen. Auf dises hat er sich widerum zu denen Conventualen gewendet, und verordnet, daß auch sie für sich einen eignen Generalen solten erwählen, solten ihne aber nit mehr Ministrum, sonder Magistrum Generalem benamsen, und allzeit von dem General der Observanten confirmiren lassen. Als dises geschehen, hat sich das allgemeine Capitel in zwey Theil abgetheilet, und haben die Observanten in ihrem Convent Ara Cäli ihren des gantzen Ordens ersten General-Minister Fr. Christophorum Numaium; die Conventualen entgegen haben bey denen heiligen Apostlen ihren nunmehro nit mehr Ministrum, sonder Magistrum Generalem P. Antonium Marcellum als den vier und vierzigisten des gantzen Ordens der Minderen Brüder Conventualen erwählet, welcher hernach als Magister Generalis allein kraft der ihm in Bekräftigung der Regel vom Innocentio III. und Honorio III. ertheilten Erlaubnuß fortfahrete die zur Zeit des Heil. Francisci aufgerichtete Provintzen, Conventer,

ter, Brüder, und Tertiarien zu regieren, welche vorhero von denen General-Ministeren als seinen Vorfahreren regieret wurden; dahero gleichwie er vor diser Verordnung Leonis ein wahrer Nachfolger des Heil. Francisci durch ein ununterbrochene Linie in dem Generalat gewesen, ist er selber auch gebliben mit seinem Titel Magister; weil ihm von Leone nit das Recht, sonder allein der leere Titel abgenommen, und dem Observanten-General ertheilet worden. Nachdem Antonius Marcellus das Zeitliche gesegnet, wurde er bey denen Conventualen, wie seine übrige Vorfahrer, begraben. Zuwissen ist aber, daß die Generales der Conventualen nit lang seyen Magistri benamset worden, dann in der Bull Pii IV. Sedis Apostolicæ. welche für die Conventualen ist ausgefertiget worden, wurden ihre Obrigkeiten schon widerum Ministri, und nit mehr Magistri betitlet.

53. Zum zweyten hat Leo X. verordnet, daß der (2) General der Observanten den Generalen der Conventualen solte bekräftigen, und ihre Conventer visitieren; allein dise Verordnung Leonis X.

ist

ist niemahl vollzogen worden, weil der Pabst selber gleich nach gemachter diser Verordnung mittelst einiger Cardinälen verschaffet, daß sich der General der Observanten mit dem General der Conventualen vergleichete, und endlich verpflichtete, daß er kein Bottmäßigkeit über die Conventualen wolte ausüben; derowegen seynd jene noch bey Lebszeiten Leonis X. erwählte Generales der Conventualen nit von dem Observanten-Generalen, sonder von dem Pabst selber bestättiget worden.

54. Drittens hat Leo verordnet, daß die Observanten, weil sie zahlreicher (3) wären als die Conventualen, denen Conventualen ins künftig sollen vorgehen (dises Privilegium, wie Boverius ein Capuciner schreibt, hätte das Tridentinische Concilium denen Capucineren, obwohlen sie die jüngste aus denen Franciscaneren waren, ertheilen wollen, wann sie solches aus Demuth anzunehmen sich nit geweigeret hätten) welche Verordnung, wann sie an einem Ort, ausser in jenem, in welchem die Observanten ehender ein Closter haben bekommen, als

die

die Conventualen, ist vollzogen worden, ist es ein augenscheinliches Zeichen, daß ihnen die Conventualen bis auf Leonem X. allzeit seyen vorgangen, und daß die Observanten disen Vorzug nit aus einem Recht, das ist, Alters halber, sonder aus einem Privilegio, oder Päbstlichen Bewilligung, welches sie nit älter macht, überkommen haben.

55. Dises ist, was Leo X. bey disem Capitel verordnet: ist (4) also nur ein pur lauteres Gedicht, daß er denen Conventualen das Sigill, welches der Heil. Franciscus, und seine Nachfolger in dem Generalat solten gebraucht haben, hinweggenommen, und denen Observanten übergeben habe; theils weil der Heil. Franciscus das Sigill der Observanten, auf welchem die Sendung des Heil. Geistes über die Apostel zu sehen, niemahl gebraucht hat, sonder (5) den Buchstaben T. diser war das Sigill des heiligen Francisci, und bedienet sich dessen noch allzeit der P. Custos des heiligen Convents zu Aßis; theils weil die Conventualen eben dises ihr altes Sigill, auf welchen die Sendung des Heil. Geists

über die Apostel zu sehen ist, noch allzeit fortführen; also, sage ich, ist es nur ein pur lauteres Gedicht, daß das Sigill denen Conventualen von gemeltem Pabst abgenommen, und denen Observanten übergeben worden; dann in disem Fall hätte er denen Conventualen ein anderes geben müssen, gleichwie er ihren Generalen auch, da er sie des alten Titels Ministri beraubet, den Titel Magistri ertheilet hat.

(1) Luc. f. 387. (2) f. 390. (3) f. 289. (4) f. 402. (5) f. 402.

Zehender Absatz.

Matthäus Bascius verlasset die Observanten, begibt sich zu denen Conventualen, und von dannen in die Einöde, und macht also den Anfang zu dem Capuciner-Orden.

56. Die Observanten waren schon (1) sehr zahlreich und mächtig, ehe sie einen eignen Generalen bekommen, noch zahlreicher aber und mächtiger seynd sie worden, nachdem ihnen ein eigner General

neral gestattet worden; derowegen sie vil grosse Conventer der Conventualen an sich gezogen, welches dem Matthäo Bascio deßwegen als einem Observanten, wie ihre Jahrschriften lauten, mißfallen, weil er erachtete, daß man dadurch vil von der Strengheit und Jnhalt der Regel abweiche; dahero hat er sich um das Jahr 1525. samt einigen anderen Observanten mit Erlaubnuß seiner Obrigkeit zu denen Conventualen der Provinz in der Marck (dises ware selber Zeit erlaubet) begeben, doch also, daß ihnen zugelassen wäre ein einsidlerisches Leben zu führen, auf solche Weis die Regel vollkommener zu halten.

57. Der P. Provincial gemelter Provinz hat sie auch gutwillig (2) aufgenommen, und haben bald darauf, nemlich 1528. von Clemente VII. in der Bull: Religionis Zelus. die Erlaubnuß erhalten, ein einsidlerisches Leben unter der Regel des Heil. Francisci zu führen, einen Habit mit einem viereckigen Caputz, und einem Bart zu tragen, wie auch andere in ihre Gesellschaft aufzunehmen, doch mit dem Beding, daß sich jährlich einer aus

ihnen

ihnen im Nahmen aller dem Provincial der Conventualen der jenigen Provintz, in welcher sie wohneten, zum Zeichen der Unterthänigkeit stellen müßte, und der gemelte Provincial war verpflichtet selbe einmahl in dem Jahr zu visitiren. Paulus III. hernach hat in der Bull: Exponi nobis. die Capuciner (von welchem sie auch disen ihren Nahmen bekommen) als wahre Religiosen zuseyn erkläret, da er ihnen 1536. die Erlaubnuß gegeben einen Vicarium Generalem zu erwählen, welchen sie dem General der Conventualen müßten vorstellen, und der General war verpflichtet disen Vicarium zubestättigen. Endlich hat Paulus V. 1619. in der Bull: Alias felicis Romæ. disen ihren Vicarium zum Ministrum Generalem erhoben, und also haben die Capuciner, die von denen Observanten entsprungen, einen eignen Generalen bekommen, zu einen besonderen Orden worden, und von der Bottmäßigkeit der Conventualen befreyet worden. Fr. Matthäus Bascius ihr Anfänger (3) hat sich vor seinem End widerum unter den Gehorsam der Observanten begeben, und

ist

ist nach seinem Hinscheiden in ihr Kirch zu Venedig begraben worden.

(1) Vincent. Vonberg f. 35. (2) Idem ibid. (3) Luc. f. 45.

Eilfter Absatz.

Was die Conventualen die erste zwey Jahr hundert herrliches ausgeübt haben.

58. Je mehr die erste zwey Jahr hundert die Conventualen von denen Zelanten beunruhiget wurden, je grösseren Ernst erzeigten sie der Meinung ihres Ertz-Vatters ein Genügen zu leisten, welche ware, auch des Nebenmenschens Heyl zu beförderen; dahero (1) haben sie sich bey denen Lebszeiten des Heil. Vatters durch Betten, heilige Exempel, Predigen, Wunderwerck, und Seelen-Eifer bey der Welt also beliebt gemacht, daß sich die jenige für glückseelig schätzten, von welchen sie ein Allmosen annahmen. Diser Eifer wurde auch noch nach dem Tod des heiligen Vatters von seinen Söhnen (2) fortgesetzt; dann weil

weil sie wußten, daß die Wissenschaften höchst nothwendig wären andere zum Guten anzuführen, und die Glaubens-Warheiten zu verthätigen, haben sie die jenige hohe Schulen, welche der seelige Agnellus Pisanus, da der Heil. Franciscus noch lebte, in Engelland, Alensis zu Paris, der Heil. Antonius zu Bononia, zu Padua, zu Tolosa aufgerichtet, auch in anderen Oerteren eingeführet.

59. Auf disen lehreten der seelige Agnellus, der Heil. Antonius von Padua, Alexander von Ales, welcher (3) der erste Ordens-Magister ware noch bey Lebszeiten des Heil. Francisci, der Heil. Bonaventura, Joannes Duns Scotus, Petrus Aureolus, Guilielmus Ocam, Franciscus Meironis, Lyranus, Alvarus Pelagius, Astesanus, und vil hundert andere sehr berühmte Männer, welche nit nur sehr gelehrt, sonder auch gottsförchtig gewesen seynd. Ja die Conventualen lehren noch würcklich als offentliche Professores des Heil. Bonaventurá und Scoti auf unterschidlichen Universitäten und hohen Schulen, als zu Bononia, Padua, Paphia, Rom, Perus,

Ma-

Macerat, Turin, Ferrara, Urbin, Assis, Neapel, Malta, Prag rc. und bewohnen (4) die ältiste Clöster und Provintzen des Ordens, jene nemlich, die schon zur Zeit des Heil. Francisci, oder bald darnach seynd aufgerichtet worden, in Franckreich, Welschland, Teutschland, Pohlen, Rußland, und Ungeren. In Spanien besitzten sie ebenfalls auch alle allda sich befindende Clöster und alte Provintzen noch unter der Regierung Pij V. allein (5) unter disem Pabsten seynd sie gewaltthätig daraus vertriben, und denen Observanten eingehändiget worden; aber nit deßwegen, weil sie sich, wie einige freventlich argwohnen, nit wohl haben aufgeführet, oder gesatzlos gelebt haben; dann Navarrus de Regular. com. 4. der damahl gelebt hat, schreibt, daß er in Spanien, Franckreich, und Welschland vil gelehrte, frome, und tugendhafte Conventualen gesehen, absonderlich aber schreibt er von denen, so aus Spanien vertriben worden, und sagt, daß unter disen nit wenig alte, gelehrte, frome und untadelhafte Männer gewesen; dahero schliesset er, daß zwar dessen

ein Ursach gewesen seye, aber dise ware niemand, als allein denen grossen Monarchen bekannt; also ist die Bewegursach nit gewesen ein ärgerliches Aufführen, oder gesatzloser Lebens-Wandel; dann dises wurde gewiß jedermann gewußt haben, und hätte solches unmöglich können verborgen bleiben. Dahero sagt Gregorius XIII. in seiner Bull: Sanè dudum. die 1581. ist ausgefertiget worden, daß man in Spanien zur Zeit Pij V. wegen falschen Verläumdungen ein wenig zu hart mit denen Conventualen verfahren seye.

60. Nit nur allein aber liessen sie sich hören (6) in denen Schulen, sonder auch auf denen offentlichen Käntzlen, sowohl an denen Sonn- und Feyertägen, als in der heiligen Fastenzeit; sie waren die erste, welche zu dem blutigen Geislen bey denen offentlichen Proceßionen Anlaß gegeben, Bruderschaften aufgerichtet, und die Verehrung des allerheiligisten Nahmen JEsu zu vermehren, disem Nahmen zu Ehren Altär aufgerichtet haben: Sie Predigten (7) nit nur mit Worten, sonder auch mit Wunderthaten, benannt-

lichen

lichen aber der Heil. Antonius von Padua, der in sechs Jahren Italien, Sicilien, und Franckreich zur Besserung des Lebens gebracht hat. Der seelige Bertholdus von Regenspurg, der öfter mehr als 60000. Zuhörer zehlete, und gleichsam als ein anderer Elias durch seine eiferige Predigen die Sünder also bewegt, daß sie vor Reu der Sünden ihren Geist aufgebeten: der seelige Gerardus von Mutina, der seelige Rutgerus von Narbona, der seelige Philippus Aquerius, der seelige Gualterus, Algotus, Lucas, und unzahlbar vil andere, nit nur wegen Tugend und Gelehrtheit, sonder auch wegen Zeichen und Wunderwercken sehr berühmte Prediger, welche, wie vil Seelen sie GOtt zugeführet haben, ihme jedermann leicht einbilden kan; dann wañ ein eintziger Prediger, der wegen Wunderwercken berühmt, alsobald gantze Länder kan bekehren, was für einen Nutzen werden dañ geschaffet haben sovil wegen ihren Wunderzeichen berühmte Prediger, die in denen ersten zweyhundert Jahren des Ordens gefunden wurden. Neben disen Predigten noch aus

ihren Gräberen hervor durch Wunderzeichen mehr als sechshundert theils Marterer, theils Beichtiger, und mehr als sibenzig Büsser, und Büsserinen aus dem dritten Orden.

61. Aus seinem Grab predigte nach seinen glorreichen Hinscheiden mit Miraclen hervor (8) der Heil. Ertz-Vatter Franciscus mit seinen eilf Gesellen in der Conventualen Hauptkirchen zu Aßis, welche Pabst Gregorius der IX. deßwegen die Haupt- und Mutterkirchen des gantzen Ordens betitlet, Innocentius XII. mit einem täglichen vollkommenen Ablaß begnadet, und Benedictus XIV. zu einer Patriarchal-Kirchen erhoben, weil allda (9) der Heil. Beichtiger Franciscus als das Haupt und Vatter des gantzen Minoriten-Ordens gantz und unversehret ruhet: die Conventualen entgegen haben dises aus eben diser Ursach allzeit also hoch geachtet, daß sie in ihren Alexandrinischen Satzungen offenhertzig bekennet, daß sie lieber wollen einige Provintzen verlassen, als die glorreiche Ruhestadt ihres H. Patriarchen verliehren.

62. Ist also (10) nur ein Gedicht, daß

der Leib des Heil. Vatters nach seinem Ableiben seye eröffnet, das Hertz samt dem Inngeweid herausgenommen, und in dem nit weit von dem Kirchlein Portiuncula gelegnen Ort, allwo er verschiden ist, aufbehalten werde, und zwar nur darum, weil der Seraphische Vatter Franciscus, da er noch lebte, aus kindlicher Liebe gegen der allerseeligisten Gottes Gebährerin Maria öfters pflegte zu sagen, daß er sein Hertz dem ihr zu Ehren eingeweyhten Kirchlein Portiuncula geschencket habe. Aus jenen, welche dises behaupten, war der erste Bartholomäus Pisanus, so erst lang nach dem Hinscheiden des heiligen Vatters geschriben, diser hat die Sach, weil ihm andere, denen es daran gelegen war, leicht glaubten, so weit gebracht, daß man an selben Ort, allwo das Hertz und das Inngeweid solte abgelegt worden seyn, ein Tafel aufgehencket, auf welcher folgende Wort zu lesen: Allda wird aufbehalten das Hertz, und Inngeweid des Heil. Francisci; da doch vor ihme die Wort des Heil. Vatters allzeit nur sittlich, und nit dem Buchstaben nach verstanden

wur-

wurden, und müßten auch also verstanden werden; dann erstlich wurde dise Eröffnung des heiligen Leibs Francisci auch denen Conventualen bekannt gewesen seyn, als welche das Closter Portiuncula bis auf das Jahr 1415., in welchem es erst denen Observanten übergeben worden, allzeit besessen haben. Zweytens, wann das Hertz samt dem übrigen Inngeweid allda nach seiner Ubersetzung in die Hauptkirchen zu Aßis wäre verbliben, wurden solches gewiß die jenige, die bey dem Tod, und Ubersetzung gegenwärtig waren, und auch das geringste auf das genauiste, was sich darbey ereignet, beschriben, als einen sehr merckwürdigen Puncten verzeichnet haben. Drittens kan man ihme wohl einbilden, daß sich niemand wurde haben dörffen erfrechen disen Heiligen mit denen Wunden JEsu Christi gezeichneten Leib zuberühren, und denen fünf Wunden noch die sechste beyzufügen. Hat also der Heil. Franciscus durch dise Wort: Er habe sein Hertz dem zu Ehren der Mutter Gottes eingeweyhten Kirchlein Portiunculá geschencket, nur zeigen wollen, was er

für ein Lieb zu disem Kirchlein trage, nit aber, daß allda sein Hertz nach Gebrauch der grossen Fürsten und Potentaten, solte absonderlich aufbehalten werden; sonsten hätte er nit verlanget, daß sein Leib unter den Galgen begraben werde.

63. Aus seinem Grab predigte nach seinem Absterben hervor der wunderthätige Heil. Antonius von Padua, allwo er 1231. begraben (11) worden, und noch würcklich auf einer Säulen allda, welche die Obrigkeit selber Stadt 1257. hat lassen aufrichten, in dem (12) Habit der Conventualen offentlich vorgestellet wird. Dessen Groß-Vatter (13) ware Goffredus Bullionius Hertzog in Lothringen, welcher 1099. dem Türckischen Sultan Jerusalem, und das Heil. Land abgenommen, und König von Jerusalem worden, allwo er sich mit einer dörneren Cron hat crönen lassen. Sein Vatter war Martinus Bullionius, der Alphonso König in Spanien hat geholffen die Stadt Lisabona in Portugall einnehmen, allwo er sich hernach nidergelassen, und aus seiner Gemahlin Donna Theresia Tauera, von königlichen

Spanischen Geblüt entsprossen, Antonium gezeuget hat.

64. Aus seinem Grab predigte mit Wunderzeichen hervor (14) der seelige Andreas Caccioli zu Hyspello, der seelige Andreas Conti zu Pileo, als Conventeren, die denen Conventualen von Anfang des Ordens bis auf gegenwärtigen Augenblick allezeit zugehörig gewesen: der Heil. Benvenutus zu Corneto, der Heil. Guidus zu Cortona, der Heil. Ludovicus zu Marsilia, der Heil. Bonaventura zu Lugdun, als Conventeren, welche bis zu gemelter Heiligen Hinscheiden die Conventualen allzeit besessen: der Heil. Benvenutus zu Auximo, weil er allda als Bischof gestorben und begraben worden: Die fünf heilige Marterer, Berardus, Petrus, Accursius, Adjutus, und Otho zu Marochio in Africa: die siben heilige Marterer, Daniel, Angelus, Samuel, Donulus, Hugolinus, Leo, und Nicolaus zu Septa in Africa, weil sie allda ihr Blut für JEsu Christo als glorreiche Marterer dargeben: Andere Heilige, Seelige, und Marterer, deren noch ein sehr grosse Anzahl, nemlich alle die jeni-

ge, welche die erste zwey Jahr hundert des Ordens gestorben, und bey denen Conventualen begraben ligeten.

65. Sie predigten mit einem ungläublichen Nutzen (15) das Wort GOttes nit nur in einem, sonder in allen Theilen der Welt. In Africa hat zwar der König Miramolinus die erste fünf Franciscaner, die alle allda Predigten, marteren lassen; allein als er hernach ihre erstaunliche Miracul und Wunderwerck gesehen, hat er nit nur andere Franciscaner alldorten lassen Predigen, sonder auch zu Marochio ein Bistum, allwo der seelige Agnellus (16) der erste Ordens-Bischof ernennet worden, aufgerichtet, welches allein von denen Franciscaneren solte verwaltet werden; durch welche Gelegenheit ihnen Africa, und Lybien offen gestanden, allwo sie sehr vil Seelen zu dem Christlichen Glauben gebracht haben. Der seelige Conradus von Asculo hat alldorten allein über 6000. Seelen getauffet. Eben dises haben sie gethan in Egypten, allwo sie die gäntzliche Erlaubnuß erhalten, denen Saraceneren das Evangelium zu predigen: haben

auch 1238. dem grossen Soldan den heiligen Tauf ertheilet.

66. Durch ihren Fleiß, und Eifer hat sich gleichfalls (17) Armenia, und dessen König Hayto mit 24. anderen Königen, die ihm zinsbar, und unterworffen waren; wie auch Rascia, und Rußland, Völcker, welche alle die wahre Kirchen nit erkenneten, zu den wahren Glauben begeben: gleichfalls zehleten die Bosnier, die zuvor Manichäer waren, und ihr Fürst 1402. mehr als 50000. Catholische: die Corsicaner, welche alle 1342. die Ketzerey der Manichäer und Pauli Samosateni abgeschworen: die Wallacher 1374. deren ein solche Anzahl bekehret worden, daß man ihnen einen eignen Bischof müßte verordnen: die Meder, ihr Keiser, und dessen Sohn, welche 1342. die Mahometanische Sect abgelegt haben: die Persianer, welche 1340. Schaarenweis den heiligen Tauf verlanget haben: Aus denen Bulgaren, welche anfänglich in die heidnische Gebräuch und Aberglauben vertieffet waren, seynd 1366. innerthalb 50. Tägen 200000. nur allein von 8. Franciscaneren getauffet wor-

worden: bey denen Lithuaneren, welche der Abgötterey ergeben waren, weil sie die Schlangen und das Feur anbetteten, haben 1384. die Fürsten und Unterthanen, der Adel, und das gemeine Volck alles zusammen den Christlichen Glauben angenom̃en, welche, damit sie köñten getauffet werden, haben sie alle Schaarenweis mit Wasser besprengen, und einem jeden aus einer Schaar gleichen Nahmen müssen auflegen: die Nestorianer samt ihren König Georgio, welche der Ketzerey Nestorij haben abgesagt: die Tartarer mit vilen Fürsten, Königen, und ihren Gemahlinen, und 1310. auch mit ihren Groß-Cham, mit der Mutter, und Brüderen haben den Christlichen Glauben angenom̃en. Wie vil Schweiß und Blut dise Bekehrungen aber die Conventualen gekostet haben, kan ihm leicht jedermann selber einbilden. Dahero sagte billich Pisanus, daß schon zu seiner Zeit seye erfüllet worden die Prophezeyhung des heiligen Francisci, daß nemlich seine Brüder von GOtt seyen geschicket worden zum Trost und Heyl der gantzen Welt.

(1) Luc. f. 172. (2) f. 172. (3) f. 152. (4) f. 260. (5) f. 39. (6) f. 175. (7) f. 176. (8) f. 300. (9) Collis Parad. Tit. XIV. (10) Idem ibid. (11) Luc. f. 38. & 298. (12) f. 298. (13) Caccia in vita S. Ant. Pad. (14) Luc. f. 301. (15) f. 179. (16) f. 179. (17) f. 179.

Zwölfter Absatz.

Die Conventualen werden die erste zwey Jahr hundert sowohl von der Welt, als von der Kirchen sehr hoch geachtet.

67. Damit die Welt, das ist, die grosse Herren und Fürsten die erste zwey Jahr hundert (1) ihre grosse Hochschätzung, die sie von denen Franciscaneren hatten, an den Tag gebeten, legten sie ihnen bey allerhand Ehrentitel, sie hatten ihnen zu Lieb schon zu selber Zeit mehr als 1600. Conventer aufgerichtet, und richteten noch im̃er mehr und mehr auf: Sie haben von selben an allen Königlichen und Keiserlichen Höfen Beicht-Vätter, von ihnen in geistlichen Sachen

unterrichtet zu werden, begehret, und haben sich gar vilfältig entschlossen in einem aus denen drey Orden des heiligen Francisci zu leben, und zu sterben.

68. Damit die Kirchen zu erkennen gebete, wie ein grosse Hochschätzung sie von denen Conventualen hätte, haben ihnen die Römische Päbst (2) in ihren Bullen nit nur die herrlichiste Ehrentitel beygeleget, sonder haben ihnen auch sovil Privilegia oder Freyheiten ertheilet, wie vil sie verlanget haben.

69. Aus disen war jenes eines aus denen namhafteren, da ihnen (3) auf Anhalten des Heil. Bonaventurä, deme Alensis auf der hohen Schul zu Paris mit noch 6. anderen aus dem Orden (4) das Doctorat ertheilet, Clemens IV. 1265. in der Bull: Obtentu divini Nominis. ihre Armuth wider auf ein neues gelinderet, und zugleich auch bekräftiget das jenige, was Innocentius IV. schon vorhero 1247. in seiner Bull: Quanto Studiosiùs. geordnet hat eben wegen diser Armuth, indem er ihnen erlaubet in die Erbschaften zu tretten, und Einkünften zu haben, nit aus Ergötzlichkeit sonder

aus Nothwendigkeit, wie Sixtus IV. in seiner Bull: Dum fructus uberes. 1471. bezeuget, nemlich damit also die Conventualen dadurch die Wissenschaften desto besser fortpflantzen, das Nothwendige beyschaffen, die Gebäu erhalten, und anderer Sachen vilfältigen Abgang, weil das tägliche Allmosen nit mehr wolte erklecken, ersetzen könnten, doch mit dem Beding, daß die Brüder nichts davon sollen haben, als den einfältigen Gebrauch, der Apostolische Stuhl entgegen deroselben Eigenthum; bis endlich das Concilium zu Trident, bey welchen (5) 16. Theologi oder Gottsgelehrte von denen Conventualen nebst ihren Generalen erschinen, ihnen auch erlaubet zeitliche Güter ins gemein zubesitzen.

70. Uberdas wann sie verfolget wurden von ihren Mißgönneren, thäten sie selbe starckmüthig beschützen. Neben dem haben (6) sie denen Franciscaneren ansehnliche Amts-Verwaltungen, und Würden aufgetragen; da sie dieselbe öfters als ihre Abgesandte zu denen Keiseren in Orient und Occident, und allen Königen und Fürsten in Teutschland, wie auch

an

an alle Christliche Republiquen abgeschi- cket; zu Rom in denen vornemsten Kir- chen als Pänitentiarios ernennet; in vi- len Provintzen des Welschlands, im Reich, Gallia, und Palestina als In- quisitores bestellet, als Altariſtas S. Petri, wie auch als Lectores S. Palatij Apoſtolici verordnet; und obwohlen denen Römi- schen Päbsten bekannt ware, daß der Heil. Vatter Franciscus nit hat wollen, daß seine Brüder zu obrigkeitlichen Wür- den in der Kirchen solten beförderet wer- den, haben dessen ungeachtet die Römi- sche Päbst ein so grosse Hochschätzung von denen Wissenschaften, und Tugenden der Franciscaner, welche die erste zwey Jahr hundert lebten, gefasset, daß von dem Jahr 1220., in welchem der seelige Agnellus der erste Bischof aus dem Or- den zu Marochio ist eingesetzet worden, bis auf das Wienerische Concilium, wel- ches 1312. ist gehalten worden, gezehlet wurden, Bischöf und Ertzbischöf hun- dert, zehen Cardinäl, und zwey Päbst, als Vice-Dominus ein adelicher von Pia- cenz, welcher Gregorius XI. genennet wurde, ist aber 1276. gleich an dem Tag

seiner Erwählung widerum gestorben; und Nicolaus IV. der in dem Asculanischen Convent, welches die Conventualen allzeit besessen, und noch immerdar besitzen, eingekleidet worden, in dem auch Sixtus V. das Ordens-Kleid hat überkommen. In dem anderen Jahr hundert von dem Wienerischen Concilio bis auf das Constantzerische, welches 1414. den Anfang genohmen, mehr als 500. Bischöf, fünf und sechzig Ertzbischöf, sechs Patriarchen, fünfzehen Cardinäl, einen Pabsten, welcher ware Alexander V. die übrige drey Päbst, so der Orden annoch zehlet, als Sixtus IV. Julius II. der als ein Knab von denen Conventualen zu Perus in den dritten Orden aufgenommen worden, und Sixtus V. seynd erst nach denē zweyen ersten Jahren hundert zu dem Pabstum erhoben worden.

71. Aus disem wenigen also kan man genugsam erkennen, wie weitschichtig, wie gelehrt, wie heilig, wie nutzlich, und wie angesehen gewesen die erste zwey Jahr hundert hindurch der Orden der Minderen Brüder Conventualen, und das die jenige herrliche Thaten, welche

die erste zwey Jahr hundert des Ordens seynd ausgeübet worden, die Heilige, die Lehrer, die Prediger, die Mißionarij, Inquisitores, Bischöf, Ertzbischöf, Patriarchen, Cardinäl, und alles übriges, was immer herrliches und lobwürdiges im Anfang des Ordens erfunden wurde, die Conventualen allein angehe, und daß mithin die Observanten erst nach der Hand von denen Conventualen entsprungen seyen; weil zu dergleichen Verrichtungen und hohen Ehren-Aemteren erforderet werden vil und gelehrte Männer, welche die Observanten damahls noch nit hatten; dann in dem Jahr 1414. in welchem der Heil. Joannes Capistranus ist eingekleidet worden, zehlete man nit mehr als beyläufig 200. Observanten, wie Waddingus auf das Jahr 1450. n. 106. schreibet: Ehe und bevor aber der Heil. Bernardinus Senensis, der Heil. Joannes Capistranus, der Heil. Jacobus Picenus, und der seelige Albertus Sartianus den Ordens-Habit haben angenommen, hatten sie noch keine Studia, keine Lectores, keine Wissenschaften, wenig Priester, und waren

durch-

durchaus schier lauter Layen-Brüder, wie Haroldus auf das Jahr 1444. darthut; derowegen hat (7) der Heil. Bernardinus, wie Waddingus auf das Jahr 1444. schreibet, als Commissarius Generalis zu erst Theologiam Moralem eingeführet, damit sie tauglich wurden Beicht zu hören. Uberdas (8) ist Fr. Matthäus Agrigentinus als ihr erster Bischof erst 1442. Fr. Gabriel aber von Verona (9) erst 1478. von Sixto IV. als ihr erster Cardinal ernennet worden, zur Zeit nemlichen, da die Conventualen schon etwelche nit nur Bischöf, Cardinäl, sonder auch Päbst zehleten.

72. Dise grosse Hochschätzung und Zuneigung, welche (10) sowohl die Welt als die Kirchen gegen denen Conventualen tragete, hat zwar etwas, da die Observanten an das Tagliecht kommen, abgenommen; nit aber deßwegen, als wären sie nit mehr so gelehrt, nit mehr so tugendhaft, nit mehr so beflissen ihrer geistlichen Schuldigkeiten, nit mehr so eiferig in denen Schulen, und Predigstühlen; sonder dises ist geschehen nur allein aus Anlaß der Observanten; nemlich

lich weil dise, da sie zum Vorschein kommen, angefangen strenger als die Conventualen zu leben, hat man sie auch nit mehr so hoch geachtet, als die erste zwey Jahr hundert, da sie allein waren. Nichts destoweniger seynd doch die Conventualen darnach geblieben, die sie zuvor waren, das ist, die erstgebohrne Söhn, und wahre Nachfolger des heiligen Vatters Francisci. Daß sie seine erstgebohrne Söhn seyen, wird ausführlich erweisen der folgende Theil; daß sie aber dessen wahre Nachfolger und halter seiner Regel seyen, erkläret sattsam Urbanus VIII. in denen für die Conventualen unter seiner Regierung zusammen getragenen und von ihm bekräftigten Satzungen in cap. 1. Reg. Tit. 2. n. 2. da er sagt, daß alle und jede, welche mündlich oder schriftlich wurden darthun, daß die nach ihren Satzungen lebende Conventualen nit wahre Nachfolger und halter der Regel des heiligen Francisci seyen, alsobald sollen in den Bann der Excommunication gefallen seyn.

(1) Luc. fol. 181. (2) fol. 183. (3) fol. 128. (4) fol. 152. (5) Catalog. Trident. (6) Luc. fol. 185. (7) fol. 187. (8) fol. 8. (9) fol. 8. (10) fol. 191.

Zweyter Theil.

Von der Erstgeburt der Conventualen.

Erstes Capitel.

Die Erstgeburt der Conventualen wird erwisen aus denen Zeugnussen der Römischen Päbsten / der allgemeinen Kirchen-Versammlungen, und aus der heiligen Versamlung der Kirchen-Gebräuchen.

In der von Leone X. herausgegebenen Bull: Ite & vos., in welcher er denen Observanten einen eignen Generalen (1) zu erwählen erlaubet, ist enthalten, daß die Observanten seyen jene besondere Reformation, welche in ihrem Anfang nur etwelche wenige Brüder zehlete, die um die neundte Stund kommen, und den Orden reformiret haben durch Anführung und Beyhülf des Heil. Bernardini, vertrauend auf den Beystand

stand der zu Constantz gehaltenen Kirchen-Versamlung, von welcher sie ist bestättiget worden; aus welchem dann folget, daß sie die jenige Religion nit seyen, die um die erste Stund von dem heiligen Francisco gepflantzet, von Innocentio III. und Honorio III. bestättiget, und zwey Jahr hundert vor dem Concilio zu Constantz durch die gantze Welt schon ausgebreitet gewesen; weilen noch niemahlen ein abstammende Religion mit seinem Stammen-Orden ein, und eben selbe Versamlung auszumachen verlanget hat; und überdas auch, weil ihnen in eben diser Bull Ministri Generales, Provinciales und Custodes zugelassen worden, welche sie gantz gewiß, wann sie der erste Orden wären, schon vor 300. Jahren kraft Bestättigung der Regel allein, so von Innocentio III. und Honorio III. geschehen, wurden gehabt haben, und wären ihnen solche nit erst 300. Jahr darnach durch die Bull Leonis X. ertheilet worden.

Der Orden des heiligen Francisci ist (2) der jenige, der vor Leone X. denen Observanten vorgienge. Nun aber ist

aus der Bull Leonis X. Etsi pro injunctæ. gewiß, daß die Conventualen die Präcedenz gehabt: die Conventualen sagt sie, haben den Vorzug zu haben gepflegt. Also wann wir diser Bull wollen anhangen, seynd die Conventualen allein der alte, von dem Heil. Francisco gestiftete Orden und nit die Observanten.

Es nennet zwar Gregorius XIII. (3) in seiner Bull: Pastoris æterni. den Heil. Bonaventuram ein Mitglid des Ordens der Minderen Brüder von der Observanz; doch folget deßwegen nit, daß er ein Observant gewesen; dann es ist ein offentliche, und von jedermann zugestandene Warheit, daß auch in die Päbstliche Bullen, was die weltliche Geschichten anbelanget, entweder aus einer Unachtsamkeit der Bullen Verfasser, oder aus einer anderen Ursach einige nit warhafte Sachen einschleichen können; und obwohlen es nit erlaubt ist, auch sogar wann nur von dergleichen Geschichten gehandlet wird, ohne genugsamen Grund zu behaupten, daß sich in denen Päbstlichen Bullen ein Fehler befinde; doch wann nachgehens die Geschicht den Fehler

ler entdecket, und man alsdann der Geschicht anzuhangen von denen Verfasseren der Bullen abweichet, geschicht solches mehr der Warheit zu steuren, als die Bullen, denen alle Ehrerbietigkeit gebühret, zu verachten. Nun der Streit, so sich dermahlen ereignet, waltet zwischen der Bull Gregorij XIII. welche den Heil. Bonaventuram einen Observanten, und zwischen denen Ordens-Geschichten, die ihne einen Conventualen nennen; dann in unseren Chronicken wird gelesen, daß diser Heilige 1243. das Seraphische Ordens-Kleid habe angelegt in der Römischen Provintz, und also nit in jener der Observanten, welche erst 1379. ist aufgerichtet worden, sonder in jener uralten, die in siben Custodien abgetheilet, und in denen Provintz-Registeren, so 1260., und 1399. zusammen getragen worden, verzeichnet gefunden wird, welche denen Conventualen zugehörig ist; daß er sich dreyzehen Jahr zu Paris habe aufgehalten, siben Jahr als Student, sechs Jahr aber als Leser in dem grossen Convent der Franciscaneren, die nach Gebrauch der Conventualen gelebt haben

ben bis auf das Jahr 1502., daß er 1256. als General erwählet worden in dem Closter Ara Cæli, welches die Conventualen bewohnet bis 1445., daß er als General die alte Provintzen des Ordens, welche denen Conventualen zugehörig seynd, regieret habe; daß er 1263. das Capitel zu Pisis in dem Convent der Franciscaneren gehalten habe, welches die Conventualen bis auf den heutigen Tag besitzen, und nit in jenem der Observanten, welches erst 1426. aufgerichtet worden; daß er 1273. als Cardinal ernennet worden, da er wohnete in dem Convent zu Mugello, welches um das Jahr 1212. dem Seraphischen Vatter ist gegeben worden, und von selber Zeit an bis 1349. immerdar denen Conventualen unterthänig gewesen; da sie aber dises in gemelten Jahr verlassen, haben dises Convent 1420. oder um dises Jahr herum die Observanten betretten; daß er endlich gestorben, und begraben zu Lugdun in dem Convent des Heil. Francisci, welches die Conventualen bis 1500. besessen haben. Wann man dise Sachen, die nur gar zu wahr seynd, bedencket, wie kan man dem

Ver-

Verfasser der Bullen Gregorij XIII. beyfallen, und den Heil. Bonaventuram einen Observanten nennen, wann die Franciscaner-Geschichten sagen, daß er bey denen Conventualen das Ordens-Kleid empfangen, die Heil. Profeßion abgeleget, studieret, gelehret, und regieret habe, auch daß er als Cardinal bey ihnen gestorben, und begraben worden? Ist er aber gemäß der Ordens-Geschichten kein Observant, sonder ein Conventual, ja der General der Conventualen gewesen, ist folglich auch damahlen der gantze Orden aus lauter Conventualen bestanden.

(1) Luc. cap. 1. §. 14. (2) §. 20. (3) Ibidem.

Zweytes Capitel.

Die Erstgeburt der Conventualen wird bekräftiget aus denen Geschichtschreiberen.

Alle und jede Geschichtschreiber, welche von denen Sachen handlen, so die Franciscaner betreffen, bekennen (1)

zwar

zwar einhellig, daß der jenige, den die jetzige Observanten als ihren Stifter erkennen, seye Fr. Paulus Trincius ein Layenbruder, welcher 1368. nemlich 158. Jahr nach Bestättigung der Regel des Heil. Francisci in denen Strengheiten, welche man bey Lebszeiten des Heil. Ertz-Vatters beobachtete, begierig zu leben, mit vier, oder fünf Gespanen in der Brullianischen Einöde zwischen denen Fulginatischen Bergen zu wohnen die Erlaubnuß erhalten; nichts destoweniger weil zur Zeit Pauli Trincij die Regularische Observanz wenig, oder gar nichts ist erweiteret worden, also daß 1402. von ihrem Anfang aber in dem vier und dreysigisten Jahr, in welchem der Heil. Bernardinus mit dem Ordens-Kleid ist angethan worden, kaum hundert und dreyßig aus dem Orden der Observanten gezehlet wurden, und allein durch Beyhülf des Heil. Bernardini sowohl an der Zahl als Ansehen wunderbarlich ist vermehret worden; derowegen seynd nit wenig, welche behaupten, daß ehender der Heil. Bernardinus (2) der Observanten Anfänger zu achten

seye,

seye, als Paulus Trincius. Nun aber möge man den Heil. Bernardinum oder Trincium für den Anfänger und Stifter der Observanten halten, bleibt jedoch allzeit gewiß, daß keiner aus beyden der Heil. Franciscus gewesen; also ist diser Orden nit jener, den der Heil. Vatter Franciscus gestiftet hat, sonder ein anderer entweder von Paulo Trincio oder von dem Heil. Bernardino gestifteter Orden; dahero sovil im̃er (3) von der Observanz, die zur Zeit Fr. Pauli Trincij und des Heil. Bernardini scheinbar ware, schreiben, reden von diser als von einer neuen, und erst zu selben Zeiten an das Tagliecht gebrachten Sach, welches ein Zeichen, daß die Conventualen älter seyen, als die Observanten.

Die Conventualen haben ihr Erstgeburt zuverthätigen Geschicht-Schreiber, die eben dazumahl, als der Orden (4) gestiftet worden, die um selbe Zeit, und die darnach geschriben haben; ja alle die jenige Geschicht-Schreiber, die vor Marchantium, und Sospitellum von dem Alterthum der Franciscaneren geschriben, behaupten, daß die Conventualen die Erst-

ge-

gebohrne Kinder des H. Vatters Francisci seyen. Marchantius, und Sospitellus waren (5) die erste, so von dem allgemeinen, beständigen, und etwelche hundert Jahr hindurch daurenden hinterlassenen Bericht der Alten, deme ihre alte Ordens-Vätter beygepflichtet, abgewichen, und das Widerspihl gelehret haben. Dise haben disen Streithandel erwecket, und wollen solchen auch als die verdächtigiste Zeugen, weil sie Observanten, entscheiden, welches deßwegen nit zu billigen, weil es niemahlen, auch sogar bey denen ungeschlachtisten Völckeren zu geschehen pflegte, daß die Streithändel solten entschiden werden durch die Zeugnussen deren, die solche erwecket haben.

Gleichwie die jenige Clöster für älter zu achten, welche vermoderter und baufälliger seynd, als jene, welche noch frisch, starck, und haltbar seyn; also seynd auch die jenige Religiosen für älter zu halten, die solche immerdar besessen haben; warhaftig die Observanten können, wie Wadingus (6) bezeuget, kein eintziges von ihnen vor dem Jahr 1368. erbautes Closter zeigen; die jenige, so vorhero seynd

erbauet

erbauet wordē, haben ihnen alle die Conventualen abgetretten, also müssen die Conventualen auch älter seyn, als die Observanten.

Alle und jede Geschichtschreiber des Ordens (7) erweisen, daß der Heil. Antonius um das Jahr 1222. zu Messana in dem Convent der Conventualen gewohnet habe, welches sie allezeit besessen. daß er 1222. zu Bononia Lector gewesen in dem Convent, welches allzeit denen Conventualen zugehörte. Daß er um das Jahr 1225. Prediger gewesen in dem Convent zu Tolosa, welches in dem Gewalt der Conventualen war bis auf das Jahr 1552. Daß er in eben disem Jahr in Sicilien zu Zäphaledio, Näto, und Lentino Conventer aufgerichtet, so allzeit denen Conventualen eigen waren; endlich daß er 1231. gestorben und begraben worden zu Padua in dem uralten Convent der Conventualen, und daß ihn die Conventualen schon mehr als 500. Jahr allda immerdar verwahret, und verehret haben. Weil er dann allzeit nur in der Conventualen Clösteren ist gesehen worden, kan man ihn keinen Observanten,

son-

sonder man muß ihn einen Conventualen nennen. Aus eben diser Ursach muß man ein gleiche Meinung haben von denen Bischöffen, Ertzbischöffen, Patriarchen, Cardinälen, Generalen, Provincialen und Päbsten, welche in dem ersten Jahr hundert des Ordens berühmt gewesen.

Zwey gantz gleiche Ausgäng (8) haben wir in denen Franciscaner-Geschichten; einen der Observanten, welche 1368. von denen Conventualen ausgangen; den anderen der Capucineren, die 1525. von denen Observanten ausgangen. Der erste, so von denen Conventualen ausgangen, ist gewesen Paulus Trincius; der erste aber, welcher von denen Observanten ausgangen, ware Matthäus Bascius. Fr. Paulus hat sich mit vier oder fünf Gespahnen in denen Bergen Brulliani verborgen; gleichfalls hat sich auch Matthäus mit etwelchen verkrochen in die Berg Camerini; Paulo hat sich mit der Zeit ein gute Zahl der Brüder zugesellet, welche in genauer Haltung der Regel zu leben verlangten; mit Matthäo seynd bald darauf vil der fürnehme-

ren Observanten zu der Capuciner-Versamlung übergangen; die Nachfolger Pauli seynd anfänglich genennet worden Fratres Eremitoriorum; des Matthäi Anhänger nennete man Eremiten des Heil. Francisci; Paulus ist nach etwelchen Jahren widerum zuruck gangen, und ist zu Fulginio bey denen Conventualen gestorben; auch Matthäus ist widerum zuruck gekehret, und ist zu Venedig bey denen Observanten mit Tod abgangen; anfänglich waren wenig Observanten, jetzt aber seynd sie durch die gantze Welt ausgetheilet; von Anfang waren wenig Capuciner, jetzt aber seynd sie auch durch die gantze Welt ausgebreitet. Die Observanten endlich haben sich gäntzlich dem Gehorsam der Conventualen entzogen, da sie von Leone X. einen eignen Generalen bekommen; die Capuciner haben sich gleichfalls von denen Observanten vollkommen entäusseret, da ihnen Clemens der VIII. einen eignen Generalen gestattet hat. Nun die Capuciner, ehe sie von denen Observanten ausgiengen, waren keine Capuciner, sonder Observanten; sie waren von dem Heil. Francisco

cisco nit gestiftet; also waren die Observanten, ehe sie von denen Conventualen ausgangen, keine Observanten, sonder Conventualen; hernach aber, nemlich nachdem sie von denen Conventualen abgesönderet worden, haben sie die Versamlung der Observanten ausgemacht; und also kan man auch von disen nit sagen, daß sie zur Zeit des Heil. Francisci seyen gestiftet worden.

Wann dazumahl, als Paulus Trincius sich, seiner Reformation den Anfang zu machen, hat abgesönderet, etwann Observanten gewesen wären, vermischet mit denen Conventualen, hätten sie ihm (9) gleich sollen nachfolgen; theils weil die Observanten allzeit vermeinet, daß sie ohne Verletzung ihres Gewissens mit, und unter denen Conventualen nit leben könnten; theils weil sie fürohin dises zu thun niemand mehr verhinderte; dahero weil der Orden um selbe Zeit tausend, fünfhundert, und villeicht sechshundert Oerter gezehlet, hätten Paulo auf das wenigist 1500. Observanten folgen sollen, auch wann in einem Convent nur ein eintziger Observant gewesen wä-

re; aber die Ordens-Geschichten der Franciscaner erzehlen, daß ihm kaum vier oder fünf gefolget seyen, und daß ihn noch überdas auch dise wenige bald widerum verlassen haben, also daß er allein zu Brulliano verbleiben müssen: und obwohlen nach der Hand, weil sich ihm andere zugesellet, die Zahl nach und nach widerum vermehret wurde, hat er doch innerhalb vier und dreyßig Jahren kaum hundert und dreyßig Brüder, und meistentheils solche, so aus der Welt ankommen seynd, zehlen können; also müssen vor der Absönderung Pauli Trincij in dem Orden nur lauter Conventualen und keine Observanten gewesen seyn.

(1) Luc. f. 24. & 25. (2) f. 26. (3) f. 27. (4) f. 33. (5) f. 32. (6) f. 34. Item 261. (7) f. 38. (8) f. 44. (9) f. 45.

Drittes Capitel.

Die alte Päbstliche Bestättigung erweiset das Voralter der Conventualen.

Obwohlen die Franciscaner-Religion in

in dem Stand, in welchem sie sich würcklich (1) befindet, wegen des Stifters und Regel Einigkeit auf ein gewisse Weis nur für ein Religion kan geachtet werden; ist doch gewiß und ungezweiflet, daß sie dermahlen nit mehr nur in ein Versamlung, wie zur Zeiten des Heil. Francisci, sonder in drey Versamlungen abgetheilet gesehen werde, nemlich der Conventualen, Observanten und Capucineren. Dermahlen aber wollen wir von denen Capucineren schweigen, und allein von denen Conventualen, und Observanten reden. Gewiß ist es, daß man keines weegs begreiffen könne, daß dise beyde Religionen zur Zeit des Heil. Francisci seyen gestiftet worden, und kraft der Apostolischen Approbation des ersten Ordens, und des von Innocentio dem III., und Honorio III. dem Heil. Francisco in der Regel ertheilten Gewalts regieret werden; dann dise Approbation gestattet denen Franciscaneren nur einen Schaf-Stall, und einen Hirten, deme alle, so die Regel zu halten versprochen, einen hurtigen und steiffen Gehorsam leisten müssen: Sie lasset auch nit mehr als ein

Difinitorium Generale (welches nach der Regel seynd die Provincial-Ministri, und Custodes insgemein) auch nur einen Provincialen, ein Difinitorium, und Provincial-Capitel zu: Unser jetzige Religion aber befindet sich nit mehr in jenem Stand, in welchem sie von dem Heil. Francisco gepflantzet worden; deßwegen weil die Franciscaner nit mehr ein Gemein, oder Versamlung, sonder Zwey ausmachen; dise der Conventualen, jene der Observanten, welche nit von einem, sonder von zweyen zum Theil einen gantz gleichen Gewalt in ihre Unterthanen habenden, und in unterschidenen Capitlen durch unterschidene Wahlstim̃en erwählte Generales regieret werden. Gleichfalls wann wir von denen Provintzen wollen reden, war zur Zeit des heiligen Francisci nur ein Neapolitanische Provintz, ein Romanische, und ein Provintz in Umbria (ein gleiche Bewantnuß hat es auch mit anderen) in welche der Heil. Mann seinen Orden abgetheilet hat, deren ein jede einem Provincial allein unterworffen war, dem gehorsameten alle

die

die jenige Franciscaner, die in selben Bezirck sich aufhalteten; heutiges Tags aber zehlen wir zwey Provintzen in Umbria, zwey in dem Römischen Bezirck, zwey in dem Neapolitanischen Reich, und also anderstwo; einige seynd denen Conventualen, andere denen Observanten zugehörig, werden regieret nit von einem, sonder von zweyen Provincialen; dahero ist ja nit zu glauben, daß beyde Religionen von Innocentio III., und Honorio III. seyen bestättiget worden, und daß beyde zur Zeit des Heil. Francisci gewesen seyen; dann der Heil. Franciscus hat nit zwey, sonder einen Orden gestiftet; dise aber seynd zwey: hat er aber nit zwey Orden gestiftet, sonder nur einen eintzigen, muß solcher nothwendig jener der Conventualen seyn, weil sie kein andere Bestättigung ihres Ordens haben, als welche von Innocentio III. und Honorio III. ist gegeben worden, wohl aber die Observanten.

Im Anfang einer jedwederen Religion (2) muß man nothwendig auf fünf Sachen sehen, nemlich auf das Ort, wo solche entsprungen, auf das Jahr, in wel-

chem solche entsprungen, auf den Stifter, der solche gestiftet, auf den Eifer eines strengeren Lebens, und endlich auf die in ihren Anfang kleine, und erst nach und nach vermehrte Anzahl der Brüder. Ich finde aber in keiner eintzigen Ordens-Geschicht den jenigen Urheber, und auch die Observanten werden solchen nit zeigen können, welcher den Orden der Conventualen erst 1430., wie einige der jüngeren Observanten vorgeben, solte angefangen haben, auch nit das Ort, wo er habe angefangen, oder wo ihr erstes Closter solte erbauet worden seyn; nit, daß sie in gemelten Jahr ihren aller ersten Eifer widerum verspühren lassen, und die Regel auf das genauiste, und dem Buchstaben nach gehalten haben; auch nit, daß sie wenig Brüder, die mit der Zeit vermehret wären worden, gezehlet haben; Endlichen auch nit die Päbst, welche sie solten nach Innocentium III. und Honorium III. bestättiget haben; ja die Observanten selber behaupten im̃erdar, daß die Conventualen an eben erst gesagten Jahr, nach verlassener Strengheit der Regel, die von Martino V. ertheil-

te,

te, und die Armuth milderende Dispensationen und Freyheiten angenommen, und daß sie alle drey und dreyßig uralte Provintzen, die sie noch heut zu Tag immerdar in ihrem Gewalt haben, besessen, und also um selbe Zeit die Conventualen das Regiment über den gantzen Orden geführet haben, auch daß die Observanten unter ihren Gehorsam gestanden seyen: Wie kan ich dann glauben, daß die Conventualen 1430., und nit vilmehr zur Zeit des Heil. Francisci seyen gestiftet worden, wann ich nach den Heil. Ertz-Vatter Franciscum weder das Ort, weder die Zeit, weder den Urheber ihres Anfangs, oder Römische Päbst, die sie bestättiget haben, finde: Entgegen haben die Conventualen Ursach genug für gewiß zu sagen, daß die Observanten nit seyen jene alte und erste Religion der Minderen Brüder, sonder ein andere ungleiche, und weit jüngere; dann sie können benamsen die Zeit, in welcher der Observanten Religion nach den H. Franciscum habe angefangen, nemlich 1368. das Ort, allwo sie entsprungen, zu Brulliano ad S. Bartholomæum. Den

Stiffter, von welchen sie ist angefangen worden, von Fratre Paulo; den Eifer, mit welchen sie zur Zeit Pauli angefangen worden, dann Waddingus sagt, daß sie im Anfang ein sehr strenges Leben geführet haben: sie können auch beweisen, daß die Observanten bey diser Lebens-Art allein von dem Jahr 1368. nach und nach angewachsen, also daß sie in gemelten Jahr nit mehr, als allein das Convent zu Brulliano besessen, welches Fr. Paulus mit vier oder fünf Gespahnen bewohnet hat, und von dannen aus allein die übrige Conventer, welche sie noch würcklich besitzen, nach und nach überkommen haben. Aus welchem folget, daß nit die Observanten, sonder die Conventualen die Erstgebohrne seyen.

Ein approbierte Stammen-Religion muß erstlich seine eigne Conventer haben, und in selben frey und ungehinderet (3) nach ihren besonderen Gesätzen leben können: die Religion der Observanten aber seynd nur allein eilf kleine einsame Oerter, in welchen sich der Heil. Franciscus mit seinen Gesellen hat aufgehalten, nachdem solche die Conventualen verlassen,

sen haben, durch die Bull Gregorij X. eingeraumet worden: und dise Bull war die erste, so zum Vortheil der Observanz an das Tagliecht kommen, wie die Observanten selber bekennen. Zum anderen ein approbierte Stammen-Religion muß nothwendig den Gewalt haben Capitel zu halten, in selben ihre Obrigkeiten zu erwählen, und andere dergleichen nothwendige Sachen auszumachen: die Observanten aber haben disen Gewalt nit gehabt vor dem Jahr 1415. in welchem ihnen das zu Constantz gehaltene Concilium gesagt: Alle und jede sollen in ihren Provintzen können einen Mitbruder erwählen, welcher tauglich sie zu regieren. Zum dritten: Ein Stammen-Religion kan, sobald sie bestättiget ist, General-Capitel halten, in selben ihre Generales zu erwählen, und auch anderen Nothwendigkeiten Vorsehung zu thun; die Observanten aber haben disen Gewalt erst in dem Jahr 1446. durch Eugenium IV. erhalten, welcher ihnen erlaubet die Vicarios und Discreten zusammen zu ruffen, welche also versamlet den Gewalt haben sollen zu der Wahl

zu schreiten, und sollen verbunden seyn zu erwählen einen Religiosen des Ordens zu einen Vicarium Generalem. Endlich hat ein jedere Stammen-Religion, sobald sie anfanget, also gleich ihre Obrigkeiten, und zwar solche, die für sich frey und nit anderen unterworffen seynd: die Observanz aber, da sie in ihren General- und Provincial-Capitlen, die sie ausgeschriben, Vicarios Generales, oder Provinciales erwählete, wurden dise bis auf Leonem X. von dem General-Minister der Conventualen bestättiget. Also sihet man, daß die Erlaubnuß in denen eignen Conventeren beysammen zu wohnen, die Novitzen einzukleiden, Capitel zu halten, General- und Provincial-Ministros zuerwählen, und andere dergleichen von Innocentio III., und Honorio III. dem Orden der Minderen Brüder ertheilte Gnaden denen Observanten erst 200. Jahr nach den Heil. Franciscum zugestattet worden; und zwar nit alle zugleich, und auf einmahl, sonder nach und nach: einige hat ihnen gegeben Gregorius X.: einige das Concilium zu Constantz: einige Eugenius IV.: und einige

Leo

Leo X.. Derohalben gehet die Päbstliche Bestättigung des ersten Ordens der Minderen Brüder die Observanten gar nichts an; die Observanten seynd auch nit die Stammen-Religion des heiligen Francisci, sonder die Conventualen, deren ihre Bestättigung, man gehe dann zuruck bis zur Regierung Innocentij III. und Honorij III. unmöglich zufinden.

(1) Luc. fol. 55. (2) fol. 57. (3) fol. 61.

Vierdtes Capitel.

Die eigenthumliche Nähmen der Conventualen, und der Observanten erweisen, daß die Conventualen älter als die Observanten.

Waddingus erweiset, daß schon in dem Jahr 1475. der Nahmen (1) Conventualium in dem Orden der Minderen Brüder allenthalben gebräuchlich gewesen, die Conventualen, welche in grossen Conventeren wohneten, von denen Observanten, so damahls sich in denen Einsidlereyen aufhalteten, zu entschei-

den. Wann aber dise Absönderung, welche 1368. ihren Anfang genommen, weil etwelche in denen Städten, andere aber in denen Wälderen wohneten, die Ursach ware, daß jene zum Unterscheid diser Conventuales seynd genennet worden, seynd wir überzeuget, daß diser Nahmen Conventualis gleich im ersten Jahr hundert des Ordens denen Minderen Brüderen beygeleget worden, weilen offenbahr, daß die Franciscaner auch schon in dem ersten Jahr hundert auf gleiche Weis abgetheilet gewesen, und daß die Brüder von der Comunität grosse Conventer gehabt, die andere aber, so Zelanten genennet wurden, von 1239. bey drey und sechtzig Jahr in denen Einöden und Wälderen ein strenges Leben geführet haben. Eigentlich aber (2) von der Sach zu reden, so ist diser Nahmen Conventualis der Communität des Ordens beygeleget worden 1250., als Innocentius IV. in der Bull: Cùm tanquam veri. verordnet, daß die Kirchen der Franciscaner (das ist, nit die Mauren der Franciscaner-Kirchen, sonder die Brüder, welche die Kirchen vorstellen, wie Laertius sagt)

all-

allwo Conventer wären, Conventuales sollen benamset werden; welche Bull, weil sie nach Zeugnuß Waddingi aus keiner anderen Ursach heraus gegeben worden, als damit die Clöster von denen Einsidlereyen unterschiden wurden; deßwegen gleichwie die Kirchen, also haben auch die Brüder, welche in denen Conventeren wohneten, zum Unterscheid derjenigen, welche sich in denen einsamen Oerteren aufhalteten, angefangen Conventuales betitlet zu werden. Waddingo stimmen bey alle alte sowohl einheimische als fremde Geschicht-Schreiber: item auch die Urbanische Satzungen, welche sagen, daß dem Nahmen Minderen Brüder gleichsam schon von Anfang des Ordens aus Apostolischen Gewalt seye beygelegt worden der Nahmen Conventualium, welcher allein von denen Conventualen noch bis auf den heutigen Tag fortgeführet wird: Wann aber der alte und erste Nahmen des Ordens bey denen Conventualen allein fortdauret, folget, daß die Conventualen allein, mit nichten aber die Observanten der erste Orden seyen, welcher warhaftig 1375.

nit hat bestehen können in dreyßig oder ein wenig mehr Einsidleren, die dem Fratri Paulo gefolget, und, weil sie in acht kleinen Hüttlein versamlet waren, Eremiten benamset worden, wohl aber in denen vilen Obrigkeiten, und Unterthanen, welche in mehr als tausend sechshundert Conventeren verbliben, und deßwegen mit dem Titel Conventualium seynd beleget worden.

Es ist nit nur der Franciscaner, sonder auch der Dominicaner, Augustiner, und Carmeliter-Orden in Conventuales und Observantes abgetheilet worden. Gewiß ist es aber, daß die Dominicaner, die Augustiner und Carmeliter Conventuales älter seyen, als (3) alle ihre Observantes, warum sollen dann nit auch die Mindere Brüder Conventuales älter seyn, als die Mindere Brüder Observantes? die Ursach aber, warum die Observantes anderer Religionen jünger seynd geachtet worden, als die Conventuales derselben Religionen, ist, weil dise immerdar die alte Obrigkeit, und die alte Unterthanen behalten haben; wo in Gegentheil die Observanten von der Communität abgetren-

trennet neue Conventer, und neue Provintzen aufgerichtet haben. Wer die Sach wohl überlegt, wird finden, daß dise Gleichnuß auch wider die Observantes der Minderen Brüder streite.

Die Observanten wurden in dem Jahr 1375. genennet Fratres Eremitoriorum, oder Eremiten; wer soll (4) ihm aber einfallen lassen, daß der von dem heiligen Francisco gestiftete Orden zwey Jahr hundert nach seiner Stiftung einen so schlechten, und eingeschrenckten Nahmen verdienet habe, nemlich Fratrum Eremitoriorum; da bekannt, und offenbar, daß diser Orden schon lang vor dem Jahr 1375. an allen Orten der gantzen Welt berühmt, und abgetheilet gewesen in vier und dreyßig berühmte Provintzen, in siben Vicariat, in 1600. ansehnliche Conventer, in welchen mehr als 30000. Brüder wohneten, die gelegen in denen Städten, in welchen der Orden allenthalben berühmte Universitäten aufgerichtet hat; er war ansehnlich wegen denen Wissenschaften und Tugenden: er war bey anderen in einer solchen Hochschätzung, daß nach Zeugnuß Pisani sehr vil grosse Herren

ren und Fürsten ihren Aschgrauen Habit zu tragen und sie als ihre Beicht-Vätter zuerwählen sich entschlossen haben. Es hat auch die Römische Kirchen neben denen Bischöffen, und Ertzbischöffen, Patriarchen, Päbstlichen Bottschafteren schon vor gemelten Jahr achtzehen zu den Purpur, und einen zu der Päbstlichen Kron erhoben; also muß man nothwendig schliessen, daß die jetzige Observanten ein weit jüngere, und von dem ersten Orden unterschidene Versamlung seyen, wann, da diser 1375. in der gantzen Welt sehr berühmt war, die Observanten entgegen um Umbria herum kaum siben kleine Hüttlein gezehlet haben, die gar wenig, so noch überdas schier lauter Layenbrüder waren, bewohneten, welche, weil sie ehender denen Einsidleren als Religiosen gleicheten, genennet wurden Eremiten, welcher Titel auf keine Weis dem ersten Orden kan beygeleget werden.

Nachdem die Observanten die Einöde verlassen, haben sie auch (5) den Nahmen Fratres Eremitoriorum oder Eremiten abgeleget, und einen anderen bekommen,

men, nemlich disen: Fratres de Familia, aus Ursach, weil sie die alte Communität des Ordens nit waren, sonder ein absonderliche Famili, die nit von dem H. Francisco, sonder von Paulo ist gestiftet worden, und weilen sie nach verlassenen Stand der Communität lieber haben wollen nach denen Reglen eines neuen Stands leben; dahero sagen die Geschicht-Schreiber, daß unter denen Observanten, und unter jenen, so von der Famili Fr. Pauli waren, kein Unterschid, sonder eben dieselbe seyen; wann sie aber seynd die jenige Famili, welche Fr. Paulus hat gestiftet, seynd sie auf kein Weis die jenige Famili, so von dem H. Francisco ist gestiftet worden.

Die Observanten seynd letztlich genennet worden Fratres Regularis Observantiæ, Disen Nahmen (6) hat ihnen das Concilium zu Constantz Nothwendigkeit halber, wie Waddingus ein berühmter Observant schreibet, geschöpfet; dann weil das Concilium von ihnen, und von denen Brüderen der Communität des Ordens reden müßte, und sie bis anhero keinen Nahmen, so von der Kirchen wäre

gut-

gutgeheissen worden, gehabt haben; derowegen, damit sie jene von disen unterscheidete, geduncke es dem Concilio nothwendig zu seyn, ihnen einen anderen Nahmen aufzulegen. Wañaber die Observanten schon damahlen ein alte Versamlung gewesen wåren, warum håtte man ihnen dann einen neuen Nahmen geben sollen? ehender håtten die nit Observantes mit einem neuen Nahmen sollen betitlet werden, wañ dise die neue Franciscaner warē.

(1) Luc. f. 65. (2) f. 66. (3) f. 74. (4) f. 79. (5) f. 80. (6) f. 81.

Fünftes Capitel.

Die Einkünften des ersten und anderen Jahrs hundert des Ordens, welche gleich waren jenen so die Conventualen bis auf das Tridentinische Concilium gehabt haben, die erstere Observanten aber allzeit verworffen haben, zeigen, daß die Conventualen älter als die Observanten.

Das stårckiste, ja eintzige Fundament, durch welches (1) die jetzige Observanten suchen zu behaupten, daß die Conventualen ihren Anfang nit genommen

vor

vor dem Jahr 1430., und mithin sie älter seyen als die Conventualen bestehet in dem, daß sie dafür halten, die Conventualen haben erst in gemeltem Jahr durch die Bull Martini V. Ad Statum Ordinis Minorum. die erste Erlaubnuß Güter zubesitzen erhalten, und daß sie ihnen einbilden, wann zuvor Einkünften gewesen, solches nur allein durch einen Mißbrauch, nit aber durch ein rechtmässige Dispensation, oder Erlaubnuß geschehen seye. Aus welchem sie dann schliessen, daß die Comunität der Franciscaner die gantze Zeit vor Martino V. ihrem Stand und Profeßion nach mit nichten aus Conventualen, sonder nur allein aus Observanten bestanden seye, und daß die Conventualen erst dazumahlen auf die Welt kommen seyen, da sie durch die Bull Martini V. Güter zu besitzen haben angefangen; deme aber ist nit also: Erstlich weilen nur (2) die Conventualen Privilegia oder Freyheiten angenommen, und also von der ersten Strengheit der Regel abgewichen; die Observanten entgegen sich rühmen, daß sie allzeit bey der ersten Strengheit der

Re-

Regel geblibenseyen, und niemahl einige Privilegia oder Freyheiten angenohmen haben. Zweytens, weilen, wann die Conventualen allein kraft einer Dispensation, oder Privilegij etwas besitzen, folget nothwendig, daß sie schon zuvor müssen gewesen seyn; dann nothwendiger Weis muß man ihm einfallen lassen, daß die Conventualen älter seyen, als die ihnen gegebene Privilegia, Dispensationes oder Freyheiten, und daß sie nit erst in selben Augenblick auf die Welt kommen, in welchem sie das Privilegium, oder die Erlaubnuß etwas zu besitzen erhalten; dann wañ sie nit schon zuvor gewesen wären, hätten sie die Privilegia, oder Freyheiten nit können annehmen. Drittens, weilen die Religiosen, so vorhero Mitglider einer alten Religion waren, kraft der Dispensation und neuen Privilegien (3) nit haben können Mitglider einer anderen und neuen Religion werden; indem die Privilegia und Freyheiten die Kraft und Macht niemahl gehabt die Persohnen oder Communitäten, welchen sie ertheilet worden, eintweder von neuem zu pflantzen, oder

zu zernichten, sonder allein ihnen günstig zu seyn. Also muß man nothwendig dencken, daß die Conventualen älter als ihre Dispensationen und Freyheiten; wann aber deme also, ist es gantz heiter und klar, daß wann sie auch ihre erste Dispensationen oder Freyheiten nit vor der Regierung Martini V. empfangen hätten, sie doch nit erst unter disem Pabst wären auf die Welt kommen. Seynd sie aber schon vor disem Pabst auf der Welt gewesen, seynd sie noch allzeit vor die Aeltere zu achten.

Der Conventualen Einkünften waren vor dem Tridentinischen Concilio (4) zweyerley: Erstlich, da die Gutthäter ihre Güter einer dritten Persohn hinterliessen, mit Beding denen Conventualen jährlich einen gewissen Theil davon als ein Allmosen zu geben; und in disem Fall blibe die Herrschaft, Recht, und Eigenthum der Güter und Früchten bey denen, welchen die Güter hinterlassen worden, und hatten die Conventualen nit das geringste Recht die Früchten einzuforderen, sonder empfiengen solche nur aus einer Gütigkeit. Zum anderen, da die Gut-

thä-

thäter ihre Güter entweder denen Kirchen oder Clösteren der Conventualen vermachten, ohne daß sie sich erklärten, ob sie das Eigenthum diser Güter ihnen vorbehalten, oder einer dritten Persohn übergeben wolten; und in disem anderen Fall nahme diser Güter und Früchten Eigenthum unmittelbar der Apostolische Stuhl auf sich; da aber alsdann diser die Früchten von disen Güteren, welche er durch seine Syndicos verwaltete, denen Conventualen austheilete, geschahe dises gar nit aus einer Schuldigkeit, sonder allein aus einer Gütigkeit, damit sie sich kleiden, ihre Gebäu erhalten, in denen Wissenschaften üben, und andere dergleichen Sachen mehr bewerckstelligen könnten. Also waren beschaffen die Einkünften, welche die Conventualen gehabt haben, und wegen disen, als streiteten sie wider die Armuth der Franciscaner, seynd die Observanten von denen Conventualen abgewichen, und haben, weil sie gleich im Anfang vollkommen in dem, was die Armuth anbelanget, in die Fußstapffen des Heil. Francisci zu tretten gesuchet, unter dem Vorwand der Regulari-

larischen Observanz das tägliche Allmosen, gleich unseren ersten Vätteren, gesammlet; dahero ist zu schliessen, daß die obgesagte zwey erste Jahr hundert auch aus disem Grund denen Conventualen zuzuzehlen, weil man selbe gantze Zeit hindurch nit nach Gebrauch der Observanten, welche die Einkünften gleich anfänglich verworffen, sonder der Conventualen, nemlich mit beyder Gattung der Einkünften, deren sich die Conventualen bis auf das Tridentinische Concilium bedienet haben, lebte.

(1) Luc. f. 85. (2) f. 87. (3) f. 86. (4) f. 90.

Sechstes Capitel.

Die Erbschaften, welche die Conventualen die erste zwey Jahr hundert bis auf das Tridentinische Concilium angenommen, die Observanten aber verworffen haben, zeigen, daß die erste zwey Jahr hundert die Conventualen angeben.

Die Franciscaner haben sowohl vor, nemlich (1) bis auf Innocentium IV. zuruck, als nach den Tridentinischen

Concilium Erbschaften angenommen, doch nit auf gleiche Weis; nach dem Concilium können ihre Conventer die Erbschaften eigenthumlich besitzen, und werden also wahre, und eigentliche Erben; vor dem Concilio aber, weil sie die allerhöchste Armuth, welche kein Eigenthum noch in besonder, noch ins gemein zulasset, versprecheten, waren sie, eigentlich und recht von der Sach zu reden, keiner Erbschaft fähig; sonder der Apostolische Stuhl nahm deroselben Eigenthum auf sich, und wurden die Erbschaften nit denen Brüderen, sonder dem Pabsten gemacht, welcher alsdann den Nutzen davon denen Brüderen aus Gutwilligkeit Allmosens-Weis ertheilet; die Observanten entgegen haben dise allzeit verworffen, weil sie erachteten, daß solche ihrer Armuth, und Profeßion widerstrebeten; also folget, daß, wann man auch will die Nachfolg in denen Erbschaften ansehen, sonnenklar, und unfehlbar seye, daß die erste zwey Jahr hundert allein denen Minderen Brüderen Conventualen zugehörig seyen.

Ein gutes Fundament für die Obser-

servanten ware, daß vor Martino V., welcher der erste (nach ihrer Meinung) die Erlaubnuß Güter zubesitzen ertheilet haben solte, der gantze Franciscaner-Orden aus lauter Observanten bestanden, und also die Observanten älter seyen als die Conventualen, weil sie zuvor rechtmäßiger Weis die Einkünften und Erbschaften nit geniesseten; derowegen haben (2) die Observanten 1728. sowohl in, als ausser der Stadt Rom angefangen auszustreuen, daß das Privilegium Clementis IV. so er durch die Bull: Obtentu Divini Nominis. 1265. ertheilet, ein Betrug der Conventualen seye. Worauf die Conventualen ihr Ehr und guten Nahmen ohne Getümmel, oder Tumult zubeschützen, und die Warheit an das Tagliecht zu bringen, das Original der Bull Clementis IV. aus ihrem Archiv zu Aßis hervorgenommen, auf Rom geschicket, und bey Benedicto XIII. angehalten, daß er solches von erfahrnen, und gewissenhaften Männeren untersuchen liesse. Der Pabst hat drey sehr gelehrte Prälaten, welche geurtheilet haben, daß dise durchaus die wahre und eigentliche

seye, ernennet, und auf solche Weis ist dem Streithandel auf einmahl ein End gemachet worden; ja man hat aus eben diser Bull leicht auch abnehmen können, daß sie schon zuvor dergleichen Erlaubnuß erhalten, welches geschehen von Innocentio IV. 1247. durch die Bull: Quanto studiosiùs. da er ihnen durch dise Bull die erste Verwalter gegeben, und den vollkommenen Gewalt ertheilet alles das jenige, was theils dem Orden schon gegeben, oder aber ins künftig wird gegeben werden, im Nahmen des Apostolischen Stuhls anzunehmen: Weil also die Observanten niemahl, wohl aber allzeit die Conventualen Erbschaften angenommen, bestunden auch die erste zwey Jahr hundert nit aus lauter Observanten, sonder nur aus Conventualen; also werden sie auch billich für die ältere geachtet.

(1) Luc. fol. 121. (2) fol. 139.

Siben-

Sibendes Capitel.

Die Schul-Titel, als Baccalaurei, Magistri, Regentis, deren sich die Conventualen die erste zwey Jahr hundert bis auf gegenwärtige Zeit bedienet, die Observanten aber verworffen haben, erweisen, daß die erste zwey Jahr hundert nit aus Observanten, sonder aus Conventualen bestanden seyen.

Obwohlen der Heil. Ertz-Vatter Franciscus die Demuth desto füglicher zu erhalten (1) verlanget, daß seine Brüder alle Titel, so ein Ansehen und Hochschätzung enthalten, fliehen solten, und deßwegen verordnet, daß keiner aus seinen Brüderen solte Magister genennet werden; allein nachdem der Orden zu Gemüth geführet, daß es nit bös, sonder gut, wann man dergleichen Titel verlanget, damit man mit besserer Auctorität, und Nutzen dem Heyl des Nebenmenschens könne obligen, hat er gar gern denen, die er für tauglich erachtet, erlaubet, auf offentlichen Universitäten den Titel eines Baccalaurei und Magistri zu nehmen. Der erste Ordens-Magister ware Alexander

von Ales, der erste Baccalaureus der seelige Joannes von Rupella, der erste Licentiatus und alsdann auch Magister der H. Bonaventura. Die Conventualen waren nach der Hand allzeit sorgfältig, daß dise Titel immerdar in dem Orden fortgeführet, und würdigen Männeren gegeben wurden. Die Observanten entgegen, da ihr (2) erster Eifer noch daurete, haben ab denen Schul-Titlen ein solches Abscheuen getragen, daß sie sich zu den Concilium zu Constantz verfüget, Willens darzuthun, daß dise ein Ursach wären, daß der Eifer des Ordens geminderet, und verderbet wurde, mit vermelden, daß dise Titel eitel und unnütz wären, daß sie ein Zundel des Ehrgeitz, daß sie wegen denen Unkösten, die man müßte anwenden solche zu erlangen, der Armuth widerstrebeten, und zu nichts anders dieneten, als die jenige, welchen solche Titel ertheilet werden, von dem Chor, und anderen Ordens-Pflichten abzuhalten; derowegen haben sie bey dem Concilio auch demüthigist angehalten, denen Observanten zuverbieten, daß sie nit zu

der-

dergleichen Schul-Titlen beförderet könten werden. Also ist leicht zu schliessen, daß auch aus disem Grund die Erstgeburt denen Conventualen, und nit denen Observanten zuzusprechen, nemlich weil dise Schul-Titel schon zur Zeit Alensis 1222., und mithin noch bey Lebszeiten des Heil. Vatters Francisci in den Orden eingeführet, in demselben allzeit durch die erste zwey Jahr hundert fortgesetzet, und bis auf den heutigen Tag von denen Conventualen allein ohne Unterbrechung angenommen, von denen Observanten aber allzeit verworffen worden.

Die Lectores Jubilati der Observanten haben erst in dem Jahr 1590. ihren Anfang genommen; die gemeine Lectores aber seynd (3) nit ehender, als in dem Jahr 1440. eingeführet worden, in welchem der Heil. Bernardinus, damahliger Commissarius der Observanten, als er vermerckte, daß sie von vilen grossen Herren als Beicht-Vätter begehret wurden, anderen theils aber, daß sie zu disem Amt nit genugsam fähig wären, das erste Studium der Observanten nemlich Theologiam Moralem zu Perus aufgerich-

tet. Dises Studium Morale ist das erste gewesen, welches bey denen Observanten ist angestellet worden, die übrige Studia, als Philosophiæ und Theologiæ Scholasticæ seynd alle erst nach disem aufgerichtet worden durch den Heil. Joannem Capistranum. Haben also die Observanten vor dem Jahr 1440. weder Lectores, noch Studia, und mithin wenig gelehrte Männer gehabt, ausgenommen die jenige, welche entweder von denen Conventualen, oder aus der Welt zu ihnen kommen waren, die übrige alle wolten lieber in ihren armen Hüttlen dem bußfertigen und beschaulichen Leben, als dem Studieren obligen, vermeinend, daß die Wissenschaften die Demuth ausreiten, und entgegen die eitle Ehr pflantzen könnten. Wann aber die Observanten 200. und mehr Jahr von Stiftung des Ordens an also einfältig und in denen Wissenschaften unerfahren gewesen, daß sie der Heil. Bernardinus nit tauglich erachtet zu dem Beichthören, und keine Lectores noch Jubilatos, noch Gemeine, und auch keine Studia gehabt haben, seynd

war-

warhaftig nit aus ihrer Zahl jene weltberühmte Magistri, welche in denen ersten zweyen Jahren hundert der Franciscaner mit ihrer Wissenschaft, und Heiligkeit den Orden, die Kirchen, ja die gantze Welt erleuchtet haben, sonder müssen nothwendig zugezehlet werden denen Magistris, Baccalaureis, und Regentibus der Conventualen, als von welchen sie die Titel, die Gradus, die Studia, die Wissenschaften ererbet haben, deren Anfang niemand in denen Geschichten und Chronicken der Franciscaner wird finden, ausser er suche hervor die erste Regentes, Baccalaureos, Magistros, und Studia des Ordens.

(1) Luc. f. 151. (2) f. 156. (3) f. 165.

Achtes Capitel.

Die von denen Franciscaneren in denen ersten zweyen Jahren hundert ausgeübte herrliche Thaten, und Hochschätzung, in welcher sie bey der Kirchen / und bey der Welt stunden / zeigen / daß die erste zwey Jahr hundert denen Observanten nit zugehören.

Der Heil. Vatter Franciscus hat durch

seine Predigen, durch seine Heil. Exempel, und grosse Wunderwerck sovil ansehnliche und mit der Zeit heilige Männer aus der Welt in seinen heiligen Orden, in selbē seine strenge Regel zu halten, in solcher (1) Anzahl geführet, daß 1219., in dem General-Capitel neben der grösseren Anzahl der jenigen, so in ihren Provintzen verbliben, mehr als fünftausend erschinen, welche alsdann noch bey Lebszeiten des Heil. Francisci in Europam, Asiam, und Africam verschicket, bey allen Völckeren sich (2) beliebt gemacht haben; dise aber waren keine Observanten; dann wie könnten die Observanten 1219. General-Capitel halten, wann das erste General-Capitel der Observanten erst 1431. ist gehalten worden? Wie in einem eintzigen Capitel zehlen mehr als 5000. Brüder, wann 1414. da der H. Joannes Capistranus ist eingekleidet worden, beyläufig 200. Observanten gefunden wurden? Wie sich in Europa, Asia, und Africa aufhalten, wann sie 1379. in Welschland alle in dem Bezirck Umbriá eingeschrenckt gesehen worden? Und wie haben sie endlich, da der Heil. Vat-

ter

ter Franciscus noch lebte, die gantze Welt zu ihrer Nachfolg können anführen, wann sie auch noch 1415. von denen Menschen vor gering und unachtbar gehalten worden? waren also dise so heilige Männer keine Observanten, sonder Mindere Brüder, welche bald darauf Conventuales benamset worden.

Es seynd schon bey Lebszeiten des H. Ertz-Vatters Francisci in dem Orden (3) sehr berühmte Universitäten, die man nach seinem Tod in alle Provintzen hat ausgebreitet, aufgerichtet worden. Auf disen waren berühmt sowohl sehr Gelehrte, als heilige Lehrer, durch welche der Orden gleichsam zu einen weiten Strohm der Wissenschaften gemacht die gantze Welt überschwemmet hat. Aus disen seynd ausgangen sovil berühmte Prediger, sovil tieffsinnige Schriftsteller, sovil vornehme Magistri, sovil eiferige Inquisitores. Noch dise berühmte Universitäten aber, noch auch die so gelehrte Magistros kan ich denen Observanten zuschreiben; dann ehe und bevor der Heil. Bernardinus, Joannes Capistranus, Jacobus Picenus, und Albertus Sartianus eingeklei-

det worden, hatten die Observanten keine Studia, keine Lectores, keine Wissenschaften, keine Priester, und keine Schulen, weil sie durchaus Layenbrüder waren, gehabt; derohalben, obwohlen sie die übrige Gebott der Regel selbe Zeit hindurch auf das genauiste beobachteten, nichts destoweniger in dem jenigen, was die Studia anbetraffe, folgten sie ihrem Gutgeduncken, vorgebend, daß man die Reformation nit rein könnte halten, wañ man in selber die Studia, obwohlen solche von nutzlichen, und göttlichen Sachen wären, wurde zulassen. Also erhellet soñenklar, daß weder der Heil. Antonius, weder Alensis, weder der Heil. Bonaventura, noch Scotus, und tausend andere berühmte Lehrer, die 200. Jahr vor den heiligen Bernardinum und Capistranum in denen Schulen des Ordens berühmt gewesen, Observanten seyen; auch nit jene sehr eifrige Prediger, welche mit so grossen Frucht und Lob auf denen Käntzlen das Wort Gottes haben vorgetragen; noch die jenige Schriftsteller, welche die Ketzer so gründlich widerleget; noch jene Magistri, so die Abtrinnige

tige mit der Kirch zuvereinbahren sovil Mühe angewendet; noch die jenige Inquisitores, die auch mit Vergiessung ihres eignen Bluts die Unglaubige verfolget haben; dann alle erstgesagte Aemter und Verrichtungen zeigen an, daß schon vor denen Observanten die Wissenschaften und Studia in dem Orden in dem Schwung gewesen.

Die Franciscaner seynd die erste zwey Jahr hundert (4) in Egypten, in der Tartarey, Persien, und tausenderley anderen ungläubigen Länderen denen wunderwürdigen Bekehrungen der Heyden mit grösten Frucht unermüdet obgelegen; dise Franciscaner aber waren keine Observanten, sonder Conventualen; dann zu denen Mißionen, und zur Bekehrung der Heyden, und ihre Irrthumer zu widerlegen, werden mit nichten einfältige Priester (deren doch bey denen Observanten auch noch in dem anderen Jahr hundert des Franciscaner-Ordens wenig waren) verordnet, und vil minder die Layenbrüder, dergleichen zu selber Zeit die mehrere Observanten waren, wohl aber gelehrte Männer, und in denen

Wissen-

Wissenschaften geistlicher Sachen wohl erfahrene Theologi, welche man bey denen Observanten erst unter der Regierung des Heil. Bernardini von Siena, und des Heil. Joannis von Capistrano angefangen zu lehren.

Die Franciscaner waren die erste zwey Jahr hundert, wie die Ordens (5) Geschichten erzehlen, bey denen adelicheren und fürnehmeren weltlichen Persohnen in einer sehr grossen Hochachtung: allenthalben wolte man sie bey Hof haben, alldorten die Stell eines Beicht-Vatters, und Rathgebers in vorfallenden wichtigen Geschäften zu vertretten; die Ursach dessen war, wie Carolus König zu Neapel Joanni XXII. schribe, weil ihre Wissenschaften und gute Beyspihl auch denen jenigen, welche Land und Leut regieren müßten, zu einer Form und Regel dieneten; das waren einstens die Quellen, aus welchen die Lieb und Hochschätzung in denen ersten zweyen Jahren hundert gegen die Minoriten hervor wallete, und eben durch dises werden wir überzeuget, daß jene zwey Jahr hundert denen Observanten nit zuständig seyen; dann was

für

für ein Wissenschaft werden sie zu selber Zeit gehabt haben, wann sie auch noch nach dem Jahr 1400. von ihren eignen Geschicht-Schreiberen für einfältig, verächtlich, und ungelehrt gehalten worden? wie haben sie bey denen fürstlichen Höfen können Beicht-Vätter seyn, wann sie damahls kräftigist entschlossen in denen Wälderen und Einöden von der Menschen Gemeinschaft abgesönderet ihr Leben zu zubringen, und niemand anderen als die Ordens-Brüder beicht zu hören? Uberdas, wie hätten sie in denen ersten zweyen Jahren hundert in die Fürstliche und Königliche Höf als Beicht-Vätter können abgeschicket werden, wann der Heil. Bernardinus erst in dem dritten Jahr hundert, nachdem er ihr Unfähigkeit erkennet, damit er sie tauglich machte zum Beichthören, Theologiam Moralem aufgerichtet hat?

Es haben die Päbst von denen Wissenschaften und Tugenden (6) der Franciscaner, welche in denen ersten zweyen Jahren hundert gelebt haben, ein so grosse Hochschätzung gefasset, daß sie von dem Jahr 1220. in welchem der seelige

Agnel-

Agnellus der erste Bischof aus dem Orden der Marochianischen Kirchen ist vorgesetzet worden, bis auf das zu Wien 1312. gehaltene Concilium aus denen ihrigen zehleten Bischöf und Ertzbischöf hundert, zehen Cardinäl, und einen Römischen Pabsten, nemlich Nicolaum den Vierdten. In dem anderen Jahr hundert von dem zu Wien bis auf das zu Constantz 1414. angestellte Concilium, Bischöf mehr als 500. Ertzbischöf 65. Patriarchen 6. Cardinäl 15. und einen Römischen Pabsten, nemlich Alexandrum V. Aus disen allen aber ist keiner denen Observanten zuzuzehlen; dann wann Fr. Matthäus Agrigentinus, welcher 1442. zur Bischöflichen Würde erhoben worden, der erste Bischof aus ihrem Orden gewesen, muß man nothwendig schliessen, daß jene grosse Anzahl der vorgehenden Bischöfen, der Ertzbischöfen, und der Patriarchen mit nichten denen Observanten zuzurechnen seye; und eben so wenig jene 27. ältere Cardinäl, die von dem Heil. Bonaventura an bis auf Sixtum den Vierdten berühmt gewesen; indem auch ihre eigne Ordens-Geschichten

sagen,

sagen, daß Fr. Gabriel von Verona der erste Cardinal der Observanten gewesen, den 1478. Sixtus IV. ernennete. Endlich gehören auch jene drey ältere Römische Päbst, Nicolaus IV. Alexander V. Sixtus IV. nit unter die Observanten, weil alle dise drey schon vor ihren ersten Cardinal den Päbstlichen Thron bestigen haben, und weilen Sixtus IV. General der Conventualen gewesen; item weil Alexander V. unter der gemilderten Regel erzogen worden; Nicolaus IV. aber das Ordens-Kleid empfangen in eben demselben Convent zu Asculo, in welchem Pabst Sixtus V. welcher sicher ein Conventual ware, ist eingekleidet worden.

Es wollen zwar die Observanten, daß alle rühmliche Werck (7) der ersten zweyen Jahren hundert der Franciscaneren, alle Heilige, Lehrer, Prediger, Mißionarii, Inquisitores, Bischöf, Ertzbischöf, Patriarchen, Cardinäl, Päbst, und was immer im Anfang des Ordens ansehnliches und rühmliches ist ausgeübet worden, ihnen allein müsse zugeschriben werden; aber deme ist nit also; dann wann die Observanten eben die je-

nige

nige gewesen wären, welche schon bey Lebszeiten unsers Heil. Ertz-Vatters Francisci durch die gantze Welt ausgebreitet, dieselbe mit ihren Predigen, Tugenden, und Wunderwercken zum Guten angeführet haben, so sagen sie mir, wer sie dann darnach also geschwächt, daß sie endlich nit mehr als 200. der ihrigen ausmachten, welche in denen Einöden und Hölen Umbriä verschlossen ihr Leben zubringeten? wann aus ihrer Anzahl gewesen seynd jene Lehrer, Prediger, und Mißionarij, die in denen ersten 200. Jahren berühmt gewesen; wie seynd dañ darnach schier alle so geschwind lauter Layenbrüder, und ungelehrt wordẽ? wañ sie mit einen solchen Lob nit nur allein des gemeinen Volcks, sonder auch der fürstlichen, und königlichen Persohnen Beicht-Vätter gewesen, wie seynd sie dann nach der Hand untauglich worden zum Beichthören? wann sie endlich als Cardinäl, als Bischöf, als Römische Päbst von Anfang des Ordens seynd erwählet worden, wie hat dann der Orden hernach aus ihren Anlaß seinen Glantz verlohren? weil sie dises alles nit

er-

erweisen können, zeigen die herrliche Thaten der ersten 200. Jahren der Franciscaner, und das überaus grosse Ansehen, in welchem sie bey der Welt, und Kirchen waren, augenscheinlich, daß die damahlige Franciscaner Conventualen gewesen; dann was immer ansehnliches, und würdiges die Minoritische Ordens-Geschichten in disen zweyen Jahren hundert geschehen zuseyn erzehlen, kan allein von denen Conventualen mit Warheit gesagt werden.

(1) Luc. f. 170. (2) f. 186. (3) f. 172. (4) f. 179. & 180. (5) f. 181. (6) f. 183. 184. 185. (7) f. 193.

Neundtes Capitel.

Die zwey Partheyen, die erste Fr. Eliä oder der Comunität, die andere der Zelanten, welche gleich nach dem Tod des Heil. Francisci entstanden, und die zwey erste Jahr hundert beunruhiget haben, bekräftigen, daß die Conventualen älter seyen als die Observanten.

Weilen gleich nach dem Tod des Heil. Ertz-Vatters Francisci seine Söhn von

von jener allerhöchsten (1) Armuth, welche bey seinen Lebszeiten allzeit auf das beste ist beobachtet worden, anfiengen abzuweichen, theilte sich der Orden also gleich in zwey Parthey, deren die einte als die zahlreichere und mächtigere durch das Beyspihl Eliä angeführt die mildere und minder strenge Lebens-Art erwählete: die andere, als die minder zahlreiche, und schwächere bearbeitete sich nach der strengeren Lebens-Art des Heil. Ertz-Vatters Francisci zu leben; die erste ist alsdann genennet worden die Parthey Fr. Eliä, oder die Communität des Ordens; dahero kommt es, daß unter der Parthey Fr. Eliä, und unter der Ordens-Communität kein unterschid ist; die andere der Zelanten, weil sie sich der von Elia in den Orden eingeführten Milderung widersetzt hat: jene hat niemahl aufgehört, dise (2) ist 1318. ausgetilget worden, also daß nach disem Jahr kein Zelant mehr auf der Welt zufinden ware, welches aus der That Pauli Trincij selber erheelet; dann wann noch ein Parthey der Zelanten bis dahin wäre übrig gewesen, hätte Paulus in selber die erste Strengheit der

Fran-

Franciscaner können fortführen, ohne daß er so inständig hätte müssen Erlaubnuß begehren nach Brullianum zu gehen; es wäre auch der General und der Orden wegen der dem Paulo Trincio ertheilten Bewilligung nit also betrübet worden. Nun verlange ich von denen jetzigen Observanten, wann sie von dem Heil. Francisco selber entsprungen, und fürohin allzeit in dem Orden verbliben seyn, zu wissen, unter welcher aus gemelten Partheyen sie verbliben? Nit unter jener der Zelanten; dann die Zelanten haben allzeit einen einem Creutz gleichenden Habit, ein zugespitztes Caputz, einen bis auf den halben Leib sich erstreckenden Mantel getragen; die Observanten aber niemahl: die Zelanten seynd betitlet worden von Benedicto XII. freche, eigensinnige, hoffärtige, unbescheidene, zänckische, köpfische, unverständige Verfolger des Ordens, welche Titel gewiß dem Orden der Observanten, als der wegen Tugenden allzeit berühmt gewesen, nit können beygeleget werden. Endlich wann die Parthey der Zelanten 1318. verworffen, und gäntzlich vertil-

get worden, wie können die Observanten eben jene Versamlung der Zelanten seyn?

Vil minder können sie von der Parthey (3) der Comunität des Ordens seyn. Erstlich, weil dise Parthey, wie gesagt worden, eben die Parthey Fr. Eliæ ist, welcher die Observanten auch nach ihrer eignen Aussag niemahl angehangen seyn. Zum anderen, die Ordens-Geschichten, da sie melden von der Ordens-Communität, erzehlen, daß sie sehr ausgebreitet gewesen, daß sie in jenen Stand kommen, in welchem man etwas eigenthumliches besitzte, daß die Communität aus denen, so die Linderungen angenohmen, bestehe, daß sie die Strengheit der Regel verlassen, und nach denen Privilegien zu leben habe angefangen: welches alles von denen Observanten mit Warheit nit kan gesagt werden, wohl aber von denen Conventualen, welche, obwohlen sie die erste zwey Jahr hundert nit im geringsten von der Regel abgewichen, sich doch weit entfernet haben von der strengeren Lebens-Art des heiligen Francisci. Drittens weil die Observanten

ten selber sagen, die Brüder von der Communität seyen die Conventualen. Gleichwie also die Observanten keine Conventualen seynd, also seynd sie auch nit ein Parthey der Communität. Wann sie aber nit seyn von der Parthey Eliä, noch von jener der Zelanten, müssen sie nothwendig ein weit neuere Parthey, und eine von jenen zweyen entschidene seyn; und deßwegen thut die Geschicht der gemelten zweyen Partheyen, wann sie wohl verstanden werden, denen Conventualen die Erstgeburt nit ab, sonder zusprechen.

(1) Luc. f. 194. (2) f. 234. (3) f. 235.

Zehendes Capitel.

Die Lebens-Art der Conventualen, welche milder ist, als jene der Observanten, erweiset der Conventualen Erstgeburt.

Das Haupt-Fundament der Observanten (1) dadurch zuerzwingen, daß sie die ältere, die Conventualen aber die jüngere seyen, bestehet in dem, daß

sie

sie sagen, wir haben ein strengere Lebens-Art, als die Conventualen: die alte Franciscaner seynd allzeit ohne, die Conventualen mit Schuhen daher gangen; jene waren ohne, dise mit Hemeter beklei-det; jene giengen zu Fuß, dise reuteten; jene hatten nur grobe Habit, dise aber zärtere; jene lebten in höchster Armuth, und hatten nichts, dise lebten von ihren Einkünften; also seynd dise Conventualen nit jene alte Franciscaner. Dises obwohl sehr übel gegründete Fundament hat das Hertz und Gemüth der jetzigen Observanten also eingenommen, daß sie mit disem immerdar aufgezogen komen, und ihnen schmeichlen, sie können kraft dessen allein in disem Streithandel überwinden, und den Sig davon tragen. Man muß aber wohl erwegen, daß obwohlen unser allerheiligister Ertz-Vatter seinen Orden in der allerhöchsten Armuth gestiftet; er doch, daß sein Orden nit allzeit in gleicher Strengheit verbleiben werde, sonder auch der allgemeinen Gebrechlichkeit, als wie andere Ordens-Ständ, welche von ihrer Vollkommenheit abgewichen seynd, werde unterworffen

sen werden, vorgesagt habe, sprechend; sie werden nit allzeit in armen, aus Aesten, und Leth zusamen gemachten Hüttlen wohnen, sonder in zimlich grossen, und prächtigen Conventeren, sie werden nit allzeit tragen enge, kurtze, zusammengestuckte, sonder bessere, und zimlich gute Habit, sie werden auch nit allzeit leben aus dem täglichen Allmosen, sonder werden Geld, Testamenter und Stiftungen annehmen. Dise Prophezeyhung aber, welche von dem jenigen Orden, den der Heil. Franciscus bey seinen Lebszeiten gestiftet, geschehen, in wem ist sie bewahret worden? niemahl in denen Observanten, als welche weder Einkünften, weder Geld, weder Testamenter noch Stiftungen annehmen, und sich rühmen, daß sie die erste Strengheit des Ordens ohne eintzige Dispensation halten, sonder an denen Conventualen allein, die zu selber Zeit durch die gantze Welt ausgebreitet waren, welchen auch Geld, Testamenter, Stiftungen, Einkünften, prächtige Conventer, bessere Habit aus Päbstlicher Dispensation zugelassen worden. Also sollen sie nit mehr sa-

gen, daß die Conventualen wegen ihrer Linderung die ältere Franciscaner nit können seyn; dann eben dises leget ihre Linderung an Tag, welche, wann sie von dem Orden ist geweissaget worden, scheinet unumgänglich wahr zu seyn, daß der Orden, den der Heil. Franciscus gestiftet, allein jener seye, an welchem eben dise obgesagte Linderungen bewahret worden.

Bekannt ist es, daß unter zweyen Orden, die nur (2) einen Stifter haben, der mildere der Stamen-Orden, der strengere aber der Abstamende seye, weil der Päbstliche Stuhl niemahl gepfleget zu erlauben, daß sich ein Orden von dem anderen abtreñe, und von dem ersten Stammen entweder gantz, oder wenigist zum theil absöndere, wann solches nit geschicht aus Ursach den Orden zu reformiren, und ein regelmäßigeres Leben einzuführen, wie zu sehen bey denen Augustineren, Carmeliteren, Reformaten, Capucineren, und allen anderen Religiosen, bey welchen allzeit denen jenigen strengere Gesätz und Ordnungen vorgeschriben worden, die sich von der ersten

Com-

Communität abgesönderet haben; derowegen werden als Stammen-Orden erkennet jene, die ein mildere Lebens-Art, entgegen als Abstammende dieselbe, die ein strengere führen. Also muß man gleichfalls auch von denen Observanten, und Conventualen reden, nemlich daß dise älter seyen, als jene, allein aus der Ursach, weil dise nit so streng leben, als wie jene.

Tamburinus, Firminus, Sorbus, Roderiquez, Waddingus und Sospitellus (3) lauter Observanten sagen, daß die Observanten von denen Conventualen entsprossen, von ihnen entsprungen, und abgesönderet worden; und auf gleiche Weis reden alle und sagen niemahl, daß die Conventualen von denen Observanten herkommen, entsprungen, oder abgesönderet worden seyen, sonder behaupten immerdar, daß sie von denen Conventualen entsprungen, und von ihnen abgesönderet worden: wañ sie aber seynd abgesönderet worden, seynd sie nit der Stammen selber, sonder allein ein Zweig des Ordens; der Stammen aber seynd die Conventualen; dann wann dise

nur allein ein Zweig wären, wären gewiß nit die Observanten, sonder die Conventualē nothwendig abgesönderet worden; weilen der Baum niemahl von dem Ast, wohl aber der Ast von dem Baum abgesönderet wird. Aus welchem man leicht kan abnehmen, daß die Observanten nit der Stammen-Orden selber, sonder nur allein ein Zweig dessen, und mithin nit die ältere, sonder die jüngere seyen.

Die Conventualen seynd jene Religiosen, welche sich der Privilegien und Freyheiten (4) bedienen: bedienen sie sich aber einiger Privilegien und Freyheiten, ist es ein augenscheinliches Zeichen, daß sie vor Zeiten die Regel rein gehalten haben, und vor denen Privilegien, und Freyheiten zerfetzt, ohne Schuhe, und bloß daher gangen seyen, weit mehr, als die jetzige Observanten, welches eben vollkommen beweiset, daß die Conventualen mit denen übrigen Stammen-Orden, die erstlich streng, alsdann aber gelinderet gelebt haben, ein vollkommene Gleichheit haben, und daß die jetzige Privilegien, und Milderungen der Conventualen ein augen-

augenscheinliche Prob ihrer Erstgeburt seyen.

(1) Luc. fol. 241. (2) fol. 244. (3) fol. 254. (4) fol. 260.

Eilftes Capitel.

Der Conventualen Erstgeburt wird erwisen aus der uralten Besitzung der ersten Conventeren vom Anfang des Franciscaner-Ordens.

Die jenige aus zweyen Religionen ist die ältere, welche die ältere Conventer (1) besitzet; nun aber sagen alle und jede Geschicht-Schreiber, daß das erste, und ältiste Convent der Observanten seye jenes, welches zwischen denen Brullianischen Bergen liget, allwohin sich Paulus Trincius mit vier oder fünf Gesellen, seiner Reformation den Anfang zu machen, in dem Jahr 1368. begeben. Wann aber dises das erste Convent ist, wo haben sie dann gewohnet, wann sie schon vor dem Jahr 1368. auf der Welt gewesen seynd? Ich will aber nach-

nachsuchen, ob nit die Observanten villeicht in anderen Oerteren vor dem gemelten Jahr anzutreffen gewesen seyen. Den Anfang mache ich von Aßis, allwo nach Zeugnuß des Heil. Bonaventurä, und nach der einhelligen Meinung aller unser Ordens-Geschichten der H. Franciscus den Grund zu seinem Orden geleget, allwo ich sie auch vor dem Jahr 1368. ohne Zweifel wird antreffen, wann sie würcklich, wie sie sich rühmen, der alte Minoriten-Orden, der 1208. zu Aßis von dem Heil. Ertz-Vatter Francisco ist angefangen worden, seynd. In dem Aßisischen Gebiet also seynd vier Conventer, welche gleich im Anfang des Franciscaner-Ordens erbauet worden: das erste wird von dem allda gekrümt vorbey lauffenden Wasser, an dem es stehet, Rivotortus benamset, welches Bartolus das erste Ort des Ordens nennet: das andere Mariä der Englen: das dritte Carceris: das vierdte endlich ist das heilige Convent, welches in gemelter Stadt liget, und in dem Jahr 1228. erbauet worden, in welchem der heilige Leib des Heil. Vatters unverwesen, gleichich, und

auf-

aufrecht stehend ruhet. Nun wann die Observanten vor dem Jahr 1368. in dem Aßisischen Gebiet gewohnet haben, so sagen sie her, welches sie dann aus denen vier gemelten Conventeren besessen haben? gewiß nit das Rivotortische, und das heilige Convent zu Aßis, welche, gleichwie dermahlen, also allzeit denen Conventualen zugehörig gewesen, und kan das Gegenspihl nit erwisen werden. Nit das Convent Carceris, dann dises nach Zeugnuß ihrer selbst eignen Ordens-Geschicht-Schreiberen ist Fratri Paulo Trincio gegeben worden von Gregorio XI. der erst 1371. zu dem Päbstlichen Thron erhoben worden. Vil minder endlich das Convent Portiuncula, als welches erst 1415. denen Observanten überlassen worden. Also scheinet es gantz gewiß zuseyn, daß sie nit seyen jene 1208. zu Aßis gestiftete Religion; weil sie allda erst erschinen zur Zeit Gregorij XI. nemlich hundert und sechtzig, oder mehr Jahr nach Stiftung des Ordens. Also kan man leicht dencken, daß sie in disem Jahr auch anderstwo (wie solches aber gleichfalls alle sowohl fremde, als ein-

 heimi-

heimische Geschicht-Schreiber erweisen) keines aus jenen 1600. Conventeren, welche damahls der Orden zehlete, besessen. Mithin können sie ihnen auch keines weegs die Erstgeburt zuschreiben, weil kein Orden ohne Conventer nur nit kan erdacht werden.

Es seynd zwar denen Conventualen (2) von dem Jahr 1368. bis 1430. vil Clöster entrissen worden, doch ist gewiß und ungezweifelt, daß die tausend fünfhundert und mehr Conventer, die 1430. in dem Gewalt der Conventualen waren, und noch würcklich die mehrere aus disen in ihren Händen seynd, auch vor disem Jahr ihnen zugehörig gewesen; dann es ist ein unumstoßliche Warheit, daß in dergleichen Streitigkeiten der jenige das beste Recht habe, welcher die Sach würcklich besitzet; weisen also die Observanten, denen es obligt zu probieren, auf, entweder ein Gewaltthätigkeit, wann ihnen von denen Conventualen die gemelte Conventer mit gewaffneter Hand entrissen worden; oder ein Päbstliche Bull, wann ihnen solche durch Apostolischen Befelch abgenommen worden; oder ihr unge-

ungewohnliche grosse Freygebigkeit, wann sie solche denen Conventualen geschencket haben: Unmöglich ist es, daß etwas dergleichen solte geschehen seyn, und uns solches die Ordens-Geschicht-Schreiber nit verzeichnet solten zuruck gelassen haben; dann wann sie auf das genauiste verzeichnet, wie alle Wohnungen von denen Conventualen an die Observanten kommen seyn, nit nur, was die grössere Conventer, dergleichen waren das zu Portiuncula, Alvernia, Luca, Neapel, Rom, anbelanget, sonder auch was das zu Sarno, Lauro, Barochio, und andere dergleichen allerschlechtiste Conventer anbetrift, wie wurden sie dann vergessen haben zu erzehlen, daß das heilige Convent zu Aßis, des Heil. Antonij zu Padua, das zum Heil. Creutz zu Florenz, das zu St. Lorentz zu Neapel, und die übrige mehr als 1500. uralte Conventer, welche die Conventualen 1430. besitzten, denen Observanten zugehörig gewesen seyen: wird also durch disen vorgebrachten Grundsatz unumstoßlich und ungezweifelt erwisen, daß die Observanten vor dem Jahr 1368. nit ein eintziges von

denen alten Ordens-Conventeren, sonder alle, sovil immer gewesen, die Conventualen besessen haben; und also nur allein dise, nit aber die Observanten zu selber Zeit auf der Welt gewesen seyen.

(1) Luc. f. 261. (2) f. 268.

Zwölftes Capitel.

Die Erstgeburt der Conventualen wird bestättiget aus der ersten Besitzung der uralten Provintzen vom Anfang des Franciscaner-Ordens.

Es hat der Heil. Franciscus die Obrigkeiten, damit sie (1) die Religion mit desto leichterer Mühe, und grösserem Nutzen der Unterthanen regiereten, abgetheilet in Ministros, und Custodes, die Religion in Provintzen, und die Provintzen in Custodien. Die erste Abtheilung ist geschehen 1216. Die andere 1239. Die dritte 1260., welche der H. Bonaventura hat vorgenommen, allwo der Orden in 33. Provintzen, und dise in 209. Custodien abgetheilet worden,

wel-

welche alle (ausgenommen jene, die durch einen Abfall, oder anderes Unglück entrissen worden) die Conventualen annoch besitzen. Es besitzen zwar die Observanten auch Provintzen, und zwar dermahlen noch vil mehr, als die Conventualen, aber weit neuere, und nit eben selbe, sonder gantz unterschidene; derowegen sagt Waddingus, ein sehr berühmter Geschicht-Schreiber der Observanten, daß sein Orden ein weit grösseres Haus seye, als jenes erste, so von dem Heil. Francisco ist erbauet worden, doch nit das erstere: daß er zwar mehr Provintzen zehle, als der alte, aber nit eben selbe alte: daß er zwar in nit gar 200. Jahren nach von dem Heil. Bonaventura eingerichteten Register durch die gantze Welt ausgebreitet worden, nit aber, wie der erste Orden, allein in fünfzig Jahren nach Bestättigung der Regel; dann er wußte wohl, daß alle Provintzen der Observanten erst 200. Jahr nach gestifteten Orden seyen aufgerichtet worden. Also müssen nothwendig die Conventualen die ältere seyn.

Es sagen die jetzige Observanten, daß

alle alte Provintzen, ehe solche (2) die Conventualen bekommen haben, von denen Observanten seyen bewohnet worden. Allein ein würcklicher Besitzer solang, als das Gegenspihl nit probieret wird, behauptet mit bestem Fug, daß er sein Besitzung niemahl unterbrochen habe; dahero wann wir zuruck sehen auf die Zeiten des Heil. Francisci und nit finden, daß die gemelte Besitzung erst ein Zeitlang nach dem Absterben des Heil. Patriarchen von denen Conventualen seye angefangen worden, muß man nothwendig sagen, daß dise mit dem Heil. Patriarchen den Anfang genommen, absonderlich weil wir nit handlen von Besitzung eines oder des anderen Convents, sonder drey und dreyßig der weitschichtigisten Provintzen, in welchen auf das wenigist 25000. Religiosen wohneten, welche, wann sie Observanten gewesen wären, um Gottes willen, mit was Gewalt hätten solche aus so vilen ihren Conventeren von denen Conventualen können hinausgetriben werden? Also haben die Conventualen die alte Provintzen gleich nach dem Absterben ihres Vatters

in

in Besitz genommen, und nit die Observanten, welches ein Zeichen, daß sie damahls auch noch nit auf der Welt gewesen.

(1) Luc. f. 273. (2) f. 282.

Dreyzehendes Capitel.

Das Amt der Heil. Inquisition, welches dem Orden von Innocentio IV. gegeben worden, und die Conventualen annoch behaupten, erweiset ihre Erstgeburt.

Innocentius IV. hat die Franciscaner 1254. als Inquisitores (1) in unterschidlichen Orten ernennet. Dises Amt der Heil. Inquisition wird bis anheut bey denen Conventualen gefunden, welche auch den Gewalt, die Inquisitores zu ernennen, und abzusetzen bis auf Paulum III. gehabt haben. Und diser Gewalt ist bey ihnen nit neu; sie haben ihne auch nit erst nach jemand anderen bekommen, sonder sie seynd die alte, und diejenige, so gleich anfänglich zu disem Amt seynd promovieret worden; dann wann wir zu denen Zeiten des Heil. Francisci

zuruck kehren, werden wir keinen finden, von welchem denen Conventualen das Amt der H. Inquisition ist anvertrauet wordeñ. Wann aber der erste Orden der Minoriten, da ihm das Amt der Heil. Inquisition von gemelten Pabsten ist übergeben worden, nit wäre gewesen der Orden der Conventualen, sonder der jetzigen Observanten, wurden sie solches noch heut zu Tag in ihren Gewalt haben, und wurde auch die Vollmacht Inquisitores zu ernennen, bey denen Observanten, mit nichten aber bey denen Conventualen bis zur Regierung Pauli III. verbliben seyn; oder wurde gewiß entweder in unseren Ordens-Geschichten oder Päbstlichen Registeren ein Meldung geschehen, daß das Amt der Heil. Inquisition nach denen Lebszeiten Innocentij IV. von denen Observanten an die Conventualen kommen seye. Dahero sagt billich P. Tiringa ein Observant, daß die Franciscaner, Conventualen genañt, jene alte Minoriten seyen, welche Inquisitores in Hetrurien, und anderen Oerteren von gemelten Pabst ernennet worden; weil die Conventualen dises Amt

bis auf heutigen Tag behalten, und dessen Erben seynd. Item wann die Observanten von Innocentio IV. als Inquisitores wären ernennet worden, wären dermahlen die Conventualen nit Inquisitores; wann aber die Conventualen von ihm seynd ernennet worden, also folget, daß die Observanten zu seiner Zeit noch nit gewesen seyen.

(1) Luc. fol. 285.

Vierzehendes Capitel.

Die Erstgeburt der Conventualen wird bekräftiget aus der Präcedenz, welche sie vor denen Observanten bis auf Leonem X. hatten.

Als Leo X. vermercket, daß die Observanten zahlreicher wären, als die Conventualen, hat er ihnen 1517. einen (1) eignen Generalen zugelassen, und zugleich durch einige Bullen, die aber niemahl seynd vollzogen worden, die Präcedenz gegeben; da doch die Conventualen denen Observanten vor der Regierung Leonis X. allenthalben und allzeit

zeit seynd vorgezogen worden. Wann aber vor Leone die Conventualen die Präcedenz allzeit hatten, also folget nothwendig, daß ihnen auch das Voralter und Erstgeburt zugehöre; dann die Präcedenz kan aus zweyen Quellen entspringen; entweder aus einem allgemeinen Recht, oder absonderlichen Privilegio: wann solche aus einem absonderlichen Privilegio herkommt, ist gewiß, daß sie kein Prob eines höheren Alters seye, weil ein solches Privilegium auch denen jüngeren kan ertheilet werden; dergleichen Privilegium wäre auch denen Capucineren von dem Concilio zu Trident, obwohlen sie aus denen Franciscaneren die jüngste waren, ertheilet worden, wann sie solches nit abgeschlagen hätten: Entspringet sie aber aus einem allgemeinen Recht, als wie bey denen Conventualen, welche die Präcedenz deßwegen hatten, weil sie vor denen Observanten auf der Welt waren, und bey denen Proceßionen erschinen, ist sie ohne allen Zweifel ein sehr klare Prob eines mehreren Alters; dann jedermann weiß, daß das allgemeine Recht die ältere denen jüngeren

ren

ren vorziehe, als unter denen Religiosen jenen, welcher vor dem anderen in den Orden gangen ist; derowegen weil deme also, kan man denen Observanten die Erstgeburt auf keine Weis zuschreiben. Daß ihnen aber Leo X. nach gemachter Aenderung in dem Orden durch ein Privilegium die Präcedenz gestattet, dises eben ist, was noch mehr ihr neues Herkommen bekräftiget; dann weil das allgemeine Recht jenen Religiosen, welche würcklich die ältere seynd, günstig ist; dahero haben sie die Präcedenz vor denen jüngeren zuerhalten niemahl neue Bullen nothwendig gehabt, als wie die Observanten.

(1) Luc. fol. 289. & 292.

Fünfzehendes Capitel.

Das uralte Recht der Conventualen in ihren Kirchen zu verehren die Reliquien der Heiligen und Seeligen, welche die erste zwey Jahr hundert des Ordens berühmt waren, erweiset, daß dise Heilige und Seelige denen Conventualen allein zuzuzehlen seyen.

Alle die jenige Heilige, welche (1) die erste

erste zwey Jahr hundert verschiden, und innerhalb des Ordens begraben ligen (dann einige seynd ausser dem Orden beerdiget worden) werden verehret in denen Clöstern, welche entweder noch würcklich denen Conventualen zugehören, oder wenigist dise Zeit hindurch zugehört haben, als wie der Heil. Vatter Franciscus, Antonius von Padua, Bonaventura, Ludovicus, Benvenutus, Guidus, Andreas Conti, und Andreas Caccioli, wie auch alle übrige Religiosen, die wegen Tugenden und Wunderwerck die erste zwey Jahr hundert berühmt waren. Weilen deme dann also, wird niemand mehr einfallen, daß die gemelte Diener GOttes denen jetzigen Observanten zuzuzehlen, oder aber nit aus dem Orden der Minderen Brüder Conventualen zu seyn sollen erachtet werden.

Es weiß jedermann, daß es ein uralter, und niemahl unterbrochener Gebrauch und Gewonheit (2) der gantzen weiten und breiten Welt seye, daß jedermann nach seinem Tod bey seinen Voreltern verlanget beygelegt zu werden.

Weil

Weil man also nit dencken kan, daß die Heilige und Seelige der ersten zweyen Jahren hundert des Ordens von der gleichförmigen Meinung, und Gutachten, welches die gantze Welt zu aller Zeit gehabt hat, abgewichen seyen, erheelet, daß auch dise, wann sie warhaftig denen jetzigen Observanten, nit aber denen Conventualen zugehörig gewesen wären, nach ihren seeligen Hintritt gewiß nit denen Conventualen, sonder denen Observanten wurden beygeleget worden seyn; gleichwie die jenige Heilige, welche in der That selber Observanten gewesen seynd, als wie der Heil. Jacobus von Marchia, der Heil. Joannes Capistranus, und andere mehr, bey denen Observanten begraben worden, und verehret werden, und die Heilige, welche Capuciner waren, bey denen Capucineren: und also seynd alle übrige heilige Religiosen in denen Kirchen der jenigen Orden, denen sie einverleibt waren, begraben worden, und werden alldorten verehret; dann weil die Religiosen den freyen Willen nit haben ihnen selber ein Begräbnuß zu erwählen, müssen sie in ihren Clösteren

begraben werden. Weil also die alte Ordens-Heilige bey denen Conventualen begraben ligen in Conventeren, die sie entweder noch würcklich besitzen, oder wenigist besessen haben, seynd sie nit Observanten, sonder Conventualen zu neñen.

Es können die Observanten nit erweisen, daß die alte Heilige und Seelige, ehe sie (3) in die Händ der Conventualen koñen, in ihren Gewalt gewesen seyen. Als zum Exempel der Heil. Ertz-Vatter Franciscus; dann es ist unmöglich, wann unser Ertz-Vatter, welcher 1226. in dem Convent Portiuncula mitten unter denen Observanten gestorben, und von ihnen nach Aßis in ein sehr prächtige, und zu seiner Ehr erbaute Kirchen überbracht wäre worden, unmöglich, sage ich, ist es, daß die Observanten nit solten dises so köstlichen Schatzes glückseeligiste Besitzer seyn, sonder die Conventualen; dann es ist gewiß und ungezweifelt, daß die Observanten den Heil. Patriarchen eben so eifrig, als die Conventualen, verehren, und daß sie ihre Religiosen sowohl von denen benachbarten, als entlegnen Oerteren täglich den Heil. Patriarchen in seiner

ner Kirch, die das Haupt- und Mutter-Kirch des gantzen Ordens ist, zu besuchen dahin schicken. Also kan ich niemahl glauben, daß dise Kirch jemahls unter ihrer Bottmäßigkeit gestanden, und alsdann von ihnen widerum verlassen worden seye; dessen aber bin ich versicheret, daß nit nur die Conventualen, sonder auch alle andere Ordens-Stånd mit gröster Sorgfalt die heilige Leiber ihrer allerheiligisten Stifteren allezeit verwahret haben, und daß alle Ordens-Stifter, sowohl die alte als neue, bey denen jenigen, deren Stifter sie gewesen seyn, waren begraben worden. Dahero sage ich, man müsse entweder dencken, daß die Observanten ihren Ertz-Vatter minder als alle andere verehren, welches nit gläublich ist; oder das, wann sie heut zu Tag den Heil. Franciscum nit besitzen, dises herkomme nit zwar von dem, als wann sie ihne jemahls gehabt, und alsdann zu behalten vernachlåßiget håtten, sonder daher, daß sie ihne niemahl gehabt haben; muß man also achten, daß die Franciscaner zu Aßis und andere eben

dises

dises Ordens allzeit Conventualen, und niemahl Obſervanten geweſen ſeyen.

Die alte Heilige und Seelige der ersten zweyen Jahren hundert wurden allzeit Conventualen benamſet; alſo ſeynd ſie auch Conventualen geweſen, und keine Obſervanten; dañ man muß einen mehreren Glauben beymeſſen (4) Waddingo, Haroldo, Rodriquez, Ludovico Mirando, Laertio Cherubino, dem Cardinal Lauråa, und anderen alten Geſchicht-Schreiberen, welche behaupten, daß ihnen der Nahmen Conventualium ſchon zur Zeit Innocentij IV. ſeye beygeleget worden, als etwelchen aus denen jetzigen Obſervanten, welche ohne Grund, und nur aus eignen Antrib behaupten, daß er ihnen unter Eugenio IV. zugewachſen ſeye; dann wir ſeynd allhier nit begriffen in einer von ſubtilen Sachen handlender Diſputation, in welcher ein jedweder, was ihm beliebt, vorbringen kan; ſonder in einem Geſchicht-Streit, in welchem niemand aus eignen Gutachten und ohne Beyſtiñung der Geſchicht-Schreiberen, von welchen allein wir ein rechte Gewißheit der geſchehenen Sachen haben

ben können, was ihm einfallet, vorzubringen erlaubet ist.

Ich will aber setzen, doch gib ich es nit zu, daß die alte Heilige, da sie lebten, nur allein wären benamset worden Mindere Brüder; könnte man sie jedannoch dessen ungeachtet Conventualen nennen; gleichwie Paulus Trincius, und andere Reformaten, welche vor dem Concilio zu Constantz gelebt haben, heut zu Tag Observanten genennet werden, obwohlen sie bey Lebszeiten disen Nahmen nit hätten, sonder folgenden: Fratrum de Eremitoriis, und Fratrum de Familia. Ja ich setze bey, daß dise Heilige eben aus diser Ursach, weil die alte Franciscaner in denen Päbstl. Bullen nur allein Mindere Brüder benamset worden, seyen, und müssen Conventualen genennet werden, weil nemlich der Titel Mindere Brüder denen Conventualen bis auf Leonem X. allein zuständig gewesen, wie aus der Bull: Obtentu Divini Nominis Clementis IV. und anderen erheelet; dann weilen in selben dem Orden die Nachfolg in denen Erbschaften, und die Einkünften gestattet werden, ist jedermann beglaubet,

bet, daß sie an die Conventualen allein seyen abgeschicket worden; und dannoch wird in disen allein der Titel: Minderen Brüder gelesen.

Die alte Ordens-Heilige, absonderlich (5) jene, welche nach Innocentium IV. und Clementem IV. berühmt gewesen, haben allzeit eben jene Gesätz, welche die Conventualen bis auf das Tridentinische Concilium gehabt, beobachtet; dann sie haben nit gelebt unter denen Zelanten, welche von Joanne XXII. seynd vertilget worden, sonder in der Ordens-Communität; wann aber die Ordens-Communität angenohmen die Nachfolg in denen Erbschaften, ewiges Allmosen, Einkünften im Nahmen der Römischen Kirchen, Opferstöck in denen Kirchen, prächtigere Kirchen, und Conventer, Geld-Beysteuer für die allgemeine Nothwendigkeiten des Ordens, Schul-Titel, und andere Sachen, deren sich allein die Conventualen bedienet haben, und von dem ersten Eifer der Observanten allzeit verworffen worden, warum solten dann die erste Heilige, welche in der Communität gelebt haben, nit unter die Conven-

ventualen gezehlet werden? Daß unsere Ordens-Heilige und Seelige strengere Gesätz und Ordnungen gehalten, als dermahlen die Conventualen, macht gar nichts zur Sach; dann alle Ordens-Ständ haben im Anfang strengere Gesätz und Ordnungen gehalten, doch thut ihnen ihre alte Ordens-Heilige, und Seelige niemand absprechen. Aus welchem dann folget, daß die alte Ordens-Heilige, obwohlen sie auch strenger gelebt hätten, als die jetzige Conventualen, jedannoch denen Conventualen zuzuzehlen seyen; weilen, obschon ein jedwedere Sach in ihrem Anfang vollkommener ist, sie doch deßwegen, wann sie mit der Zeit von ihrer Vollkommenheit nachlasset, nit ein andere, und verschidene werde.

Um zu erkennen, ob die Heilige (6) des ersten Ordens Conventualen, oder Observanten gewesen, muß man nit acht haben auf ihr Lebens-Art, sonder auf die Nachfolg der Persohnen, als in welcher eigentlich die Eeinigkeit aller Communitäten oder Gemeinden bestehet, niemahl aber in der Einigkeit der Lebens-

Art, und Gesätzen, die veränderlich seynd, und in denen Gemeinden schon vilmahl seynd veränderet worden. Sage man mir also her, wer jetzt würcklich das heilige Convent zu Aßis besitze, und wer alldort auf jene Religiosen gefolget, welche unter dem P. Elias als General-Ministeren den Heil. Leib ihres Ertz-Vatters in die Haupt-Kirchen haben übersetzet? Wer zu Padua auf jene Religiosen, die bey Lebszeiten des Heil. Antonij allda gewesen seynd? Wer zu Lugdun bis auf das Jahr 1500. auf jene Brüder, welche, da der Heil. Bonaventura noch lebte, alldort gewohnet haben? Wer zu Marsilien auf jene, die zur Zeit Ludovici des Tolosanischen Bischofs alldorten GOtt gedienet haben? Wer zu Portiuncula bis 1415. auf jene Franciscaner, welche dises Ort schon, da der Heil. Vatter noch bey Leben ware, bewohnet haben? Wer endlich, sagen sie es? Wer kan beweisen in allen alten Ordens-Conventeren dise Nachfolg der Persohnen? Warhaftig nit die Observanten, als welche dermahlen in disen Conventeren nit wohnen, oder wañ sie in etwelchen derselben wohnen,

nen, wohnen sie doch nit alldà, weil sie allzeit aufeinander gefolget, sonder weil sie solche erst als neu überkommen haben, welches bey etwelchen in zwey, bey einigen in drey, und mehr Jahren hundert nach gestifteten Orden geschehen. Wegen diser Nachfolg aber können sich die Conventualen allein rühmen, als welche bis auf heutigen Tag dise Conventer besitzen aus keinem anderem Titel, als einer rechtmäßigen Nachfolg, und weil sie Erben der alten Minoriten seynd; derohalben kōñen die alte Minoriten, und die Heilige, und Seelige, die unter ihnen berühmt waren (was sie immer für ein Lebens-Art gehabt haben) mit denen Conventualen allein einen, und eben selben Orden ausmachen, niemahl aber mit denen jetzigen Obſervanten, weilen, ich widerhole es, die Eeinigkeit einer gemein nit von der Eeinigkeit der Lebens-Art, sonder allein von der Nachfolg der Persohnen abhanget.

Es vermeinen einige Obſervanten, daß die Conventualen und Obſervanten vor denen Lebszeiten Pauli Trincij (7) in denen Clösteren vereinbahret und un-

termischet beysammen gewohnet haben, und alsdann nur durch ein Absönderung, was das Ort anbetrift, nit anderst, als wie zwey Brüder, so in einem Haus gebohren, und erzogen worden, nachmahls von einander abgesönderet werden, seyen abgesönderet worden; aber dise betriegen sich, indem solches durch Einführung und Stiftung einer neuen, von dem Stammen-Orden unterschidener Versamlung und Gemein geschehen; dann unsere Ordens-Geschichten sagen gantz heiter, daß die Zelanten 1318. von Joanne XXII. seyen vertilget, ausgereutet, und aufgehebt worden, und daß hinfüro nur die eintzige Comunität des Ordens bis auf Paulum Trincium seye übergebliben. Und sahe man bis auf das Jahr 1368. nur einerley Gattung der Franciscaner, nemlich die Conventualen. Deßwegen sagt Tamburinus ein Observant, da er von denen ersten Stifteren der Observanten schreibt, daß auch dise vor dem Jahr 1368. Conventualen gewesen seyen; und nit unbillich; dann sie trageten eben selben Habit, sie bewohneten eben selbe Conventer, halteten eben selbe gemilderte Gesätz

sätz und Regel; und deßwegen haben sie alsdann gesagt, es geduncke sie, die Regel werde bey denen Conventualen nit vollkommen gehalten. Weil also damahls kein Zelant mehr vorhanden war, muß man nothwendig dencken, daß die Absönderung der Observanten von der Communität des Ordens und Conventualen durch ein neue Stiftung geschehen seye, indem ihnen die Observanten verschaffet haben neue Habit, neue Nåhmen, neue Obrigkeiten, neue Gesätz, neue Conventer, neue Provintzen, neue Novitiaten, neue Capitel, und alles übriges neu; derowegen schreibt Ulyßiponensis ein Observant die Bestättigung der Regularischen Observanz nit Innocentio III. und Honorio III. (von welchen der Orden der Minderen Brüder approbieret worden), sonder dem Concilio zu Constantz zu. Wann dann deme also, wie können dann die Heilige, die vor diser Abtheilung gelebt haben, denen Observanten zugehörig seyn. Unmöglich ist es, daß alte Heilige von einer neuen Versamlung entspringen.

Wir haben zwey Absönderungen in

dem Franciscaner-Orden, welche gantz gleich (8) an der Ursach, Weis, und allen anderen Umständen; die erste ist der Observanten von denen Conventualen, welche den Anfang genommen 1368. die andere der Capucineren von denen Observanten, die angefangen worden 1525. Anfänger der ersten war F. Paulus Trincius; Anfänger der anderen Fr. Matthäus Bascius. Paulus ist ausgangen von denen Conventualen, weil sie vil Privilegia und Freyheiten geniesseten: Matthäus von denen Observanten, weil sie von ihren ersten Eifer haben nachgelassen. Paulus, nachdem er sich abgesönderet, hat sich mit vier, oder fünf Gespahnen in die Brullianische Einöde verborgen; Matthäus gleichfalls hat sich mit etwelchen wenigen in das Camerinische Gebürg verkrochen: Matthäus hat neue Satzungen zusammen getragen, die vil strenger waren als jene der Observanten; gleichfalls hat auch Paulus neue, strengere, und andere, als jene waren, welche die Ordens-Communität haltete, zusammen gesetzt: die Nachfolger Matthäi könnten kraft Bestättigung

der

der Observantē durch eignen Gewalt der ihrigen nit regieret werden, sonder müßten nothwendig Clementem VII. ersuchen, daß er ihnen Vicarios und Capitel, Clementem VIII. aber, daß er ihnen einen Generalen gestattete; Eben so wenig könnten die Anhänger Pauli kraft Bestättigung des ersten Ordens von denen ihrigen regieret werden; sonder müßten sich nothwendig erstlich zu dem Concilium zu Constantz, daß es ihnen Vicarios und Capitel, alsdann aber zu Leonem X. daß er ihnen einen Generalen zu erwählen erlaubete, verfügen. Also sihet man, daß die Observanten gantz auf gleiche Weis von denen Conventualen abgesönderet worden, als wie die Capuciner von denen Observanten. Nun dann sagen sie mir, ob die Heilige, welche in der Reformation Trincij vor Absönderung der Capuciner berühmt gewesen, als wie der Heil. Jacobus Picenus, der Heil. Joannes Capistranus Capuciner gewesen, oder Observanten? Observanten sagt man mir einhellig, und können als Capuciner weder abgemahlet, noch betitlet werden allein aus diser Ur-

sach, weil sie vor der Absönderung der Capuciner von denen Observanten gelebt haben; also können auch eben so wenig die jenige Heilige und Seelige, welche in der Ordens-Communität gelebt haben, als Observanten abgemahlet, oder betitlet werden; weilen bekannt, daß auch ihre Absönderung auf eben die Weis sich habe zugetragen, wie jene der Observanten geschehen ist, nemlich nit durch ein lautere Orts-Absönderung, sonderen weil sie von Ihro Päbstl. Heiligkeit als ein neue Versamlung, und als ein neuer Stand seynd bestättiget worden. Daß sie aber dise Heilige als Observanten abmahlen, müssen sie solches zuschreiben der Gedult der Conventualen, denen dise Heilige zuständig seynd eben deßwegen, weil sie in der Ordens-Communität gelebt haben, ehe die Observanten von selber abgesönderet wurden, das ist, ehe die Observanten entstanden, und bestättiget waren.

(1) Luc. f. 300. (2) f. 307. & 308. (3) f. 308. (4) f. 310. (5) f. 314. (6) f. 314. (7) f. 315. (8) f. 317.

Sechs-

Sechszehendes Capitel.

Die Nachfolg der Guardianen, der Custoden, und Custodis Custodum, welche sich bey denen Conventualen allein bis zu denen Zeiten des Heil. Francisci erstrecket, erweiset ihr Erstgeburt.

Der Heil. Franciscus, wie in der Regel (1) zu sehen, hat viererley Gattungen der Obrigkeiten in seinem Orden gepflantzet, als Locales, Custodiales, Provinciales, und Generales, welche Obrigkeiten in dem Orden allzeit fortgeführet worden; dahero folget unumgänglich, daß aus denen Versamlungen, die unter der Regel des Heil. Ertz-Vatters stehen, jene, die sich die Erstgebohrne zuseyn rühmet, ein solche Reihe ihrer Obrigkeiten haben müsse, die sich bis zu den Heil. Ertz-Vatter selber als ihren ersten Anfänger erströcket. Nun wollen wir sehen, ob die Observanten ein solche Reihe ihrer Obrigkeiten köñen zeigen: den Anfang können sie machen von denen Guardianen der Provinz Umbriä, welche, weil sie aus allen Provinzen des Ordens die

erste ist, wird sie billich denen anderen für ein Regel dienen. In diser Provinz haben sie zweyerley Gattung der Conventeren, neue und alte; die alte seynd alle erbauet worden vor dem Jahr 1368.; die neue nach dem Jahr 1406. Die neue haben sie selber aufgerichtet, die alte haben sie von denen Conventualen überkommen. Sagen sie mir dann, in welcher Claß diser Conventeren wollen sie erweisen, daß ihre Guardiani schon zur Zeit des Heil. Francisci den Anfang genommen haben? gewiß nit in der ersten; dann man kan die Conventer nit regieren, ehe solche erbauet seyn; und vil minder in der anderen, weil die Regierung, die erst 1368. ihren Anfang genommen, nit kan gewesen seyn bey Lebszeiten des Heil. Francisci. Die Conventualen aber der Provinz Umbriá können sich billich rühmen, daß ihre Guardiani in allen Conventeren diser Provinz, welche in den ersten Jahren des Ordens gestanden waren, schon bey Lebszeiten des Heil. Ertz-Vatters, sowohl in disen, welche sie noch würcklich besitzen, als in jenen, welche sie denen Observanten abgetret-

getretten, gewesen seyen: In denen vorderen zwar, weil man in selben weder findet von einem Observanten Guardian, welcher nach den Heil. Franciscum der letzte, noch von einem Conventualen, der alldort der erste solte gewesen seyn; von denen letzteren aber ist bekannt, daß das Regiment der Conventualen in disen ein End, der Observanten aber den Anfang genommen. Also können die Conventualen auch aus disem Grund ihr Erstgeburt darthun.

Das Amt eines Guardiani könnten vor Zeiten kraft der Regel sowohl die Clerici, als Layenbrüder versehen. Weilen man aber mit der Zeit erkennet, daß die Layenbrüder dem Amt einer Obrigkeit nit nach Gebühr könnten vorstehen; deßwegen hat Haymo als General-Minister in dem General-Capitel, welches 1254. zu Genua (2) in Beyseyn Innocentii IV. gehalten worden, die Layenbrüder zu allen Aemteren des Ordens unfähig gemacht, und erkläret. Und dises Decret ist in dem Orden auch allzeit unveränderet gebliben; derowegen sihet man in dem Register der Guardianen,

welches sich bis auf das Jahr 1254. erströcket, daß nach Innocentium IV. kein Layenbruder mehr, sonder allein Priester von denen Conventualen als Guardian erwählet worden; wohl aber von denen Observanten; welches eben ein augenscheinliches Zeichen ist, daß zur Zeit des gedachten Capitels in der Welt keine Observanten gewesen seyen; dann wann damahls einige gewesen wären, hätten sie dises Decret auch annehmen müssen; und deßwegen, als sie 1368. an das Tagliecht kommen, und vermercket, daß dises Decret sie als einen neuen Orden nit betreffe, haben sie solches auch nit beobachtet: die Conventualen aber seynd selben allzeit nachkommen; dann sie erachteten, daß, wann sie wurden behaupten, daß dises Decret nit für sie seye ausgefertiget worden, man ihme nit könne einbilden, für was für ein andere Gattung der Franciscaner es dann ansonsten solte gemacht worden seyn; Also folget unumstoßlich, daß die Erstgeburt allein denen Conventualen zugehöre, mit nichten aber denen Observanten, deren ihre

Guar-

Guardiani erst 1368. zur Zeit Pauli Trincij zum Vorschein kommen.

(1) Luc. fol. 319. & 322. (2) fol. 320.

Sibenzehendes Capitel.

Die Nachfolg der Provincial-Ministeren, welche sich bey denen Conventualen erströcket bis auf den Heil. Franciscum / bey denen Observanten aber sich endet bey Leone X., bestättiget die Erstgeburt der Conventualen, und der Observanten neues Herkommen.

Leo X. hat in seiner Bull: Ite & vos. kund gemacht, daß er der Observanten (1) ihre Provinciales 1517. zu disem Zihl und End habe eingeführt, damit die Wahl des ersten General-Ministers, welchen er ihren Orden zu geben gesinnet war, nach Innhalt der Regel könnte vorgenommen werden, welches alle aufrichtigere Observanten allzeit selber bekennen; dahero als sie nachgehens die Register der Ministeren diser oder jener Provintz eingerichtet, nahmen sie in allen den ersten her von der Regierung Leonis X. weilen also Leo X. der Observanten

ten ihre Provinciales als Ministros eingeführet; nimt auch die Reihe der Provincial-Ministeren der Observanten widerum ein End und höret auf, sobald sie zu Leonem X. komt; Also seynd die Observanten nit jener Orden, deme der Heil. Ertz-Vatter in der Regel befohlen, theils daß er die, welche in den Orden wolten tretten, schicke zu denen Ministeren; theils daß er sich in denen Beschwernussen des Gewissens zu denen Ministeren verfüge, oder etwas anders thue, sie seynd nit, sage ich, jener Orden, wohl aber ein anderer neuer, und unterschidener, welcher erst 1368. seinen Anfang genommen, und nit zur Zeit des Heil. Francisci gestiftet worden, weil kein Orden ohne Obrigkeit kan erdacht werden.

Die Provincial-Ministri, welche von dem Heil. Francisco an bis auf gegenwärtige Zeit gewesen seynd, haben regieret (2) nit zwar die neue Provintzen der Observanten, wohl aber die alte, so in dem Register des Heil. Bonaventurä verzeichnet seynd, in disen seynd sie mit dem Ordens-Kleid angethan worden, in disen haben sie ihre Profeßion abgelegt,

in disen haben sie ihr Leben zugebracht, in disen haben sie regieret, in disen seynd sie gestorben und begraben worden; also müssen sie dem jenigen Orden zugehören, welcher dise Provintzen noch heut zu Tag regieret, nit zwar, weil er sie erst nen überkommen, sonder weil er allzeit nachgefolget, nemlich dem Orden der Minderen Brüder Conventualen, und nit jenem der Observanten, die erst etlich hundert Jahr nach disen ihre Provintzen überkommen haben.

Die Zelanten (3) haben zu unterschidlichen Zeiten wegen den zur Zeit des H. Ertz-Vatters eingeführten, und von denen Ordens-Ministeren der ersten zwey Jahr hundert nit beobachteten gewohnlichen Strengheiten allerhand Klagen vorgebracht, aus welchen wir gleichfalls sehen, daß die Ministri, so denen alten Ordens-Provintzen bis auf Leonem den X. vorgestanden, nit nach der strengeren Lebens-Art der Franciscaner, sonder nach jener milderen, nemlich nach jener der Conventualen gelebt haben, sonsten hätten die Zelanten nichts zu klagen gehabt; haben sie aber nit nach der strenge-

ren, sonder nach jener milderen der Conventualen gelebt, seynd sie auch nichts anders als Conventualen die gantze Zeit hindurch gewesen.

(1) Luc. f. 326. (2) f. 331. (3) f. 333.

Achtzehendes Capitel.

Die Erstgeburt der Conventualen wird erwisen aus der Nachfolg der General-Ministeren von dem Heil. Francisco an bis auf Leonem X.

Gewiß ist es, daß der Orden, den der Heil. Franciscus (1) 1208. gestiftet, allein jener seye, dem er eigenhändig die Regel übergeben, und in eben selben Jahr mit samt der Regel den ordentlichen in selber enthaltenen Gewalt ertheilet Novitzen aufzunehmen, und die heilige Profeßion mitzutheilen, Capitel zu halten, Generales, Provinciales, Custodes, und Guardianos zu erwählen, zu visitieren, zu straffen, frey zu sprechen, und alles das jenige zu thun, was nothwendig ist den heiligen Orden nutzlich zu regieren. Disen Gewalt aber haben nur

allein die Conventualen von dem Heil. Francisco erhalten, nit aber die Observanten; dann ich weiß, daß die Observanten 1415. auf dem Concilio zu Constantz erschinen, und selbes bittlich ersuchet haben, daß man sie von dem Gehorsam der Obrigkeit der Conventualen entlassete, und ihnen ihre eigne Obrigkeiten gestattete, damit sie sich also selber regieren könnten: daß sie 1431. von Eugenio IV. die Erlaubnuß bekommen, ihr General-Capitel in Welschland zu halten: daß sie 1446. von eben disem Pabsten erlanget haben Vicarios Generales, und daß dise einen solchen Gewalt in die Brüder, die ihrer Bottmäßigkeit, und Gehorsam unterworffen waren, haben solten, den ein General in seiner Regierung über den gantzen Orden hat: daß ihnen endlich 1517. Leo X. zugestattet, daß die Reformaten, weil sie ihre Regel halteten, auch solten der Regel gleichförmige Obrigkeiten, nemlich einen General, und Provincial-Minister haben. Aber ein weit andere Beschaffenheit hat es bey denen Conventualen, welche sich alles in der Regel enthaltenen Gewalts

allzeit

allzeit bedienet, und noch immerdar bedienen, und weiß man niemand, welcher nach den Heil. Ertz-Vatter denen Conventualen disen Gewalt ertheilet hätte, wie wir bey denen Observanten geschehen zu seyn finden; also muß man nothwendig erkennen, daß dergleichen Gewalt der Heil. Franciscus denen Conventualen ertheilet habe, und muß man ihne auch als ihren Stifter und ersten General-Minister ansehen; dann wann er die Observanten, nit aber die Conventualen gestiftet hätte, hätten vilmehr dise, und nit jene den Gewalt, der zu einer guten Verwaltung des Ordens nothwendig ist, nach der Hand erbettlen müssen.

Der Heil. Franciscus hat niemahl einen obrigkeitlichen Gewalt (2) in die Provintzen der Observanten ausgeübet, sonder in jene alte des Heil. Bonaventurå, welche bey denen Conventualen gefunden werden; dann in disen hat er Capitel gehalten, dise hat er visitiret, und anderen obrigkeitlichen Gewalt ausgeübet; also kan man ihn nit einen Generalen der Observanten, sonder der Conventualen betitlen, weil er nur die Bottmässigkeit

sigkeit über dise, und nit über jene Provintzen gehabt hat.

Als der Heil. Franciscus aus disem Leben (3) glorreich zu dem HErrn gefahren, hat er der jenigen Conventeren, und Provintzen, die er gestiftet hat, als Erben hinterlassen nit die Observanten, sonder die Conventualen, so deroselben würckliche Besitzer seynd, von welchen die Observanten etwelche alte Conventer, die sie besitzen, bekommen haben. Er hat auch denen Conventualen seinen heiligen, und mit denen Wundmahlen gezierten Leib zuruck gelassen. Aus welchem augenscheinlich abzunehmen, daß die Observanten nit unmittelbar von dem Heil. Francisco gestiftet worden; dann gleichwie der Heil. Benedictus auf dem Berg Caßino, der Heil. Augustinus zu Papia, und alle, sowohl alte, als neue Ordens-Stifter bey denen jenigen, deren sie Stifter waren, verehret werden; also wurde auch der Heil. Franciscus bey denen Observanten, wann er ihr Stifter gewesen wäre, verehret, als wie der Heil. Joannes von Capistrano, der Heil. Jacobus von Marchia, und andere

re, welche in der That selber aus dem Orden der Observanten gewesen, bey denen Observanten verehret werden: auch sie, mit nichten aber die Conventualen wurden gleich nach dem Tod des Heil. Ertz-Vatters seine Bottmäßigkeit, und alle alte Provintzen, und Conventer, die er gestiftet, ererbet haben, wann sie in der Warheit, wie sie vorgeben, seine erstgebohrne Söhn wären; dann es sagt der Apostel: Wann ihr seyt die Söhn, so seyt ihr auch die Erben. Rom. 8.

Alle und jede Generales, welche die erste zwey Jahr hundert (4) den Orden regieret, haben in denen Conventeren, welche die Conventualen entweder noch würcklich besitzen, oder doch einstens besessen haben, gewohnet: alle seynd erwählet worden (5) durch die Wahlstimmen der Conventualen: die obangezogene Generales (6) haben in den ersten zweyen Jahren hundert denen Conventualen allein befohlen, in dem dritten Jahr hundert aber haben sie nur etwas weniges Sorg getragen über die Reformation; dann in denen ersten zweyhundert Jahren haben sie nur jene alte Pro-

vin-

vintzen, welche dazumahl in dem Orden waren, und bey denen Conventualen erhalten werden, regieret: Alle obangezogene Ministri Generales seynd zu denen gewohnlichen Schul-Titlen (7) promovieret worden, welche die Conventualen allein angenohmen, die Observanten aber allzeit verworffen haben: Sie haben ein (8) mildere Lebens-Art, als die erste Observanten für sich erkisen hatten, in dem Orden gebilliget: vil aus denen alten Generalen (9) hat man zu geistlichen Würden erhoben, ehe und bevor die Observanten mit selben beehret worden: Endlich seynd dise Generales (10) in denen Conventeren, welche würcklich denen Conventualen zugehören, oder einstens zugehörig gewesen, begraben worden. Alle dise Proben erklecken ohne Zweifel zubestättigen, daß die Conventualen von der Zeit des Heil. Francisci an bis auf Leonem X. regieret haben; dann wann zu dem, daß die gemelte Generales denen Conventualen zugezehlet werden, nit erklecken, daß sie in denen Conventeren, und unter denen Gesätzen der Conventualen erzogen, erwachsen, promovieret,

und bey ihnen begraben worden, könnte man billich auch von der Reihen und Ordnung anderer Ordens-Obrigkeiten sagen, und behaupten, daß dise nit ihren Orden zugehören; absonderlich weil dergleichen Religiosen kein bessere Prob haben, als die meinige seynd, durch welche sie können erweisen, daß selbe Obrigkeiten ihres Stands gewesen.

Eugenius IV. hat denen Observanten (11) 1446. in der Bull: Ut Sacra Ordinis Minorum Religio. eigne Vicarios Generales zugelassen, wodurch sie von selben Jahr an bis auf Leonem X. gäntzlich von dem Gehorsam des General-Ministers enthebet zuseyn erachtet wurden; wann sie aber von Eugenio IV. an bis auf Leonem X. dem Generalen keinen Gehorsam mehr geleistet, sonder allein ihren Vicariis, fasse ich nit, wie sie können sagen, daß durch selbe gantze Zeit hindurch der General-Minister aus ihrer Versamlung gewesen seye, und ihne als ihr Haupt und Vatter betitlen können? dann wann der General ein Observant gewesen, warum haben sie dann von Eugenio IV. Vicarios begehret? und wann er ihr Haupt

und

und Vatter war, warum haben sie ihm dann nit gehorsamet.

Die Observanten haben nur nit können (12) als Generales erwählet werden, eines theils, weil sie die Schul-Titel, als widerstrebten sie der Reinigkeit der Regel, verworffen; und anderen theils, weilen von selber Zeit an, in welcher die gemelte Titel ihren Anfang in dem Orden genommen, für künftig hin zu dem Generalat als untauglich erachtet wurden, welche nit Magistri, oder sonsten gelehrte Männer waren. Uber das waren die Observanten bis auf Eugenium IV. auch deßwegen zu dem Generalat unfähig, weil sie zu selber Zeit noch ein neue, schwache, und gar nit zahlreiche Versamlung waren, und wenig gelehrte Mäñer hatten; dahero gleichwie sie aus Abgang der gelehrten Männeren nach Zeugnuß Waddingi von dem Apostolischen Stuhl zu geistlichen Ehren-Aemteren unfähig erachtet wurden; also auch nit minder von dem Orden zu dem Generalat, welches ebenfalls einen gelehrten, und verständigen Mann erforderet. Bleibt also die Erstgeburt der Conventua-

tualen erwisen auch aus der Nachfolg der Generalen, welche, daß sie von dem H. Francisco an bis auf Leonem X. gehabt haben, sie sich billich rühmen können; theils weil solches die allgemeine Aussag der Geschicht-Schreiberen, theils weil die Generales der ersten drey hundert Jahren des Ordens bey denen Conventualen gebohren, und erzogen, auch in ihren Clösteren graduiret, erwählet, gestorben, und begraben worden; Also ist nichts anders zu schliessen, als daß in allen dreyen Jahren hundert alle Generales nothwendig Conventuales gewesen, nit aber Observanten; dahero haben sie ihnen billich die Erstgeburt zuzuschreiben.

(1) Luc. f. 308. (2) f. 339. (3) f. 339. (4) f. 340. (5) f. 345. (6) f. 346. (7) f. 347. (8) f. 349. (9) f. 353. (10) f. 353. (11) f. 362. (12) f. 366.

Neundtzehendes Capitel.

Es wird erwisen, daß der General der Conventualen allein auch nach Leonem X. des Heil. Ertz-Vatters Francisci und der General-Ministeren, welche vor disem Vabsten gewesen, eintziger Nachfolger seye.

Der General der Conventualen regieret nach von Leone X. gemachter Disposition und Verordnung, daß nemlich alle Observanten (1) solten vereiniget werden, und der General der Conventualen nit mehr Minister, sonder Magister solte benamset werden, wie aus seinen Bullen erheelet, gantz allein, und hat auch allzeit regieret die Wohnungen, Oerter, Provintzen, Brüder, Conventer, Tertiarien, welche vor disem von dem General-Minister des Ordens regieret wurden; nit aber der General der Observanten, deme der Pabst keinen Gewalt gegeben über die Provintzen, oder Religiosen, welchen vor seiner Regierung der General-Minister des Ordens vorgestanden; ja er verbietete ihm ausdrucklich, daß er sich auf keine Weis in ihr

Regierung einmischen, sie weder durch sich selber, noch durch seine Commissarios visitieren, straffen, oder ein Oberherrschaft über sie ausüben solte. Es hat zwar Leo X. dem General der Observanten erlaubet den General der Conventualen zu bestättigen, und ihre Conventer zu visitiren, allein dise Verordnung ist niemahl in das Werck gesetzet worden. Unterdessen wann auch dise Verordnung wäre bewerckstelliget worden, wäre doch dessen ungeachtet keiner als allein der General der Conventualen der Nachfolger der alten Generalen gewesen, weil alle Provintzen, welche denen alten Ministeren unterthänig waren, disem allein in allen Sachen, welche nit wider die Regel, und wider das Heyl der Seelen seynd, gehorsamen mußten; zu dem allein, als wie zu denen anderen, könnten sie appelliren; endlich diser allein, nit anderst, als jene, hatte einen vollkommenen, uneingeschrenckten, und eignen Gewalt über sie. Dahero hat der General der Observanten keine andere Unterthanen, hat auch keine andere jemahls gehabt, als

allein

allein die Reformaten, deren Nahmen auch nur allein ihr neues Herkommen genugsam anzeiget, und satsam erweiset, daß sie noch zu dem ersten Franciscaner alter, noch zu den ersten von dem Heil. Francisco gestifteten Orden, der gewiß kein reformirter ist, gehören; auch aus denen Ordens-Geschichten der Franciscaner erheele, daß alle Reformaten, welche die Versamlung der Observanz ausmachen, auf das wenigist 200. Jahr nach den heiligen Ertz-Vatter Franciscum entstanden seyen. Der General der Conventualen aber ist allzeit vorgestanden, und stehet noch würcklich vor jenen Provintzen, welchen die alte Ministri Generales des Ordens drey gantze Jahr hundert vorgestanden seynd; jenen Provintzen, welche der Heil. Bonaventura und Pisanus die erste drey Jahr hundert des Ordens verzeichnet haben; endlich jenen Provintzen, welche der Heil. Franciscus aufgerichtet, und regieret hat. Also kan die Nachfolg auf die alte Ordens-Generalen und auf den Heil. Franciscum dem General der Conventualen nit ab-

gesprochen werden; weil zu der Nachfolg in einem Reich nichts anders erforderet wird, als allzeit eben selber oberkeitliche Sitz, eben selbe Bottmäßigkeit, und eben selbe Unterthanen, und neben disem ist nichts mehr, was man zur Nachfolg in einem Fürstenthum, Reich, Bistum, und anderen Nachfolgungen noch verlangen könnte.

Der jenige Gewalt, kraft dessen der General der Conventualen (2) die alte Provintzen, welche die alte Ministri besitzten, regieret, und leitet, ist eben selber Gewalt, welcher von Innocentio III. und Honorio III. in Bestättigung der Regel ist gegeben worden; dann wann man von dem Heil. Francisco an bis auf unsere Zeiten nachsuchet, wird man nach gemelten zweyen Päbsten keinen anderen finden, von welchen man sagen könnte, daß er denen Conventualen die Erlaubnuß alles das jenige zu thun, was zu einem guten Regiment des Ordens nothwendig ist, ertheilet habe. Aus diser Ursach also schliesset man billichist, daß die Conventualen eben disen Gewalt Erbsweis haben,

und

und durch ein natürliche und rechtmäßige Nachfolg von dem heiligen Francisco an sie komme, wann man bis auf den heiligen Franciscum zuruck sehend dises Gewalts keinen anderen Ursprung findet. Weit eine andere Beschaffenheit hat es mit dem Gewalt des Generals der Observanten, weil Innocentius III. und Honorius III. niemahl gedenckt in Beståttigung der Regel einen Gewalt zu ertheilen entweder dem General eines Ordens, welcher nit von ihnen, sonder zweyhundert Jahr spåther, wie mit dem Orden der Observanten geschehen, von dem Concilio zu Constantz approbieret wåre worden; oder welcher nit erwåhlet wåre worden durch die Wahl-Stimmen der jenigen Ministeren, und Custoden, die sie dem Orden ertheilet haben, sonder durch die Wahl-Stimmen anderer vil jüngeren, und unterschidenen, und welche von Leone X. seynd ernennet worden; oder dem jenigen, welcher nit zur Regierung gelanget durch die Nachfolg, welche von dem heiligen Francisco hergeführet worden, sonder durch einen neuen

Anfang, und durch ein neue dreyhundert Jahr spätere Stiftung, nemlich durch die Bull Leonis X. vor welcher die Observanten keinen Generalen, sonder allein Vicarios gehabt haben, die ihnen Eugenius IV. hat zugelassen, vor dem sie weder Generales noch Vicarios hatten, und waren gäntzlich unter dem Gehorsam der Conventualen. Wie kan dann der General der Observanten sagen, daß er der Nachfolger seye des heiligen Francisci, wann er seinen Gewalt nit ererbet, sonder erst neu bekommen hat? und warum soll der General der Conventualen sich wegen der Nachfolg nit rühmen, indem er seinen Gewalt nit erst neu überkommen, sonder ererbet hat?

Wir wollen setzen, der jetzige Pabst thäte (3) die Bullen Leonis X. zernichten, und abruffen, und den Orden in jenen Stand, in welchem er vor disen Bullen ware, setzen. Mein sagen sie mir! wann dise Bullen zernichtet, und abgeruffen wurden, wäre wohl noch ein General der Obser-

van-

vanten in der Welt anzutreffen? warhaftig keiner, welches sich gantz heiter und klar zeiget, wann man nur ein wenig in dise Bullen hinein sihet, als in welchen zu sehen ist, daß kraft deroselben allein denen Observanten ein General zugelassen worden. Aber wann kein General mehr wäre, wären wohl noch die Observanten? Ja sie wären noch, weil die Observanten von Leone X. nit gestiftet worden, sonder schon zuvor gewesen seynd. Und wer wurde in disem Fall ihr Obrigkeit seyn? gewißlich der jenige, welcher ihnen vor gedachten Bullen vorstunde, nemlich der General der Conventualen, der eben selbe Bottmäßigkeit gäntzlich über sie ausgeübet hat, wie Leo X. in seinen Bullen bezeuget hat. Woher aber wäre dise Bottmäßigkeit der Conventualen nach abgeruffenen Bullen? gewiß nit von einem Päbstlichen Privilegio, weil unsere Ordens-Geschichten nit die geringste Meldung thun von einem dergleichen Privilegio, sonder von der Regel, welche befilcht, daß andere Brü-

der sollen verpflichtet seyn dem Bruder Francisco und seinen Nachfolgeren zu gehorsamen; welche Vollmacht, weil sie durch die gemelte Bullen bey denen Conventualen nur eingeschrencket, und gehemmet wird; deßwegen wann dise abgeruffen wurden, wurde sie alsobald wider in den alten Stand und Ansehen kommen; wann aber, nach abgeruffenen Bullen, das eintzige Gebott der Regel: Andere Brüder sollen dem Bruder Francisco, und seinen Nachfolgeren gehorsamen, die Observanten denen Conventualen hat können unterwürffig machen; so ist ja kund und offenbahr, daß nit die Observanten Nachfolger des heiligen Francisci, sonder die Conventualen seyen, sonsten, wann man alle Päbstliche Verordnungen, welche erst nach der Regel seynd gemacht worden, wurde aufheben, müsten mit nichten die Observanten denen Conventualen, wohl aber die Conventualen denen Observanten gehorsamen. Wann also der Gewalt der Generalen der Observanten, sobald er Leonem X. erreichet, aufhöret, und

geendiget wird, der Gewalt aber der Generalen der Conventualen allein von dem Heil. Francisco den Anfang nimt, folget gantz heiter, und klar, daß die Conventualen allein Nachfolger des heiligen Francisci seyen, nit aber die Observanten.

Es hat Leo X. befohlen, daß der General der Observanten (4) solte benamset werden General-Minister des gantzen Ordens. Diser Titel aber Ministri Generalis des gantzen Ordens ist gewiß nit erklecklich, daß der General der Observanten sich rühmen könne, daß er der Nachfolger des heiligen Francisci seye; dann man muß beobachten, daß diser Titel nichts wahrhaftes enthalte, sonder allein den Schatten eines grossen Nahmens vorstelle; dann gewiß ist es, daß der Titel Generalis ein Zeichen seye eines Gewalts, und Bottmäßigkeit, und daß der General-Minister des gantzen Ordens eben denselben Gewalt, welchen der Heil. Franciscus gehabt, habe, also daß alle Franciscaner, sovil sich immer auf der gantzen Welt befinden, verpflichtet seyen

ihm einen steiffen Gehorsam zu leisten in allem, was sie GOtt dem HErrn zu halten versprochen, und nit wider die Regel, und wider das Heyl der Seelen ist: derowegen gleichwie zu der Warheit aller anderen Titlen, durch welche ein Bottmäßigkeit angezeiget wird, nothwendig zu seyn scheinet, daß disen Titel entweder ein gegenwärtige, oder vergangene Bottmäßigkeit, die der Titel vorstellet, begleiten müsse; also auch der Titel Ministri Generalis des gantzen Ordens, damit er nit leer, sonder warhaft seye, erforderet unumgänglich die gemelte allgemeine Bottmäßigkeit, von welcher in unser Regel Meldung geschicht, über alle, und jede Franciscaner, und dise muß seyn gegenwärtig, oder aber auf das wenigist, vergangen; die Conventualẽ aber, wie bekañt, leisten dem Generalen der Observanten den Gehorsam würcklich nit, und vil minder haben sie ihne demselben in denen vergangenen Zeiten geleistet. Derohalben wird der Titel Ministri Generalis des gantzen Ordens vil eigentlicher gegeben

dem

dem Generalen der Conventualen, welcher, obwohl er heutiges Tags keinen Gewalt über die Observanten hat, hat er doch die vorige Jahr einen allgemeinen gehabt bis auf die Bullen Leonis X. und Eugenij IV.; wurde auch selben würcklich wider überkommen, wann dise Bullen einstens wurden abgeruffen werden.

Der Titel Ministri Generalis des gantzen Ordens (5) ist an den Generalen der Observanten nit Erbsweis, und durch ein natürliche Nachfolg kommen, sonder ist auf Christophorum Numaium, als ihren ersten Generalen durch einen neuen Anfang, und neue Verordnung vermittelst der Bullen Leonis X. kommen, ohne welche er niemahl Minister, sonder allzeit Vicarius der Observanten (welchen Nahmen er vor denen Leonischen Bullen hatte) genennet wäre worden; und wäre auch bis auf den heutigen Tag denen Observanten niemahlen ein anderer nahm, als allein Vicarij verbliben. Dahero kan auch aus disem Grund der Titel Ministri Generalis totius Ordinis nit machen, daß die

Observanten Nachfolger des heiligen Francisci werden, weil sie solchen kraft Bestättigung der Regel allein nit bekommen haben.

Es führet zwar der General der Observanten den Titel (6) der alten General-Ministeren, doch genießt er nit ihren allgemeinen Gewalt über alle Franciscaner, welchen Innocentius III. und Honorius III. ertheilet, von welchen (wie die Observanten aus eigner Erfahrnuß wissen) ohne Päbstliche Dispensation niemand jemahls hat können befreyet werden; in dem er nur einen in seinem Ursprung eingeschrenckten, und auf die Observanten allein sich erstreckenden Gewalt hat, welcher durch Leonem X. und Eugenium IV. an ihn kommen ist; wann die Bullen diser Päbsten abgeruffen wurden, fiele ihr gantzer Gewalt augenblicklich zu Boden; disen Gewalt aber der alten Generalen haben allein die Conventualen als Erben des ihnen von Iñocentio III. und Honorio III. ertheilten Gewalts; also müssen nit die Observanten, son-

der

der die Conventualen allein als die wahre Nachfolger des heiligen Ertz-Vatters Francisci angesehen werden; dann ein wahre Nachfolg bestehet nit allein in dem Antheil eines gleichen Nahmens, wohl aber in dem, wann man ererbet den Sitz, die Unterthanen, und den Gewalt, welchen die Vorfahrer genossen haben, als wie bey denen Conventualen zu geschehen pflegt.

(1) Luc. f. 389. (2) f. 392. (3) f. 393. (4) f. 396. (5) f. 397. (6) f. 397.

ENDE.

Register

Die Zahl bedeutet den Rand und nit das Blatt.

A.

Agnellus war der erste Ordens-Bischof. 65.

Alexander V. war ein Conventual. 46.

Antonius war der erste Lector Theologiæ in dem Orden. 13. Verklagt Eljam vor Gregorio IX. wegen seinen Linderungen. 13. Kan billich ein Conventual benamset werden. 46. Stirbt, und ligt begraben zu Padua. 63. Wird alldort in dem Habit der Conventualen vorgestellet. 63. Dessen Groß-Vatter, Vatter, Mutter, wer sie gewesen. 63.

B.

Bernardinus hat das erste Studium Mora-

Morale bey den Observanten aufgerichtet. 71.

Bestättigen einen Orden was es seye. 51. Die Provinciales, und Generales der Observanten wurden von dem General-Minister der Conventualen bestättiget bis auf Leonem X. 51.

Bonaventura schreibt vor die Form des Habits. 19. Kan billich ein Conventual benamset werden. 46. Wird Magister zu Paris. 69.

C.

Capuciner. Wie, wann, wo, und von wem ihr Orden seinen Anfang genommen. 56. Hätten köñen die Erstgebohrne genennet werden. 54. Wurden anfänglich bestättiget und visitirt von denen Conventualen. 57. Bekommen einen eignen Generalen. 57. Warum sie von den Observanten abgewichen. 56.

Closter. Das erste der Observanten war jenes zu Brulliano. 48. Das erste der Conventualen das zu Rivotorto: Das zweyte jenes zu Portiuncula. 48.

Wann

Wann das zu Aßis aufgerichtet worden. 48.

Comunität. Was dise seye. 9. Dise hat in dem Orden niemahl aufgehört. 10. Wird verklagt von denen Zelanten. 41.

Convent. Warum daß zu Aßis das Heilige genennet werde. 49.

Conventualen. Dise werden fälschlich wegen allerhand Ubertrettungen der Regel beschuldiget. 28. Werden beschützet. 29. Allein aus denen Conventualen bestunde der Orden des Heil. Francisci von 1318. bis 1368. 46. Seynd denen Observanten bis auf Leonem X, allzeit vorgangen. 54. Machen sich bey der Welt sehr beliebt. 58. Richten allenthalben hohe Schulen auf. 58. Bewohnen die ältiste Ordens-Clöster. 59. Werden aus Spanien gewalthätiger Weis vertriben. 59. Predigen sehr eiferig. 60. Haben die erste das Geislen aufgebracht bey offentlichen Buß-Umgängen. 60. Item die Bruderschaften. 60. Predigten nit nur mit Worten, sonder auch mit Wunderthaten. 60. Bekehrten sehr vil Seelen zum Christlichen

Glau-

Glauben. 65. 66. Wurden von denen grossen Herren und Fürsten sehr hoch geachtet. 67. Wie auch von der Kirchen. 68. 70. Ihnen wurden allerhand Ehren-Aemter aufgetragen. 70. Zehlen 6. Päbst. 70. Nehmen ab aus Anlaß der Observanten. 72. Seynd die erstgebohrne und wahre Söhn des Heil. Vatters Francisci. 72. Werden Conventuales benamset 1250. 5.

E.

Eigenthum. Wie das Eigenthum der Minoriten vor dem Tridentinischen Concilio beschaffen gewesen. 37.

Einkünften zu haben und in die Erbschaften zu tretten erlaubte Clemens IV. 1265. und warum. 69.

Elias wird 1211. in den Orden aufgenommen. 12. Wird Vicarius Generalis, aber wird wider abgesetzt. 12. Wird in sein Amt wider eingesetzt. 12. Wird nach den Tod des Heil. Vatters als General erwählet. 12. War nit beständig in seiner Heiligkeit. 13. Was

für Linderungen er sich bedienet habe. 13. Wird von dem Generalat abgesetzt. 14. Wird wider General. 14. Wird widerum abgesetzt und warum. 15. Stirbt 1253. im Ruf der Heiligkeit. 15. Hat die Milderungen in den Orden eingeführet. 16.

F.

Franciscus kleidet auf dem 1219. gehaltenen Capitel 500. Novitzen ein. 6. Stirbt 1226. 12. Wann er den ersten Orden angefangen. 4. Seine Strengheiten. 18. Macht ein Testament, und was er in selben seinen Brüderen hinterlassen. 18. Wie er die Regel wolte gehalten haben. 18. Wo er begraben lige. 48. Stehet aufrecht auf seinem Grab, und wie sich solches habe zugetragen. 49. Wer ihn aufrecht stehend gesehen habe. 49. Warum er dermahlen nit mehr also gesehen werde. 49. Wie lang er also gesehen worden. 49. Ruhet gantz unversehrt in der Haupt-Kirchen zu Aßis. 61. 62.

G.

G.

General. Der General der Conventualen ist niemahl von denen Observanten bestättiget worden. 53. Die Vicarij Generales und Provinciales der Observanten wurden bis auf Leonem X. allezeit von denen Conventualen bestättiget. 51.

H.

Habit. Wie der Habit der Zelanten beschaffen gewesen. 35.

Hauptkirchen. Die Hauptkirchen des gantzen Ordens ist jene zu Aßis, allwo der Heil. Franciscus ruhet. 49. 61. Ist 1230. ausgebauet worden. 48.

L.

Linderungen bis zu den Tod des Heil. Bonaventurá. 17. Durch dise ist die Communität nit von der Reinigkeit der Regel abgewichen. 19. ꝛc. Linderungen nach dem Tod des H. Bonaventurá. 23. Auch durch dise handlete sie nit wider die Reinigkeit der Regel. 23. ꝛc. Die Communi-

munität wird allerhand Linderungen fälschlich beschuldiget. 27. ꝛc. Wird aber deßwegen beschützet. 29. ꝛc. Die Ordens-Communität hat nit alle Linderungen Eliä angenommen. 16. Welche angenommen worden. 16. ꝛc.

M.

Magister. Der erste Ordens-Magister war Alexander von Ales. 59.

Matthäus Bascius war der Anfänger der Capuciner. 56. Gehet vor seinem Tod wider zu denen Observanten zuruck, und stirbt bey ihnen. 57.

Mindere Brüder. Wann, wie, und warum sie Conventuales benamset worden. 5.

N.

Nicolaus IV. war ein Conventual. 46.

O.

Observanten. Das erste Closter der Observanten war jenes zu Brulliano. 48. Von wem, wann, und warum ihnen der

der Titel Observanten ertheilet worden. 50. Wie der Orden der Observanten seinen Anfang genommen. 47. Seynd von denen Conventualen außgangen. 50. Werden bestättiget von dem Concilio zu Constantz. 51. Werden von denen Conventualen gäntzlich 1517. abgesönderet, und wie sich solches habe zugetragen. 52. Ihr erster General ware Christophorus Numaius. 52. Ihr erster Bischof Matthäus Agrigentinus. 71. Ihr erster Cardinal Gabriel von Verona. 71.

Orden. Was für drey Orden der Heil. Franciscus gestiftet habe. 1. 2. 3. Wer den ersten bestättiget habe. 6. Wer den anderen. 2. Wer den dritten. 3. Wie und wann der Anfang zu disen dreyen Orden ist gemacht worden. 4. 5. 7. 8. Warum sich der erste Orden gleich im Anfang in zwey Parthey zertheilet habe. 9. Wie der Orden der Observanten seinen Anfang genom̃en. 47. Wie der Orden der Capuciner. 56. Wie sich der Orden der Observanten so sehr vermehret. 50.

P.

Parthey. Eliä seynd zwey Partheyen angehangen, als die grosse, und die kleine. 10. Die kleine wird vertilget. 10. Die grosse ist verbliben. 10. Die Parthey der Zelanten ist gleichsfalls in zwey Theil vertheilet worden. 11.

Paulus Trincius. Sihe Trincius.

Portiunculam besitzten die Conventualen bis auf das Jahr 1415. 62.

Predigen. Aus ihren Gräberen predigten nach ihren seeligen Tod hervor der Heil. Vatter Franciscus. 61. Der H. Antonius von Padua 63. Andreas Caccioli und sehr vil andere. 64. Die Conventualen predigten allenthalben. 65.

S.

Sigill. Dises hat Leo X. denen Conventualen niemahl abgenohmen. 55. Was für eines sich Franciscus habe bedienet. 55.

Stifter. Die erste Stifter der Regularischen Observanz waren Conventualen. 46.

Streit.

Streit. Warum die Communität und Zelanten allzeit miteinander streiteten. 34.

Strengheiten Francisci. 18. Strengheiten der Zelanten. 35.

T.

Testament. Franciscus macht ein Testament, und was er in selben seinen Söhnen habe hinterlassen. 18. Dises müssen die Brüder nit halten. 19.

Trident. Wie vil Theologi von denen Conventualen auf dem Concilio zu Trident zugegen gewesen. 69.

Trincius begehrt die Erlaubnus in die Brullianische Einöde zu gehen, und erhaltet sie. 47. Verlasset die Conventualen, aber kehret vor seinem Tod wider zu ihnen zuruck, und stirbt bey ihnen. 48.

U.

Verwalter. Wer solche abgeschaffet habe. 29.

Z.

Zelanten, wer sie seyen. 9. Werden 1294. in mehr Theil abgetheilet. 11 Leben streng. 35. Seynd aber nit beständig gebliben. 36. Verläumden die Comunität. 36. Werden gestraft. 36 Empören sich auf ein neues wider die Comunität, und wider den Pabst. 37. ꝛc. Setzen wider auf ein neues an. 41. Beschuldigen die Communität wegen Ubertrettungen. 41. Werden spöttlich abgewisen. 41. Setzen widerum an. 42. In was für Irrthumer sie zerfallen. 43. Werden ausgereutet. 43. 44. 45.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lucci, Antonio,

Kurtzer Bericht Von dem Anfang und Fortgang des Ordens der Minderen Brüder Conventualen Und wie die Observanten von diesen, die Capuciner aber von denen Observanten entsprungen Item Etwelche sehr wohl gegründete Beweisthumer, wordurch erwisen wird, daß alle Heilige und Seelige der ersten zweyen Jahren hundert der Franciscaner denen Conventualen allein

Lucern 1761

H.mon. 334
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030161-6
VD18 14216450